



Institutionelles Schutzkonzept

**Der katholischen
Kindertagesstätte
„St. Marien“
Unter-Schönmattenwag**



Kirchstraße 46

69483 Wald-Michelbach

Unter-Schönmattenwag

Te.: 06207/2859

E-Mail: kath.kigast.marien

KiGa_USW @t-online.de

Inhaltsverzeichnis

Unsere Kita als sicherer Ort	5
1 Einleitung	6
2 Das Leitbild der Einrichtung	7
3 Unser Institutionelles Schutzkonzept	8
3.1 Aufgabe des Schutzkonzeptes ist	8
4 Schutzauftrag in unserer Einrichtung	9
5 Risikoanalyse	11
5.1 Personalauswahl/ Einstellungsverfahren.....	11
5.2 Schulung/ Fortbildungen.....	11
5.3 Risikoanalyse in Alltagssituationen.....	12
6 Verhaltenskodex	14
6.1 Nähe und Distanz Verhältnis.....	15
6.2 Körperkontakt	15
6.3 Einzelbetreuung	15
6.4 Wickeln.....	16
6.5 Toilettengang	16
6.6 Doktorspiele	17
6.7 Sprachverhalten	17
6.8 Mittagsschlaf	17
6.9 Essen	18
6.9.1 Frühstückssituation.....	18
6.9.2 Gemeinsames Frühstück und Koch- und Backangebote.....	19
6.10 Fotografieren.....	19
6.11 Unbeobachtetes Spiel und Aufsicht.....	19
6.12 Abhol- und Bringsituationen	20
6.13 Wenn Kinder sich anvertrauen	20
6.14 Ausflüge	21
6.15 Mitnahme von Kindern	21
6.16 Baulich gesehen, teiloffenes Konzept.....	21
6.17 An- und Ausziehsituationen / Umziehsituationen	22
6.18 Waschen/ säubern nach Einnässen, Einkoten und Essen etc.....	22
6.19 Umgang mit Medien und Nutzung von sozialen Netzwerken.....	22
6.20 Geschenke.....	23

6.21	Verhalten im Konfliktfall	23
7	Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	23
7.1	Bei dem Erstellen des Verhaltenskodex sind folgende Personen beteiligt worden:	24
8	Verhaltensampel im Kinderschutz	25
9	Kinderrechte	28
10	Partizipation	29
10.1	Kinder entscheiden selbst	29
10.2	Kinderkonferenzen	30
11	Beschwerde / Anregungen in der Kita	31
11.1	Beschwerde von Eltern	32
11.2	Beschwerde von Kindern	32
11.2.1	Wer ist Ansprechpartner für Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten?	33
11.3	Beschwerde von Personal	33
11.4	Beschwerdeweg/Diagramm	34
12	Gesundheitsfördernde Kita	35
12.1	Warum ist Gesundheitsförderung in der Kita so wichtig?	35
12.2	Gesundheitsförderung in gezielter Umsetzung	36
12.3	Ebene Mitarbeiter	37
12.4	Kooperation und Netzwerkarbeit	38
13	Sexualpädagogisches Konzept	39
13.1	Leitsätze unseres sexualpädagogischen Konzeptes	40
13.2	Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität	41
13.3	Geschlechtsspezifische Sexualerziehung	41
13.4	Uns ist wichtig, dass	42
13.5	Dazu ist es notwendig allgemeine, für uns spezifische Regeln festzusetzen	42
13.6	Regeln beim „Doktorspiel“	43
14	Kindeswohlgefährdung	44
14.1	Grundsätze zum Schutz des Kindeswohl in unserer Einrichtung	44
14.2	Präventionsmaßnahmen der Kita	44
14.2.1	Aufgaben der Präventionskraft	45
14.3	Anhaltspunkte zum Handeln	46
14.4	Fehlverhalten Pädagogische Fachkräfte gegenüber Kindern	47
14.5	Mögliche Ursachen für ein Fehlverhalten von Mitarbeitenden	48
14.6	Formen der Kindeswohlgefährdung	48
14.6.1	Vernachlässigung (Unterlassung)	48

14.6.2	Formen von Gewalt ((Miss-)Handlungen)	49
14.7	Externe Kindeswohlgefährdung (§8a AGB VIII).....	51
14.8	Verfahrensablauf	52
14.9	Mögliche Ansprechpartner	53
15	Notfallplan für personelle Engpässe	54
15.1	Unser Notfallplan richtet sich nach vier Stufen:.....	55
15.2	Wenn die Kita Öffnungszeiten kürzt, Notdienst anbietet oder schließen muss, werden die Eltern wie folgt informiert:	56
15.3	Kenntnisnahme Notfallplan	57
15.4	Arbeitsbescheinigung	58
16	Elternbeteiligung	59
17	Datenschutz	59
18	Trägerverantwortung	60
19	Prozesse/ Formulare/ Meldewege	60
20	Anhang	61
20.1	Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitende	62
20.2	Selbstauskunftserklärung.....	63
20.3	Ablaufdiagramm Meldeweg Jugendamt	64
20.4	Meldebogen (Jugendamt / Kreis Bergstraße)	66
20.5	Meldebogen an das Jugendamt gemäß §8a SGB VIII (Bistum Mainz)	68
20.6	Meldung an das Jugendamt gemäß §47 SGB VIII (Bistum Mainz).....	71
20.7	Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren (Bistum Mainz)	73
20.8	Falldokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Bistum Mainz)	77
20.9	Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung/Kindeswohlsicherung §8a SGB VIII (Arbeitshilfe Anlage 1 Jugendamt / Kreis Bergstraße).....	82
20.10	Kinderschutz Dokumentationsbogen mit IseF (Anlage 2 Jugendamt/Kreis Bergstraße)	90
20.11	Fallanfrage zur Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“ gem. §8 SGB VIII (Bistum Mainz)	92
20.12	Gespräche mit den Sorgeberechtigten (Bistum Mainz).....	93
20.13	Gemeinsamer Beratungs- und Handlungsplan mit den Eltern/ Sorgeberechtigten (Arbeitshilfen Anlage 3 Jugendamt/Kreis Bergstraße)	95
20.14	Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander (Schutzkonzept Bistum Mainz).....	96
20.15	Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld (Schutzkonzept Bistum Mainz)	100

20.16	Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende (Schutzkonzept Bistum Mainz)	104
20.17	Prozess 4: Verdacht sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige (Schutzkonzept Bistum Mainz).....	109
20.18	Vorgehen bei Verdachtsfällen	114
20.19	Was passiert, wenn es passiert.....	116
20.20	Prüfschema- erweitertes-Führungszeugnis	118
20.21	Gewalt gegen Minderjährige	119
20.22	Präventionsordnung Bistum Mainz	120
20.23	Kontaktdaten Kinderschutzteam	129

STAND 09/2024





1 Einleitung

Unsere katholische Kindertagesstätte St. Marien ist denen ihr anvertrauten Kindern gegenüber verantwortlich, für deren körperliche, geistige und seelisches Wohl Sorge zu tragen. Deshalb schützen wir unsere Kinder in jeder Form vor Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt. Somit hat jedes Kind einen universellen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung

Wir sehen unsere KiTa als sicheren Ort für Kinder, wo sich alle Kinder frei entwickeln und entfalten können und zu eigenen, individuellen und starken Persönlichkeiten reifen dürfen.

Alle Mitarbeiter/innen versuchen nach bestmöglichem Wissen und Gewissen diesem Auftrag gerecht zu werden.

Unser Institutionelles Schutzkonzept stellt somit die Grundlage dafür, dass alle Kinder das Recht haben, in einer gewaltfreien Umgebung und Erziehung sowie in einem geschützten Rahmen, aufzuwachsen.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages unserer Einrichtung. Deswegen haben Mitarbeitende und Trägerverantwortliche, eine besondere Verantwortung grenzüberschreitendem Verhalten, gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern, in jeder Form als Mittel der Erziehung auszuschließen.

Unser Konzept lebt von ständiger Weiterentwicklung und Qualifizierung des Personal, insbesondere auch hinsichtlich auf Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen.

Unsere tägliche Arbeit mit den Kindern ist von unserer christlichen Grundhaltung getragen, wie unser Leitbild sie beschreibt.

Im Mittelpunkt unseres Tuns und Handelns steht das Kind und ist von Werten geprägt wie Wertschätzung, Achtsamkeit, Respekt und Vertrauen.

Wir bieten den Kindern dadurch ein sicheres Aufwachsen.

Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.

Wir nehmen die Kinder mit all Ihren Facetten und Gefühlen ernst.

Wir achten, respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.

Wir achten auf unser Bewusstsein für Nähe und Distanz.

2 Das Leitbild der Einrichtung

Wir sind eine zweigruppige Tageseinrichtung für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt. Als katholische Kindertagesstätte in Trägerschaft der Pfarrei St. Johannes Baptist, erfüllen wir den gesetzlichen Auftrag nach dem Kinder-Jugend-Hilfe-Gesetz (SGB VIII), dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und den Pastoralen Richtlinien des Bistums Mainz.

Unser Menschenbild

Unsere Arbeit richtet sich nach dem Grundsatz, dass Gottes Liebe unser Miteinander leitet. Wir sehen jeden Menschen als ein Abbild Gottes und begegnen einander deshalb in Achtung und Toleranz.

Ein grundlegendes Element des Christentums ist die Gemeinschaft. Deshalb ist unsere Einrichtung eingebettet in die Gemeinschaft der Gläubigen, die Pfarrgemeinden. Daraus erfolgt unser Erziehungsauftrag, die Kinder zu gemeinschaftsfähigen Menschen zu erziehen.

Auch in schwierigen Situationen steht die Einrichtung den Eltern und Kindern hilfreich zur Seite, im Sinne des Apostels Paulus, der sagt: „Einer trage des anderen Last, so erfüllt Ihr das Gesetz Christi.“

Unser pädagogischer Ansatz

Das Kind steht im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Wir nehmen es mit all seinen Stärken und Schwächen an. Wir nehmen die Kinder als eigenständige Persönlichkeit wahr und fördern sie individuell. Daher ermöglichen wir ihnen vielfältige Lern- und Lebenserfahrungen und beteiligen die Kinder an sie betreffenden Entscheidungen. Als kirchliche Einrichtung ist es uns ein Anliegen, Eltern und Kinder mit dem christlichen Glauben in Berührung zu bringen. Deshalb feiern wir kirchliche Feste und gestalten Gottesdienste mit, erzählen biblische Geschichten, singen religiöse Lieder und beten mit den Kindern.

Unser Miteinander in der Gemeinschaft

In unserem Bildungs- und Erziehungsauftrag verstehen wir uns als Partner von Eltern. Sie sind in der grundlegenden Lebenswelt der Kinder die wichtigsten Bezugspersonen. Daher nehmen wir bewusst die ganze Familie wahr. Wir sind sensibel für deren Sorgen und Nöte und suchen gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten.

Durch ein bedarfsgerechtes Angebot werden Familien bei der Betreuung ihrer Kinder unterstützt.

Wir - Träger, Leitung und Team der Kindertagesstätte - tragen mit unseren Fähigkeiten und im jeweiligen Aufgabenbereich zum Gelingen unseres Auftrages bei. Miteinander entwickeln wir die Qualität unserer Arbeit stetig weiter.

Als katholische Kindertagesstätte beteiligen wir uns aktiv am Leben der Pfarrgemeinde und arbeiten mit der Grundschule, den ortsansässigen Vereinen, Kommune, Beratungsstellen und der katholischen Öffentlichen Bücherei zusammen.

3 Unser Institutionelles Schutzkonzept

Die Entwicklung eines Institutionellem Schutzkonzept ist, gemäß § 45 Abs. 2 NR.4 SGB VIII, für alle Kitas verpflichtend, um den Kindern einen Ort zu bieten der Sicherheit für sie gewährleistet.

Es regelt klare Haltungen und ein Bewusstsein in Bezug auf die pädagogische Haltung von Mitarbeitenden für einen guten Kinderschutz. Ein Schutzkonzept stellt für Fachkräfte ein Handlungsorientieren und gleichzeitig Handlungssicherheit dar.

Eltern gegenüber bietet es Transparenz. Alle Vorgehensweisen zum Schutz der Kinder sind in einzelnen Handlungsschritten niedergeschrieben.

Unsere Kinder können in unserer Kita, als sicheren Ort, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und ihre Begabungen entfalten und somit auch Sicherheitsmechanismen aufbauen, die helfen, dass Übergriffe und Gewalt an Kindern vermieden werden.

3.1 Aufgabe des Schutzkonzeptes ist

- ✓ Transparenz als Grundlage von Vertrauen
- ✓ Mögliche Opfer schützen und Missbrauch verhindern
- ✓ Risikosituationen erkennen und Fehlverhalten vorbeugen.
- ✓ Durch den Verhaltenskodex Übergriffe und Fehlverhalten verhindern
- ✓ Die Mitarbeitende schützen
- ✓ Meldewege bei Verdachtsfällen klar aufzuzeigen

Alle Beschäftigten in unserer Kita sind für die Gefährdungen der Kinder durch Misshandlungen oder Missbrauch, durch regelmäßige Schulungen von Seitens des Bistums Mainz, sensibilisiert. Sie legen nach der geltenden Präventionsordnung regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse vor, gemäß § 72a Abs. SGB VIII. Dies ist bei der Einstellung von neuem Personal verpflichtend. In regelmäßigen Abständen (max. alle 5 Jahre) wird das erweiterte Führungszeugnis aktualisiert. Hierbei liegt das Schutzkonzept für Tageseinrichtungen für Kinder der katholischen Kirchengemeinden des Bistums Mainz zugrunde.

4 Schutzauftrag in unserer Einrichtung

Alle Kinder haben einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz nach § 24 SGB VIII.

Hier wird den Kindern Schutz geboten und ist gesetzlich folgendermaßen verankert:

Grundgesetz (GG)

Art. 6 Abs. 2 GG Pflege und Erziehung der Kinder, sind das natürliche Recht der Eltern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§1626 BGB Elterliche Sorge und Grundsätze

§1631 Abs. 2 BGB das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung.

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Art.1 Gesetz der Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 45 SGB VIII Betriebserlaubnisverfahren

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

§ 25a HKJGB Rahmenbedingungen für den Betrieb

§ 25b HKJGB Fachkräfte

§ 25c HKJGB Personeller Mindestbedarf

§ 26 HKJGB Aufgaben

§ 27 HKJGB Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

UN-Kinderrechtskonvention

Art. 2 Achtung der Kinderrechte: Diskriminierungsverbot

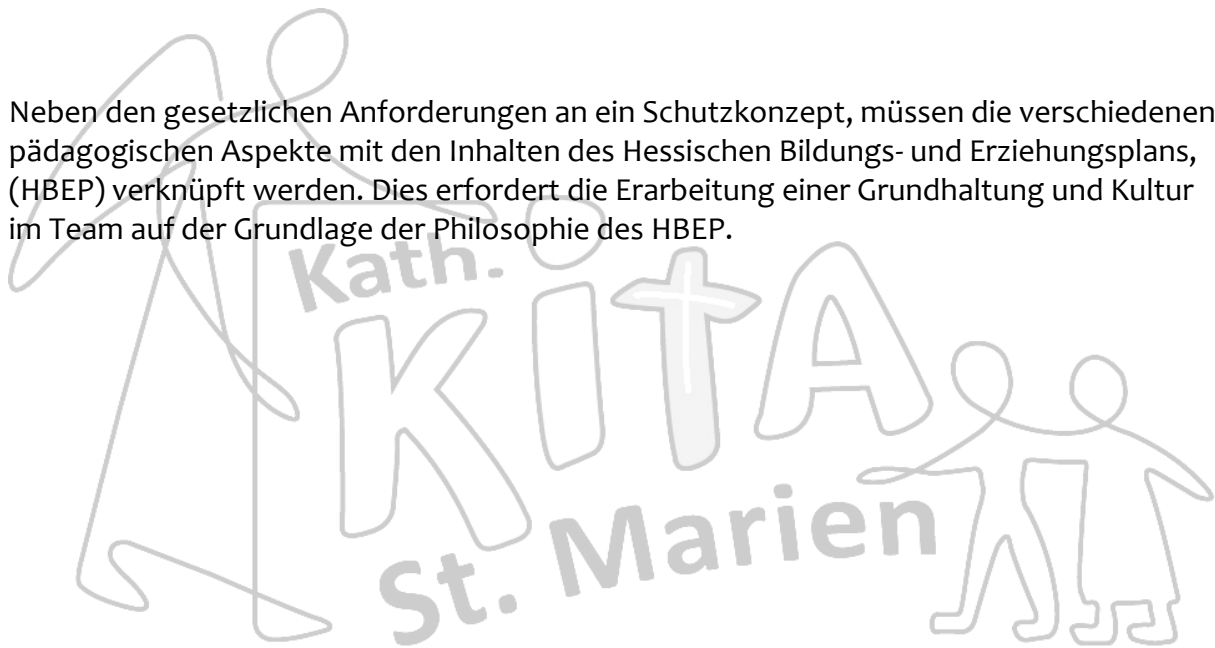
Art.3 Wohl des Kindes

- Art. 6 Recht auf Leben
- Art. 12 Berücksichtigung des Kinderwillens
- Art. 19 Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Art. 23 Förderung behinderter Kinder
- Art. 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch

UN- Behindertenrechtskonvention

- Art. 3 Allgemeine Grundsätze
- Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Art. 7 Kinder mit Behinderung
- Art. 16 Abs. 2 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
- Art. 24 Abs. 1 u. 2 Bildung

Neben den gesetzlichen Anforderungen an ein Schutzkonzept, müssen die verschiedenen pädagogischen Aspekte mit den Inhalten des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans, (HBEP) verknüpft werden. Dies erfordert die Erarbeitung einer Grundhaltung und Kultur im Team auf der Grundlage der Philosophie des HBEP.



5 Risikoanalyse

Unter Risikoanalyse ist zu verstehen, dass es in der Kita verschiedene Orte und Situationen gibt, in welchen die Mitarbeitenden besonders sensibilisiert werden müssen, da sie genau in diesen Situationen in eine Position gelangen könnten, in denen sie eine gewisse Macht besitzen.

Es geht darum, dass die Mitarbeitenden einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit Kindern pflegen und machtvolle Positionen, aufgrund der Situation oder des Erwachsenenenseins, nicht ausnutzen.

Bei jährlichen Belehrungen überprüfen wir unsere Risikoanalyse, ob diese noch aktuell ist und ersetzen oder ergänze diese.

5.1 Personalauswahl/ Einstellungsverfahren

Im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis ist es eine Pflicht, sich bei der Einstellung von Mitarbeitenden, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 72a Abs. SGB VIII vorlegen zu lassen und dieses in regelmäßigen Abständen (max. alle 5 Jahre) zu aktualisieren. Ebenso gibt jeder Mitarbeitende Ihre/seine Unterschrift zur Selbstauskunft. Diese beinhaltet, dass kein Strafverfahren vorliegt und sofort die Meldung erfolgt, sobald es zu einer Strafverfolgung kommen sollte. Verweis auf Selbstauskunftserklärung §72 SGB VIII im Kita Rahmenhandbuch. (Formular siehe Anhang.)

Das Personal unterschreibt den Verhaltenskodex und verpflichtet sich diesen einzuhalten. (siehe Anhang). Bei Neueinstellungen erfolgen eine Schulung und Belehrung vor Antritt. Auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten unterschreiben und verpflichten sich. Es wird abgewägt, ob ein erweitertes Führungszeugnis auch von ehrenamtlich Tätige eingeholt werden muss. Diese unterschreiben dann auch die Selbstauskunftserklärung. Alle anderen Ehrenamtliche, können die Selbstauskunftserklärung ausfüllen, falls der Rechtsträger dies fordert.

Wer ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird durch ein Prüfschema nach §72a SGB VIII welches auf der Homepage vom Bistum Mainz, Koordinationsstelle Prävention, zu finden ist, festgelegt. (siehe auch Anhang)

5.2 Schulung/ Fortbildungen

Unser Team zeichnet sich, trotz kollegialer Verbundenheit, durch eine professionelle Distanz aus. Hierzu ist eine Reflexion der eigenen Lebensgeschichte von großer Bedeutung. Jeder im Team besitzt die Bereitschaft zur (Weiter-) Entwicklung durch Fort- und Weiterbildung. Die Mitarbeitenden sind bereit zur gemeinsamen Reflexion und

unterstützen sich gegenseitig. Dies bedarf einen intensiven Austausch über pädagogische Ziele und Vorgehensweisen, sowie Fallbesprechungen und auch einem Perspektivenwechsel. Diskrepanzen werden im Team angesprochen. Generell gilt hierbei ein wertschätzendes Miteinander. Jedoch sind alle gewillt einen gemeinsamen Lernprozess, durch kritisches Hinterfragen, zu vollziehen.

Hierzu werden alle Mitarbeitenden stets Schulungen, Workshops, Fort- und Weiterbildungen angeboten. Diese nehmen alle unsere Mitarbeitenden jährlich wahr.

Jeder Mitarbeitende sowie regelmäßig ehrenamtlich Tätige und Praktikanten erlangen ein Zertifikat der Präventionsschulung des Bistum Mainz („Wissen- Erkennen- Handeln“), bevor sie ihre Arbeit in der Kita aufnehmen. Dies erfolgt durch die Leitung.

Ebenso werden vom Bistum Mainz Online Präventionsschulungen angeboten.

Die Leitung, sowie das Team haben bei Vorkommnissen immer die Möglichkeit eine Supervision in Anspruch zu nehmen.

Auch seelsorgerische Beratung ist von Seiten des Bistum möglich.

<https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/kontakt/ansprechpartner/index.html>

5.3 Risikoanalyse in Alltagssituationen

Ebenso werden im Team Situationen und Orte transparent gemacht, reflektiert und ein geteiltes, gemeinsames Bewusstsein und Verständnis für Risikosituationen, erarbeitet und somit eine enttabuisierte und sensible Umgangsweise entwickelt.

Unsere Risikoanalyse zeigt somit Risiken in Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf, die von uns transparent gemacht wurden, um einen professionellen Umgang und eine Gefahrenminimierung festzulegen. Wichtig ist, sich den Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht.

Sensible Orte

1. Zweite Ebene in der Löwengruppe und Affengruppe
2. Nischen und Ecken unter der zweiten Ebene, die nicht eindeutig einsehbar sind.
3. Frühstückszimmer
4. Waschraum
5. Wickelbereich
6. Toiletten
7. Bücherei
8. Mehrzweckraum
9. Küche
10. Außengelände

- Halle
 - Häuschen
 - Hinter dem Häuschen
 - Im und hinter dem Spielrohr
 - Klettergerüst, hinter der Kletterwand
 - Gebüsche und Sträucher
11. Haus des Gastes (Turnhalle)
- Toilette
 - Foyer
 - Wickelbereich in der Ausschanktheke
12. Waldgrundstück
- Waldhütte
 - Tipis
 - Alle nicht einsehbaren Gebüsche, Bäume Sträucher
13. Individuell gestaltbare, angebotsbezogene Nischen, Höhlen etc. (Tischzelt, Bewegungsecke in Affengruppe).

Sensible Momente

- 1:1 Betreuung
- Schlafen
- Essenssituation
- Wickelsituation
- Toilettengang
- An – Aus- und Umziehsituation
- Abhol- und Bringsituation
- Eingewöhnung
- Ausflüge
- Fotografieren

Bei all diesen Dingen ist es uns jedoch am wichtigsten, dass sich das Kind wohl fühlt. Die Kinder sollen sich angenommen und wertgeschätzt fühlen, sowie durch die notwendige Wärme und Geborgenheit der Mitarbeitenden, einen vertrauensvollen Umgang erleben, um sich positiv entwickeln zu können.

Unser Team hatte sich im Januar 2023 bei einem Planungstag gemeinsam über die Risikoanalyse Gedanken gemacht. Bei 2 weiteren Teamtagen, im Februar und Juni, wurden die Risikoanalyse, die Verhaltensampel sowie der Verhaltenskodex fertig gestellt.

6 Verhaltenskodex

Aus diesen Gründen, vielfältigen Situationen und Überlegungen, hat unsere Kita einen Verhaltenskodex erstellt. Die Mitarbeitenden werden hierrüber jährlich belehrt und verpflichten sich zur Einhaltung der Inhalte. Auch Ehrenamtliche und Praktikanten unterschreiben diesen Verhaltenskodex.

Durch den Verhaltenskodex sind sämtliche Situationen klar geregelt, an die sich die Mitarbeitenden zu halten haben. Ebenso dient er als Schutz für Kinder aber auch für Eltern und Mitarbeitende. Er bietet Orientierung und Sicherheit.

Der Verhaltenskodex, sowie das gesamte Schutzkonzept ist allen Mitarbeitenden bekannt, da dieses partizipativ von Ihnen entwickelt wurde. Neue Mitarbeitende werden in das Konzept eingewiesen und belehrt. Außerdem lebt ein Schutzkonzept von ständiger Überprüfung und Weiterentwicklung. Uns ist es wichtig, dass wir uns mit dem Thema Gewalt und Missbrauch auseinandersetzen und somit einer Tabuisierung entgegenwirken.

Alle Mitarbeitenden achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern. Die Arbeit mit ihnen und im Team sind von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die anvertrauten Kinder werden vor sexueller Gewalt geschützt. Ebenso respektieren alle Mitarbeitenden die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Kinder und Mitarbeitenden. Jeder Mitarbeitende achtet hierbei auch auf sein Wohl und seine eigenen Grenzen.

Alle Mitarbeitenden haben eine Übersicht des Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten und sich darin geschult. Sie wissen, dass sie jederzeit bei den Ansprechpartnern und dafür beauftragten Personen Hilfe und Unterstützung bekommen und nehmen diese bei Bedarf auch in Anspruch.

Alle Mitarbeitenden wissen, dass sie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Meldung verpflichtet sind. Die Beschwerdeverfahren sind den Mitarbeitenden bekannt und werden von ihnen genutzt. Jede Art von Übergriffen ist zu vermeiden und werden in Form von kollegialer Beratung und Selbstreflexion aufgearbeitet und somit werden weitere Übergriffe vermieden. Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass Übergriffe, je nach Ausmaß, (strafrechtliche) Konsequenzen haben können. Siehe Verhaltensampel.

Alle Mitarbeitenden nehmen an Schulungen zur Prävention teil. Ebenso legen alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vor und jedem ist bewusst, dass sie ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren sofort dem Träger mitteilen müssen.

Aus unserer Sicht verdienen folgende Situationen eine besondere Aufmerksamkeit und Betrachtung:

6.1 Nähe und Distanz Verhältnis

Wir achten und respektieren die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder.

Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich, nachzukommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen. Das „Nein“ eines Kindes wird akzeptiert. Grenzen und Scham werden respektiert. Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden. Aufgezeigte Grenzen der Kinder aber auch der Eltern und Mitarbeitenden werden geachtet.

6.2 Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern nicht auszuschließen, allerdings haben sie altersgerecht dem Kontext angemessen zu sein und setzen die freie Zustimmung des Kindes voraus.

Das Küssen von Kindern durch die Mitarbeitenden ist untersagt. Wollen Kinder die Mitarbeitenden küssen, so haben diese ihnen durch angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden wollen. Dem Kind wird auch erklärt, warum das Küssen in der Kita nicht üblich ist.

Die Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern, weshalb das Berühren und Trösten selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hierbei verbal oder nonverbal äußert.

Mitarbeitende fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen. Die Kinder dürfen nur auf den Schoß genommen werden, wenn die Kinder das Bedürfnis danach äußern, bzw. zeigen. Dies kann zum Beispiel beim Trösten der Fall sein.

Alle Handlungen mit sexuellem Charakter wie z.B. Berührungen von Brust und Genitalbereich (mit Ausnahme beim Wickeln mit notwendigen Handhabungen) sind verboten.

6.3 Einzelbetreuung

Ist eine Einzelbetreuung eines Kindes erforderlich, so geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Die Räume sind hierfür extra vorgesehen, andere

Mitarbeitende sowie Eltern oder Kinder können diese jederzeit betreten und sind demnach nicht abgeschlossen. Eins zu eins Kontakte sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes und transparent zu gestalten.

6.4 Wickeln

Die Kinder suchen sich grundsätzlich die Person aus, von der sie gewickelt werden wollen. Dies ist in der Regel die Bezugsperson des Kindes. Mindestens ein weiterer Mitarbeitender wird über das Wickeln informiert.

Das Kind entscheidet in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen, wann es gewickelt werden möchte. Mit etwas Nachdruck wird gewickelt, falls es im Gruppenraum stinkt, das Kind Schmerzen hat oder zu erwarten ist, dass Schmerzen auftreten können, die Kleidung mit Kot, Urin beschmutzt oder durchnässt ist.

Der Wickelbereich ist für die Zeit der Wickelsituation immer offen zu halten. Es ist jedoch auch wichtig die Intimsphäre des Kindes zu gewährleisten, weswegen es in bestimmten Situationen auch ausreicht, die Tür zum Wickelbereich nur einen spaltbreit offen zu halten. Da sich unser Wickelbereich im Waschraum befindet, achten wir darauf, dass die Intimsphäre hier besonders gewahrt wird. Kinder, die den Waschraum betreten, werden aufgefordert ein Waschbecken zu benutzen, welches keinen direkten Blick auf das zu wickelnde Kind ermöglicht.

Die Berührung der Genitalien ist hierbei nur zu pflegerischen Maßnahmen erlaubt und sonst strikt untersagt. Wir achten darauf, dass eine für das Kind angemessene angenehme Wickelsituation geschaffen wird.

Neue pädagogische Mitarbeitende oder Jahrespraktikant/innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase und einer Phase des Kennenlernens, außer ein Kind wünscht dies explizit. Kurzzeitpraktikant/innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen. Gleiches gilt die die Hilfe beim Toilettengang.

6.5 Toilettengang

Die Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie wirklich Hilfe benötigen. Kinder, die schon selbstständig sind gehen alleine zur Toilette. Wir schauen nicht über die Toilettentür bzw. Wände. Die Kinder können die Toilettentüren durch kindergeeignete Riegel versperren. Durch ein Symbol kann angezeigt werden, ob eine Toilette frei oder besetzt ist. Toilettenregeln werden zum Schutz der Privatsphäre der Kinder sichtbar ausgehängt. Ebenso gibt es in jeder Toilette eine Klingel, die die Kinder betätigen können, wenn sie Hilfe benötigen. Die Empfänger sind in beiden Gruppen vorhanden.

6.6 Doktorspiele

Kinder haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität. Unter Beachtung der individuellen Grenzen aller Beteiligten, solange sie damit niemand schaden. Wir unterstützen ein positives Körpergefühl zu entwickeln und fördern elementare Körpererfahrungen unter Einhaltung bestimmter Regeln.

In unserer Kita lassen wir „Doktorspiele“ nur zwischen Kindern zu. Erwachsene nehmen nicht teil. Wir achten dabei darauf, dass diese Erkundungen nur zwischen Kindern im ähnlichen Alter und dem gleichen Entwicklungsstadium sind. (Siehe Doktorspiele bei Sexualpädagogischem Konzept)

Den Kindern wird auch in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie zu allem „Nein“ sagen können.

6.7 Sprachverhalten

Die Kinder werden mit ihrem Namen und nicht mit Kosenamen oder Spitznamen angesprochen. Wir achten auf eine kindgerechte, gewaltfreie dem Kind zugewandte Sprache. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es herrscht ein höflicher Umgangston in der Kita. Mimik und Gestik sind nicht abwertend oder ausgrenzend gegenüber dem Gesprächspartner, ganz gleich ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeitende handelt. Sexualisierte Sprache wird nicht toleriert. Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Damit soll den Kindern das entsprechende Vokabular gegeben werden, um sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken zu können. Die Kita einigt sich auf folgende Begriffe wie Penis, Scheide, Schamlippen, Brust, Hoden und Popo.

Unsere Kita sieht es nicht als Aufgabe, die Kinder in Sexualkunde aufzuklären.

Stellen die Kinder aber konkrete Fragen, werden diese auf jeden Fall altersgerecht und dem Entwicklungsstand angemessen beantwortet. Die Eltern werden im Einzelfall darüber durch die betreffenden Mitarbeitenden informiert.

6.8 Mittagsschlaf

Einen Regelmäßigen Mittagsschlaf bietet die Kinder aus baulichen Gründen nicht mehr an. Sollte jedoch ein Kind schlafen wollen und ein Mitarbeitender kann dies leisten, ist dieser stets bei den schlafenden Kindern anwesend. Der Raum kann jederzeit spontan von Kolleg/innen betreten und auch regelmäßig überprüft werden. Das Kind darf nur, sofern das Kind dies ausdrücklich wünscht oder es der Beruhigung dient, am Kopf,

Rücken, Arm oder Hand berührt werden. Notwendige Berührungen im vorgenannten Sinne finden niemals unter einer Decke o.ä. statt.

Die Eltern werden über die Art des individuellen Einschlafrituals informiert.

Jedes Kind liegt auf einem eigenen Schlafplatz. Die Mitarbeitenden haben grundsätzlich eine eigene Matratze bzw. Sitzgelegenheit im Schlafraum und befinden sich nur bei Bedarf (z.B. zwecks Beruhigung des Kindes) in unmittelbarer Nähe zum Kind.

Wenn ein Kind Körperkontakt beim Einschlafen benötigt, wird es, sobald möglich, auf den eigenen Schlafplatz zurückgelegt.

Kinder werden nicht zum Schlafen oder Ruhen gezwungen. Über die Dauer entscheidet das Kind weitestgehend selbst.

6.9 Essen

Das Essen soll den Kindern Freude und Lust bereiten und die Möglichkeit bieten, Neues auszuprobieren und genießen zu dürfen. Wir achten auf eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung. Die Kinder wissen durch Gespräche, welche Nahrungsmittel in der Kita erlaubt sind und welche nicht. Die Eltern werden regelmäßig darüber informiert.

Bei unserem Mittagessen, welches vom Caterer geliefert wird:

- Können die Kinder selbst entscheiden, was sie essen möchten. Die Mitarbeitenden motivieren die Kinder, sich von jedem Gericht etwas auf den Teller zu legen. Alternativ gibt es bei uns die sogenannten „Probierschälchen“. Die Kinder können ein Nahrungsmittel separat auf das Schälchen nehmen und überlegen, ob sie es probieren möchten. Schmeckt es ihnen nicht, liegt dieses somit nicht mit auf dem Teller.
- Unsere Kinder müssen nicht probieren. Dies ist ihnen freigestellt.
- Jedes Kind bekommt Nachtisch, auch wenn es die Hauptspeise nicht gegessen hat.
- Wir nutzen Essen nicht als Strafe oder Belohnung.
- Kinder suchen sich ihren Platz am Tisch selbst aus.
- Das Essen ist so angerichtet, dass die Kinder sich selbst nehmen können und auch über die Menge und Anrichtungsweise selbst entscheiden können.
- Sollte es vermehrt vorkommen, dass sich ein Kind zu viel auf den Teller schöpft, wird es ermutigt, sich lieber öfter aber dafür weniger zu nehmen.

6.9.1 Frühstückssituation

Die Kinder haben die Möglichkeit ihr Frühstück von 7:15 Uhr bis 11 Uhr selbst zu bestimmen. Hierfür gibt es bei uns den Frühstücksraum. Den Kindern wird zusätzlich zum

eigenen Frühstück ein Angebot an frischem Obst und Gemüse gemacht, an welchem sich die Kinder frei bedienen dürfen.

Für den Frühstücksraum ist in dieser Zeit ein/e Mitarbeitende/r zuständig, der den Kindern bei Bedarf Hilfestellungen (z.B. beim Brotdosen öffnen oder Wasser einschenken) gibt und die Kinder beim Frühstück zum Teil begleitet.

Die Tür zum Frühstücksraum ist niemals verschlossen und für jeden zugänglich.

6.9.2 Gemeinsames Frühstück und Koch- und Backangebote

Einmal im Monat gibt es ein gemeinsames Frühstück, das von Kindern mitgestaltet wird. Die Zubereitung erfolgt in der Küche. Ein/e Mitarbeitende/r begleitet die Kinder und achtet auf den Umgang mit Messern. Auch hier ist die Tür nie geschlossen, höchstens angelehnt und der Raum ist jederzeit von Kolleg/innen zu betreten.

Koch- und Backangebote werden ebenfalls so gestaltet.

6.10 Fotografieren

Kinder werden nur für berufliche „Zwecke“, wie z.B. zur Portfolioarbeit, fotografiert.

Jede Gruppe besitzt ihre eigene Fotokamera und nur diese wird verwendet. Private Geräte oder Handys sind verboten.

Die Eltern sind über das Fotografieren der Kinder informiert und unterschreiben im Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Ein Widerruf ist natürlich jederzeit möglich.

Wir fotografieren Kinder nur wenn sie angemessen gekleidet sind. Fotos von Wickelsituationen, beim Toilettengang o.ä. sind untersagt.

Fotos von Kindern werden niemals ins Internet gestellt. Sollte ein Presseartikel mit Bild von einer Veranstaltung im Internet erscheinen, hat dies den Grund, dass die Veranstaltung öffentlich war oder aber Personen werden unkenntlich gemacht.

6.11 Unbeobachtetes Spiel und Aufsicht

Unsere Kinder werden stets von Mitarbeitenden betreut und jede/r Mitarbeitende/r ist sich seiner Aufsichtspflicht bewusst. Jedoch räumen wir den Kindern angemessene Freiräume ein, die die Entwicklung fördern. Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und

der Konstellation für solche Freiräume obliegt dem/der Erzieher/in, der/die diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder trifft.

Grundsätzlich sind hierfür nur Räume und Ecken vorgesehen, die die Kinder im Rahmen des teiloffenen Konzeptes nutzen. Die Räume sind nie verschlossen und die Kinder werden trotz der Gewährung der Freiräume in regelmäßigen Abständen unauffällig kontrolliert und beobachtet.

6.12 Abhol- und Bringsituationen

In der Bring und Abholzeit, in der die Haustür nicht verschlossen ist, sondern jederzeit geöffnet werden kann (mit Betätigung des Türöffners, der außerhalb der Erreichbarkeit für Kinder liegt), dürfen Kinder nur mit Aufsicht auf den Flur, oder diesen überqueren. Z.B. um in den Waschraum oder ins Frühstückszimmer zu kommen. Hält sich dort ein Kind auf, ist dies durch die Betreuung eines Mitarbeitenden gewährleistet. In der Bring und Abholzeit hat ein/e Erzieher/in Empfangsdienst. Diese/r begrüßt und verabschiedet die Kinder und Eltern und sorgt für An- und Abmeldung.

Von 9 Uhr – 11:45 Uhr ist die Tür verschlossen und auch durch den Türöffner von außen nicht zu öffnen. Zu den Abholzeiten kann die Tür mit Türöffner von innen und außen geöffnet werden. Ab 12:45 Uhr offene Abholzeit bis Mo-Do 15:30 Uhr, Fr. bis 14:30 Uhr.

Wenn Kinder am Hoftor abgeholt werden, ist dieses stets verschlossen und muss von einem/einer Mitarbeitenden für Abholungszwecke geöffnet und verschlossen werden.

6.13 Wenn Kinder sich anvertrauen

Durch Gespräche und Selbststärkung bringen wir unseren Kindern näher, was schlechte und was gute Geheimnisse sind. Die Kinder sollen wissen, dass schlechte Geheimnisse immer einer Vertrauensperson erzählt werden dürfen. Gute Geheimnisse dürfen die Kinder für sich behalten und sie wissen auch, dass diese Geheimnisse für Freundschaften wichtig sein können.

Gute Geheimnisse lassen gute und freudige Gefühle aufkommen. Sie sind aufregend und spannend.

Wenn Gefühle Angst machen, oder sich ein Geheimnis nicht gut anfühlt, werden die Kinder sensibilisiert, dass sie dies erzählen können und sollen. Wir ermutigen Kinder, dass es sich hierbei nicht um „Petzen“ handelt.

6.14 Ausflüge

Ausflüge werden im Vorfeld bei den Eltern angekündigt. Tagesaktionen wie ein Spaziergang zum Spielplatz, können spontan erfolgen und Eltern sind darüber informiert, dass dies spontan erfolgen kann.

Wir sprechen mit den Kindern klare Regeln ab und sorgen für ausreichend Aufsichtspersonal. Die Einrichtungsleitung muss Ausflügen zustimmen und die örtlichen Gegebenheiten sind den Begleitpersonen bekannt.

6.15 Mitnahme von Kindern

Die Mitnahme von Kindern außerhalb der Kita oder Kitaveranstaltungen ist untersagt.

Dies gilt auch in besonderen Fällen wie z.B. bei Nichtabholung eines Kindes nach den Öffnungszeiten. Sollte es nach erfolglosem Warten und nach erfolgloser Kontaktaufnahme mit den Eltern oder Abholberechtigten nicht zur Abholung des Kindes kommen, ist grundsätzlich immer das Jugendamt einzuschalten.

Grundsätzlich dürfen Kinder nur an Abholberechtigte übergeben werden. Die Eltern geben diese bei der Aufnahme im Betreuungsvertrag an. Gegebenenfalls kann diese Liste auch erweitert werden. Ist eine Person den Mitarbeitenden nicht bekannt, z.B. durch Vorstellung der Eltern, wird von den Mitarbeitenden ein Personalausweis verlangt.

6.16 Baulich gesehen, teiloffenes Konzept

In unserer Kita arbeiten wir nach einem teiloffenen Konzept. Die Türen im Flur zu den einzelnen Räumen sind immer offen. Räume, zu denen die Kinder keinen Zutritt haben, sind verschlossen.

In das Obergeschoss (Bücherei, Büro, Mehrzweckraum) gehen die Kinder immer unter Aufsicht.

Generell befinden sich auf einem Stockwerk mindestens 2 erwachsene Personen.

Halten sich Kinder im oberen Stockwerk auf, sind auch die Türen zu den einzelnen geöffneten Räumen nie verschlossen.

In allen Räumen ist eine Aufsicht durch Mitarbeitende gewährleistet.

Die Kinder dürfen alleine ins Außengelände. Die Balkontür ist dann jederzeit einfach aufzudrücken. Wenn die Kinder alleine im Außengelände sind, (bis zu 8 Kindern ist dies möglich. Ab einem 9. Kind, geht ein/e Mitarbeitende/r dazu) wissen die Kinder, dass sie

sich im sichtbaren Bereich aufhalten sollen. Durch die große Fensterfront in den Gruppen ist das Außengelände einsehbar. Die Aufsicht obliegt der/dem zuständigen Mitarbeitenden im Gruppenraum. Hier gilt auch die Vereinbarung, wie oben genannt, beim unbeobachteten Spiel. Bei U3 Kindern bedarf es einer gesonderten Regelung. Diese dürfen nicht ins Obergeschoss und ins Außengelände nur mit einer/einem Mitarbeitenden.

Den Mitarbeitenden ist das Brandschutzkonzept bekannt und auch die Kinder kennen die Fluchtwege. Diese sind gekennzeichnet, verschlossene Türen besitzen ein Panikschloss.

6.17 An- und Ausziehsituationen / Umziehsituationen

Die Kinder ziehen sich dem Alter entsprechend selbst um. Die Intimsphäre wird hier gewahrt. Die Kinder dürfen zum Umziehen in die Personaltoilette. Diese ist dann nie ganz geschlossen und eine/r Mitarbeitende/r wartet vor der Tür und gibt gegebenenfalls Hilfestellung. Andere Mitarbeitende sind hierüber informiert.

6.18 Waschen/ säubern nach Einnässen, Einkoten und Essen etc.

Wenn ein Kind eingenässt oder eingekotet hat, gilt selbiges wie bei Punkt „An- und Auszieh- bzw. Umziehsituationen“. Ist ein Kind so eingekotet, dass es geduscht werden muss, werden die Eltern angerufen. Mitarbeitenden ist es untersagt Kinder zu baden oder zu duschen.

Kinder, die sich z.B. nach dem Essen das Gesicht säubern tun dies, soweit möglich, alleine. Wenn ein/e Mitarbeitende/r hilft, erfolgt dies immer in Ankündigung und Absprache mit dem Kind.

6.19 Umgang mit Medien und Nutzung von sozialen Netzwerken

Als Medien setzen wir in unserer Kita Computer, Laptops und Tablets, das Internet, Tip Toi's, Kameras, Radio, CD-Player, Bluetooth Lautsprecher, Zeitungen, Tonies und Bücher ein.

Im Zuge der Digitalisierung ist es uns wichtig, dass die Kinder einen kindgerechten Umgang damit lernen.

Der Zugang zum Internet über Laptop oder Tablet steht den Kindern nur unter Begleitung einer/eines Mitarbeitenden zur Verfügung. Webseitenbesuche mit privatem Interesse sind untersagt.

6.20 Geschenke

In unserer Kita erhalten Kinder, die Geburtstag feiern, ein kleines Geschenk von der Kita. Ansonsten gibt es keine Geschenke an einzelne Kinder. Geschenke an Erziehungsberechtigte sind nicht erlaubt.

Geschenke an die ganze Gruppe sind zulässig. Auch Geschenke unter bestimmten Bedingungen wie Ostern, Nikolaus, Abschiedsgeschenke etc. sind erlaubt.

Wenn Geschenke angenommen werden, ist dies allen transparent zu machen.

6.21 Verhalten im Konfliktfall

Sollten Mitarbeitende Kenntnis über Sachverhalte und Hinweise auf sexuellen Missbrauch (strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen oder sonstige sexuelle Übergriffe) an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende, Praktikant/innen sowie Honorarkräfte und Ehrenamtliche erhalten, haben sie schnellstmöglich die direkte Vorgesetzte (Leitung/Träger) oder die Präventionsfachkraft zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen im Bistum Mainz wenden. Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Kontakt bei den Ansprechpartnern zu finden)

7 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder.

Unser Ziel ist der weitest gehende Schutz von Kindern sowie von Mitarbeitenden vor Übergriffen und Grenzverletzungen sowie der Umgang damit. Der Verhaltenskodex soll helfen, die eigene persönliche, fachliche und professionelle Haltung zu reflektieren. Er beinhaltet verpflichtende Grundsätze und Ziele eines wertschätzenden und respektvollen Umgangs zur Prävention körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. In der pädagogischen Arbeit mit Kindern kann es Situationen geben, die Mitarbeitende an Ihre Grenzen bringen.

Dabei geht es um

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich oder zufällig verübt werden, aber aufgrund der Reaktion des Gegenübers sofort korrigiert werden (können).

- Grenzverletzungen, die aus fachlicher/persönlicher Unzulänglichkeit resultieren und zu einer „Kultur der Grenzverletzung“ führen können, wenn sie nicht durch fachlich adäquate Anweisungen korrigiert werden.
- Übergriffe, die aus grundlegenden fachlichen und / oder persönlichen Defiziten entstehen, indem:
 1. sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und / oder fachliche Standards hinweggesetzt wird.
 2. bagatellisiert, fortgesetzt und bewusst z. B. geängstigt, missbraucht oder bloßgestellt wird. Hier ist ein deutlicher Hinweis auf die Kindeswohlgefährdung gegeben.
- Strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen z.B. in Form von Körperverletzung, sexuellem Missbrauch, Erpressung, auf die mit einer Strafanzeige zu reagieren ist.

Wir treten entschieden dafür ein, Kinder und Jugendliche vor Gewalt jeglicher Art zu schützen und den Zugriff für Täter/innen aus den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt es Kindern und Jugendlichen, aber auch Mitarbeitenden, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Sollte es demnach zum Grenzüberschreitenden Verhalten kommen, werden wir die notwendigen Schritte einleiten. Gespräche stehen immer im Vordergrund und die verschiedenen Ansprechpartner und Institutionen werden als Unterstützung genutzt.

7.1 Bei dem Erstellen des Verhaltenskodex sind folgende Personen beteiligt worden:

- Leitung und stellvertretende Leitung der Kita sowie
- Alle Mitarbeitenden der kath. Kita St. Marien Unter-Schönmattenwag
- Die Elternvertretung
- Der Kirchliche Rechtsträger (Pfarrer und VR)
- Verwaltungsleiter
- Koordinatorin des Pastoralraumes und Präventionskraft
- Pfarrgemeinderatsmitglieder
- Eltern

8 Verhaltensampel im Kinderschutz

Die Verhaltensampel für Mitarbeitende ist ein unverzichtbares Werkzeug für die tägliche Arbeit in der Kita. Sie ermöglicht einen schnellen Check, ob das eigene Verhalten, oder bei Kolleg/innen beobachtetes Verhalten, OK war. Außerdem kann sie als Grundlage für die Diskussion im Team dienen.

Hierbei geht es um „Machtmissbrauch durch pädagogische Fachkräfte“. Es handelt sich um unser präventives Schutzkonzept. Unser Auftrag ist es, Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. Gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten wird in unserer Einrichtung nicht toleriert.

In der Ampel ordnen wir Verhaltensweisen **grünem (pädagogisch richtigem) Verhalten**, **gelbem (pädagogisch kritischem) Verhalten** und **rotem (pädagogisch falsches bis strafbares) Verhalten** zu.

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und fördert die Entwicklung der Kinder

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Positive Grundhaltung • Christliche Grundhaltung • Positives Menschenbild • Strukturen für alle • Ressourcenorientiertes Arbeiten • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Flexibilität • Regeln einbeziehen aufzeigen und einhalten • Konsequent sein • Verständnisvoll sein • Professionelle Nähe und Distanz • Freundlichkeit • Wertschätzung • Empathie verbalisieren • Herzlichkeit • Kritikfähig sein • Auf Augenhöhe begegnen • Impulse geben | <ul style="list-style-type: none"> • Wertschätzung • Aufmerksames Zuhören • Ehrlichkeit • Loyalität • Lob aussprechen • Vorbild sein • Authentisch sein • Transparenz • Gerechtigkeit/Gleichberechtigung • Unvoreingenommenheit • Offene Kommunikation • Hilfsbereit sein • Respektvoller Umgang miteinander • (Selbst)Reflexion • Partizipation • Intimsphäre achten • Bedürfnisse wahrnehmen und eingehen • Verlässlicher Bindungsaufbau • Zeit füreinander haben |
|---|--|

<ul style="list-style-type: none"> • Fachwissen aneignen und einbringen • Grenzen setzen und einhalten • Sich beschweren dürfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Motivierend sein • Eigenschutz • Intimsphäre schützen
--	---

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und erfordert Reflexion

<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Ausschluss (begleitend) • Auslachen • Überfordern • Überbehütung • Unterfordern • Kinder nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten • Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Regeln ändern • Bevorzugung 	<ul style="list-style-type: none"> • Stigmatisieren • Ständiges Loben und Belohnen • (bewusstes) wegschauen • Keine Regeln festlegen • Anschmauen • Laute körperliche Anspannung mit Aggressionen • Unsicheres Handeln • Bagatellisieren • Unangemessenes Belohnen
---	---

Die aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag mal passieren, müssen jedoch zwingend reflektiert werden. Hier kann kollegiale Beratung helfen. Hier sind Kinder überfordert und müssen geschützt werden

Dieses Verhalten darf nicht vorkommen und führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen

<ul style="list-style-type: none"> • Intim anfassen • Intimsphäre missachten • Zwingen • Schlagen • anspucken • Angst machen • (Be)Drohen • Aggressives Verhalten • Sozialer Ausschluss • Vorführen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzen (fest anpacken, am Arm zerrn) • Jede Form von körperlicher Gewalt • Ungefragt anfassen (z.B. Nase putzen, Kopf tätscheln, etc.) • Unbegründetes Festhalten • Misshandeln • Unterkühlen • Herablassendes Reden • Schubsen
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Nicht beachten • Diskriminieren • Bloßstellen • Demütigen • Erniedrigen • Lächerlich machen • auslachen • Kneifen • Verweigerung emotionaler Zuwendung (z.B. Trost) • Druck ausüben • Macht ausüben • Ein „Nein“ missachten • Zwang (zum Essen, Schlafen, etc.) • Übergriffiges Verhalten (ungefragt) • Abwerten • Sozialer Ausschluss • Strafen • Laut auf Kinder einreden • Am einschlafen hindern • Aufwecken • Übergriffe von MA oder Kinder ignorieren, nicht eingreifen • Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung 	<ul style="list-style-type: none"> • Isolieren/Fesseln/ einsperren • Schütteln • Vertrauen brechen • Bewusste Aufsichtspflicht nicht einhalten • Mangelnde Einsicht • Konstantes Fehlverhalten • Küssen • Filme mit grenzverletzenden Inhalten • Datenschutz nicht einhalten • Ein Kind sexuell stimulieren • Sexuelle Handlungen • Sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen • Genitalien ohne Grund anfassen • Sexuell Posieren lassen • Sexistisch oder nackt fotografieren • Medikamentenmissbrauch • Ungefragt wickeln • Adultisieren • Gefahren nicht beseitigen • Kinder vergleichen • Datenschutz nicht einhalten • Konstantes Fehlverhalten • Filme zeigen mit grenzverletzendem Inhalt • am Schlafen hindern • einsperren • fesseln • isolieren • vorführen
--	--

9 Kinderrechte

Die Förder-, Schutz- und Beteiligungsrechte der UN-Kinderrechtskonvention gelten für alle Kinder. Sie alle haben das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, auf die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, den Schutz vor Gewaltanwendung und Diskriminierung.

Seit 1989 wurde die Kinderrechtskonvention verabschiedet. In Deutschland ist die Kinderrechtskonvention seit dem Jahr 2010 verbindlich und gilt als Bundesgesetz.

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst insgesamt 54 Artikel. Aus diesen ergeben sich 41 einzelne Rechte für Kinder.

Die UN-Kinderrechtskonvention mit den zehn wichtigsten Kinderrechten, entspricht den Grundprinzipien unserer pädagogischen Arbeit.

Unsere Kita nimmt die Kinderrechte ernst – sie sind Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit. Die Umsetzung der Kinderrechte spiegelt sich in unserem Kindergartenalltag wider.

Die Kinderrechte sind wesentliche Gestaltungsmomente für eine kinderfreundliche und zugleich zukunftsfähige Gesellschaft. Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, dass Kinder lernen, welche Rechte sie haben, wie sie sich Recht verschaffen und wie sie selbst Recht tun können. Dies ist ein stetiger Lernprozess für Kinder, Eltern und Erzieher in unserer Einrichtung.

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
3. Kinder haben das Recht zu Lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch Tätig zu sein.
5. Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken (siehe Partizipation).
6. Kinder haben das Recht vor Schutz auf Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
7. Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
8. Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
9. Kinder haben das Recht im Krieg und auch auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
10. Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII müssen zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten verankert werden.

10 Partizipation

In § 8 SGB ist die Beteiligung von Kindern, entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen, explizit gefordert

Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden (Richard Schröder 2011)

Partizipation meint Beteiligung und Teilhabe an den Prozessen in unserer Kita. Die Kinder sollen möglichst in allem, was das Zusammenleben in der Kita betrifft, miteinbezogen werden.

Ein wichtiges Erziehungsziel für uns ist, dass die Kinder lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Durch die Beteiligung an Planungen und Entscheidungen erwerben und erfahren unsere Kinder demokratische Grundlagen. Kinder teilhaben zu lassen bedeutet aber nicht, dass Kinder alles dürfen. Kinder erfahren durch Partizipation, dass sie und ihre Interessen gehört werden und dass ihre Meinung zählt. Dadurch gewinnen sie Eigenständigkeit und Selbstvertrauen. Für jedes Kind ist es wichtig zu erleben: Ich bin richtig und wichtig. Im gemeinsamen Entscheidungsprozess lernen Kinder zudem, einander zuzuhören und Kompromisse einzugehen. Gegenseitiger Respekt stärkt das soziale Vertrauen. Somit bildet Partizipation die Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft und ist ein wichtiger Bestandteil der UN-Kinderrechtskonvention.

Wir Erwachsene geben nicht einfach vor und diktieren, sondern die Wünsche aller werden gehört und ernst genommen. So haben die Kinder auch das Recht auf Beschwerde. Sie lernen, dass sie ihre Wünsche angstfrei äußern können und erleben eine Atmosphäre der Wertschätzung, des gegenseitigen Respekts und der Offenheit.

10.1 Kinder entscheiden selbst

Die Kinder unsere Kita dürfen ihren Alltag weitestgehend selbst bestimmen. Mit den nötigen Rahmenbedingungen und Strukturen bietet sich hier den Kindern die Möglichkeit zur Selbststimmung und Eigenverantwortung.

Da Bindung sehr wichtig ist, werden die Kinder bei Eintritt in die Kita in Stammgruppen eingewöhnt und erstmal von einem/einer Bezugserzieher/in, nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell eingewöhnt. Manchmal entscheidet ein Kind selbst, wer denn sein/seine passende/r Bezugserzieher/in ist und dadurch kann es vorkommen, dass dies individuell wechselt.

Kinder werden stets verbal oder auch nonverbal gefragt und kein Kind wird gezwungen. Die Mitarbeitenden sind hierbei sehr feinfühlig und gehen sensibel auf die Kinder ein (Siehe Verhaltenskodex und Risikoanalyse). Der Alltag der Kinder basiert stets auf Freiwilligkeit.

Die Kinder sind in ihren „Stammgruppen“ zugehörig, bestimmen jedoch selbst, wo sie spielen, mit wem sie spielen und womit sie spielen. Sie wissen selbst ob sie hungrig sind, wann und was sie essen möchten. Die Kinder entscheiden selbst ob sie Ruhe, Rückzug oder Schlaf benötigen.

Die Mitarbeitenden unterstützen die Kinder bei ihren Entscheidungen und erklären ihnen, falls eine Entscheidung nicht den Rahmenbedingungen gerecht werden kann. So lernen Kinder automatisch, dass nicht alles für alle gilt aber auch nicht alles immer möglich/unmöglich ist. Die Mitarbeitenden stellen sich immer die Frage, warum etwas nicht möglich ist. Hat dies eine sinnvolle Begründung, z.B. weil es gefährlich ist, bekommt ein Kind dies auch erklärt.

10.2 Kinderkonferenzen

Es finden regelmäßige Kinderkonferenzen statt. Hier werden die Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Kinder gemeinsam besprochen und nach Lösungen gesucht. Die Konferenz wird von den Kindern selbst gestaltet, die Erzieherin unterstützt dies aktiv mit. Alles wird in einem Ordner notiert und im Flur werden die Protokolle der Konferenzen für alle sichtbar aufgehängt. Es gibt zudem eine Box, in der die Kinder ihre Beschwerden und Wünsche einwerfen können, diese werden dann in der Kinderkonferenz besprochen. Auch die Kleinsten können sich beschweren und werden durch die Mitarbeitenden in ihren Anliegen unterstützt. Dies können auch nonverbale Anregungen sein. Die Mitarbeitenden können stellvertretend für das Kind diese aufnehmen und einbringen. Auch Mitarbeitende dürfen Beschwerden und Wünsche einwerfen, wenn diese den pädagogischen Alltag betreffen.

Weiteres siehe Beschwerden.

11 Beschwerde / Anregungen in der Kita

Das Beschwerdeverfahren ist gemäß § 45 SGB VIII Bestandteil der Betriebserlaubnis. Die Umsetzung ist vom Träger sicherzustellen.

Beschwerden in unseren Kindertagesstätten können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Dies ist ein zentrales Element des Qualitätsmanagements der Kita. Dieses sieht vor, dass die Anregungen und Wünsche der Eltern und Kinder, im Team besprochen, überdacht und bearbeitet werden. Der Adressant der Post bekommt dann zeitnah eine Antwort. Anonyme Anregungen und Wünsche sind ebenfalls möglich. Dies könnte auch über den Elternbeirat erfolgen. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse der Kinder.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unseren Einrichtungen. Wir versuchen eine Atmosphäre zu schaffen, in der Probleme und Fragen in unserer Kita artikuliert werden dürfen. Es soll eine Grundhaltung etabliert sein, dass Beschwerden dazu dienen, die Einrichtung zum Wohle der Kinder weiterzuentwickeln

Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen.

Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance sehen. Die Mitarbeitenden nehmen eine Beschwerde sachlich und nicht persönlich. Es werden gemeinsame und verbindliche Lösungen gesucht. Die Mitarbeitenden sehen sich als Vorbilder der Kita, die einen wertschätzenden und respektvollen Umgang pflegen. Sie sind offen für Kommunikation und dürfen auch Fehler machen und zeigen dabei eine reklamationsfreudige Haltung.

Voraussetzungen für eine Beschwerde können sein:

- Konflikte im Tagesablauf
- Konflikte mit anderen Kindern
- Konflikte mit Fachkräften
- Unwohlsein mit Situationen
- Vorfälle in der Einrichtung/Meldepflicht § 47 SGB VIII

11.1 Beschwerde von Eltern

Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- bei der KiTa-Leitung
- bei dem Träger
- bei den Elternvertretern als Bindeglied zur Kita
- über das Beschwerdeformular
- auf den Beiratssitzungen
- bei Elternabenden
- über anonymisierte Elternbefragungen

- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- bei Tür- und Angelgesprächen
- bei vereinbarte Elterngesprächen
- mittels Elternfrageaktionen zur Zufriedenheit mit der KiTa-Arbeit

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert. Hierzu gibt es Beschwerdeformulare, die den Eltern im Eingangsbereich zur Verfügung stehen.

11.2 Beschwerde von Kindern

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise, über eine verbale oder nonverbale Äußerung ausdrücken kann. Kinder sollen von klein auf vermittelt bekommen, dass sie sich beschweren können und hierfür auch immer ein offenes Ohr finden, sie ihren Anvertrauten vertrauen können und auch Hilfe finden. Somit versuchen wir die Kinder soweit zu stärken, dass sie sich trauen ihre Sorgen anderen anzuvertrauen und den Mut aufbringen schwerwiegende Grenzverletzungen oder Missbrauch zu melden.

Deswegen werden unsere Kinder im Alltag mit einbezogen und an Entscheidungen beteiligt. Sie erleben, dass ihre Wünsche und Bedürfnisse erst genommen werden und sie ihre Beschwerde ausdrücken dürfen. Sollte ein Kind, mit einem erlebten Missbrauch oder einem wohlgefährdeten Geschehen, sich einem Mitarbeiter anvertrauen, verpflichtet sich dieser umgehend, die Kita-Leitung zu informieren. Die Kita-Leitung meldet dies wiederum dem Träger und insoweit erfahrene Fachkraft (Isef). Von Zeit zu Zeit gibt es eine Beschwerdestunde für Kinder im Büro der Leitung. Die Kinder haben hier die Möglichkeit sich direkt mit ihrer Beschwerde an die Leitung zu wenden. Jedes Gespräch

wird von der Leitung angenommen und dokumentiert. Die Beschwerde wird lösungsorientiert bearbeitet, mit dem Ziel, das Kind zufrieden zu stellen.

11.2.1 Wer ist Ansprechpartner für Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten?

Für Kinder: die pädagogischen Fachkräfte in den Bezugsgruppen, die anderen Pädagogen in der Einrichtung, die Teamleitung, Berufspraktikanten.

Kinder klären Beschwerden in der Regel untereinander.

Für Eltern: die pädagogischen Fachkräfte in den Bezugsgruppen, die anderen Pädagogen in der Kita, die Teamleitungskräfte, die Elternvertreter, der Elternbeirat, der Träger.

11.3 Beschwerde von Personal

Die Mitarbeitenden haben ebenso die Möglichkeit ihre Beschwerden und Wünsche zu äußern. Entweder bei der Kita-Leitung oder direkt beim Träger.

Hierzu hat der Mitarbeitende die Möglichkeit, sich über unterschiedliche Wege zu beschweren.

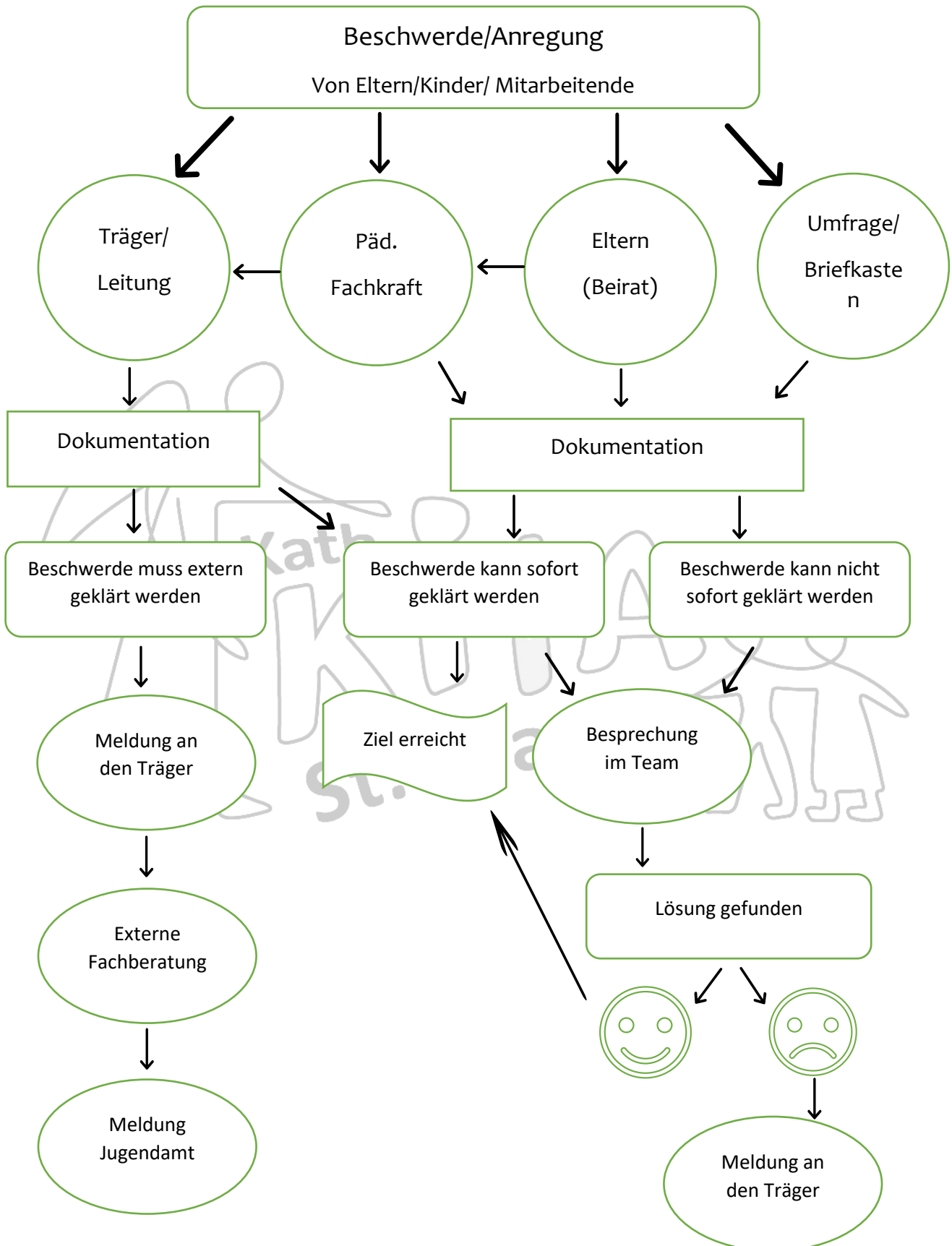
Sie können dies direkt der Leitung kommunizieren oder auch ein Beschwerdeformular ausfüllen.

Durch jährliche Mitarbeitergespräche, sowie Zielvereinbarungsgespräche und Befindlichkeitsgespräche können Beschwerden direkt bei der Leitung geäußert werden.

Im Personalzimmer steht eine Box für Anregungen mit der Aufschrift „darüber müssen wir reden“. Diese Anregungen werden von der Leitung ernst genommen und bearbeitet. Im Team wird darüber gesprochen und eine für alle zufriedenstellende Lösung gesucht. Wird diese nicht gefunden, wird der Träger miteinbezogen.

Bei der Konfliktlösung ist es auch hier so, dass diese stets in respektvoller und professioneller Weise zunächst mit den Betroffenen gesucht wird. Die Mitarbeitenden haben jedoch auch die Möglichkeit sich direkt an den Träger zu wenden.

11.4 Beschwerdeweg/Diagramm



12 Gesundheitsfördernde Kita

Mit der Einführung des Präventionsgesetzes (PrävG) erhält die Gesundheitsförderung mit dem Präventionsgedanken auch in unserer Kita einen neuen Stellenwert. Dieser Auftrag wurde im § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII verankert. Somit haben auch wir den Auftrag, gesundheitsfördernde Maßnahmen zu implementieren.

Als gute und gesunde KiTa, blicken wir gezielt auf die Ressourcen und Stärken jeden einzelnen Kindes. Dadurch wird Vertrauen geschaffen und Kinder gestärkt, in belastenden Situationen Zugang zu den nötigen Ressourcen zu finden und gesund zu bleiben.

Gesundheitsförderung und Prävention setzen an den Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Kita an und berücksichtigt die Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern Mitarbeitende und Eltern. Es wird ein positives Konzept von Gesundheit entwickelt.

Gesundheitsförderung soll dort wirken, wo Menschen leben, lernen und arbeiten, und damit auch zur Schaffung von gesundheitlicher Chancengleichheit beitragen.

Im Mittelpunkt steht dabei nicht nur die Förderung von gesundheitsrelevanten Einstellungen und Verhaltensweisen, sondern auch die Entwicklung der nötigen Rahmenbedingungen.

Es gibt Angebote und Aktivitäten für alle in der Kita. Kooperationen mit Institutionen und einzelne Personen im sozialen Umfeld sind hierbei sehr relevant. Eine gesunde Kita hat ein breites Themenspektrum wie Ernährung, Bewegung, Hygiene, Sprachförderung, Resilienzförderung bis hin zu Sucht- und Gewaltprävention.

12.1 Warum ist Gesundheitsförderung in der Kita so wichtig?

Für die Entwicklung einer guten, körperlichen und psychischen Gesundheit werden schon im Kindesalter zentrale Weichen gestellt. Die Fähigkeiten und Chancen im weiteren Leben gesundheitliche Potenziale zu nutzen oder Risiken zu vermeiden, hängen wesentlich davon ab, welche Kompetenzen und Orientierungen in den frühen Lebensphasen vermittelt werden konnten

Zu den Zielen einer Gesundheitsförderung in unserer Kita gehört es,

- das gesamte Lebens- und Arbeitsumfeld gesundheitsförderlich zu gestalten,
- die Gesundheitsressourcen- und Kompetenzen von Beschäftigten, Kindern und Eltern zu stärken und ihnen ein positives Konzept von Gesundheit zu vermitteln.

Gesundheitsförderung zielt darauf ab, personale, soziale und materielle Ressourcen für die Gesunderhaltung zu stärken. Menschen sollen befähigt werden, durch selbstbestimmtes Handeln ihre Gesundheitschancen zu erhöhen.

12.2 Gesundheitsförderung in gezielter Umsetzung

Unsere Kinder haben die Möglichkeit ihren Alltag weitgehend frei zu gestalten. Wir bieten Ihnen Raum für Bewegung. Jederzeit dürfen die Kinder sich im Außengelände aufhalten. In der Affengruppe gibt es eine Bewegungsecke, die bevorzugt auch für unsere U3 Kinder gedacht war und mittlerweile von allen angenommen wird. Im Obergeschoss bietet sich die Möglichkeit individuelle Bewegungsangebote, täglich auf die Kinder abgestimmt, stattfinden zu lassen. Mal ist es ein Psychomotorik Angebot, mal Koordination, mal Tanz oder Yoga. Jeden Dienstag geht unsere Kita ins „Haus des Gastes“ (Großraumturnhalle). Das Angebot ist freiwillig und die Kinder können frei entscheiden, was sie für ihre tägliche Gesundheit benötigen. So können sich unsere Kinder auch in ruhigere Ecken zurückziehen.

Der wöchentliche Waldtag hilft Kindern sich mit der Natur verbunden zu fühlen.

Die Kinder werden darin bestärkt auf ihr Hungergefühl zu hören. Es gibt ein freies Frühstück im Esszimmer. Hier gibt es auch ein tägliches Angebot an frischen und gesunden Lebensmitteln. Beim Mittagessen, achtet unserer Caterer auf ausgewogene Ernährung und die Kinder dürfen immer selbst entscheiden was und wieviel sie essen mögen. Es steht immer ein „Probierschälchen“ zur Verfügung, welches auch oft genutzt wird. Zahnhygiene wird ebenso gefördert. Einmal im Jahr kommt der Zahnarzt zu uns ins Haus. Handwerkzeuge wie das KAI-System werden geschult und täglich umgesetzt, sowie Lebensmittel mit ihren Eigenschaften in Bezug auf die Zahngesundheit erklärt.

Hygiene wird den Kindern im Alltag vermittelt, dass dies wichtig für die Gesundheit ist und auch ein Gefühl des Wohlbefindens auslösen kann.

Durch unsere gelebte Partizipation, erleben unsere Kinder auf ihren Körper und ihre Psyche zu hören, was sie benötigen und was sie für Ihre Gesundheit brauchen. Durch die Beteiligung an alltäglichen Prozessen lernen die Kinder sich auszudrücken, ihre Meinung zu vertreten, auch mal nein zu sagen, sich zu beschweren und trotzdem demokratische Entscheidungen auszuhalten.

Unsere Kinder lernen mit allen Sinnen und erklären sich die Welt selbst.

Schlafen/ Mittagsschlaf dient dem Wohlergehen und somit der Gesundheit der Kinder. Die Kinder haben die Möglichkeit nach dem Mittagessen ihren Mittagsschlaf zu machen. Die Kinder entscheiden selbst oft sie schlafen möchten. Auch die Länge des Mittagsschlafes richten sich nach dem Kind und den äußeren Umständen. Müde Kinder haben jederzeit im Tag ein Recht auf Ruhe und Schlafen. Hier handeln die Mitarbeitenden

individuell und kommen dem Recht nach. Familienstrukturen und Rahmenbedingungen der Kita müssen dabei beachtet werden.

Struktur und Tagesablauf bedeutet für Kinder Sicherheit. Sie finden sich so im Alltag besser zurecht.

Unsere Kinder bekommen demnach den Raum und die Zeit, die sie benötigen um sich frei entfalten und dies kann so zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung führen.

Die Mitarbeitenden schaffen von Anfang an eine Vertrauensbasis mit Kindern und Eltern. Wenn man Vertrauen besitzt, birgt dies Sicherheit und seelische Belastungen können erkannt und vorgebeugt werden.

So ist uns vor allem die Eingewöhnungsphase besonders wichtig. Eine gute Bindung stärkt die Vertrauensbasis von Eltern, Kinder und Mitarbeitende.

Auch Freundschaften können für ein positives Selbst beitragen, deswegen fördern wir Freundschaften und pflegen den Umgang und die Streitkultur.

12.3 Ebene Mitarbeiter

Der Träger ist gem. § 45 Abs.2 Nr. 3 SGB VIII verantwortlich das auch im Team gesundheitsfördernde Maßnahmen sicherstellt werden.

Hierzu achten wir auf einen wertschätzenden Umgang untereinander. Der Träger und die Leitung schützen das Team vor Überbelastung. Die Leitung hat deswegen Leitungsfreistellungsstunden. Die Mitarbeitenden haben Verfügungszeiten und jederzeit die Möglichkeit ihre Beschwerden zu äußern. Leitung und Träger haben die Aufgabe den Beschwerden nachzugehen und suchen eine positive Lösungsfindung.

Den Mitarbeitenden steht ausreichend Fachkraftausstattung und Material zur Verfügung um eine gute Arbeit leisten zu können.

In ständiger Überprüfung der Qualitätssicherung und Entwicklung werden Maßnahmen geschaffen die zur Gesundheitsförderung der Mitarbeitende führen.

Für die Mitarbeitenden wird, soweit baulich gesehen möglich, ein Raumangebot geschaffen, welches ihren Bedürfnissen entspricht. Mit Blick auf Ausstattung der pädagogischen Räume, Rückzugsorte, Personalräume, Essenräume.

Jeder Mitarbeitende besitzt die Möglichkeit an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, sowie bis zu 5 Exerzitien Tage wahrzunehmen. Ebenso gibt es seit 2022 für jeden Mitarbeitenden 2 Regenerationstage (SuE Zulage).

12.4 Kooperation und Netzwerkarbeit

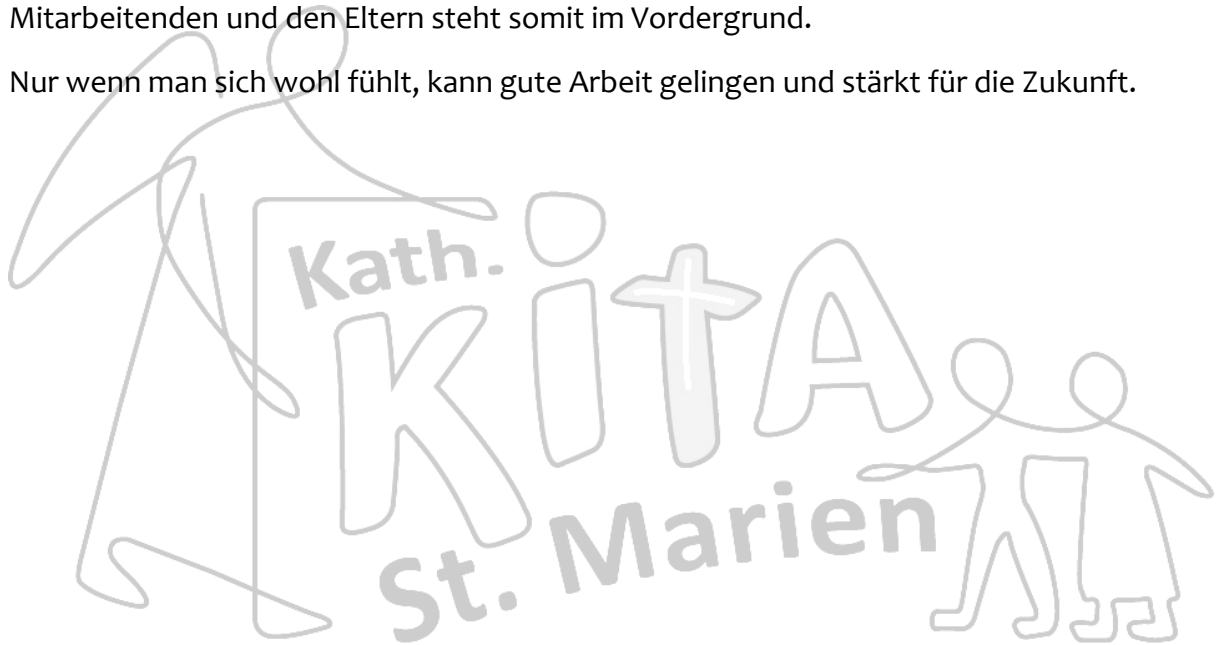
Wir arbeiten nah zusammen mit der Erziehungsberatungsstelle. Hier haben Eltern und auch die Mitarbeitenden die Möglichkeit sich Unterstützung und Beratung zu holen.

Wir arbeiten mit Ärzten, Therapeuten zusammen, sowie mit Institutionen, wie die Frühförderstelle Lampertheim, dem SPZ Heidelberg und Darmstadt, sowie der Vitos Klinik Heppenheim.

Auch mit der hiesigen Grundschule stehen wir in ständiger Kooperation, um Kinder auf einen leichten Übergang vorzubereiten.

Dies zählen wir alles zu gesundheitsfördernden Maßnahmen. Das Wohl des Kindes, der Mitarbeitenden und den Eltern steht somit im Vordergrund.

Nur wenn man sich wohl fühlt, kann gute Arbeit gelingen und stärkt für die Zukunft.



13 Sexualpädagogisches Konzept

Ich bin gekommen, dass sie das Leben haben und es in Fülle haben (Johannes 10,10)

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erklärt, dass Sexualität ein Grundverständnis ist und als zentraler Bestandteil zur Persönlichkeitsentwicklung und Identität des Menschen beiträgt.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) leitet daraus den Auftrag ab, Kinder bei ihrer sexuellen Entwicklung zu begleiten; es darf weder tabuisiert noch bestraft werden.

Wir nehmen den §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahr.

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ihre Rechte zu achten und ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen zu fördern sind Pflichtaufgaben jeder Kita und daher zentraler Bestandteil des gesamten Konzepts.

Ziel unseres Sexualpädagogischen Konzeptes ist es, dass für die erwachsenen Menschen die Verantwortlichkeiten im Bereich Sexualpädagogik geklärt sind, die Mitarbeitenden sich in sexualpädagogischen Fragen sicher(er) fühlen, eine gemeinsame Haltung definiert ist und im Alltag für alle spürbar wird.

Sexualpädagogik soll altersgerecht, an der Lebensrealität von Kindern und jungen Menschen orientiert sein und auf wissenschaftlich gestützten Informationen basieren.

Entwicklungsprozesse basieren auf den Leitsätzen zur Erziehung, Bildung und Betreuung im Umfeld frühkindlicher Sexualität in Kindertageseinrichtungen. Die gesetzlichen, behördlichen und trägerbestimmten Vorgaben fließen hierbei mit ins Erziehungskonzept ein. Sexualität von Kindern unterscheidet sich von der, der Erwachsenen. Der Umgang des Kindes mit seinem Körper und seinen Bedürfnissen ist spielerisch, spontan, neugierig und unbefangen.

Unser Ziel ist es, die sinnlichen und sozialen Erfahrungen und die geschlechtlichen Entwicklungen eines jeden Kindes zu unterstützen und zu begleiten. Kindliche Neugier und kindliches Verhalten altersentsprechend einzuordnen steht hierbei im Vordergrund. Bei der sexualpädagogischen Erziehung ist uns eine wertschätzende, den Kindern und Eltern zugewandte Haltung wichtig. Wir respektieren Schamgefühl und Meinungen anderer Menschen (ein Nein ist ein Nein). Wir schützen die Kinder vor den Blicken Fremder und sensibilisieren die Kinder darauf, dass ihr Körper allein ihnen gehört und niemand darüber bestimmen darf. Wir möchten Familien in allen Entwicklungsbereichen vertrauensvoll begleiten und ggfs. beraten. Gelebte Partizipation steht auch hier im Vordergrund.

13.1 Leitsätze unseres sexualpädagogischen Konzeptes

1. Ein sinnvoller Umgang mit frühkindlicher sexueller Entwicklung benötigt ein positives Verständnis und eine Anerkennende Haltung.
2. „Kinder haben ein natürliches Interesse am eigenen Körper. Sie sind von Geburt an sexuelle Wesen, mit eigenen sexuellen Bedürfnissen und Wünschen. Im liebevollen Umgang mit dem eigenen Körper entwickelt sich ein bejahendes Körpergefühl“¹. Die ist integraler Bestandteil, einer gelingenden Identitätsentwicklung.
3. Die Sicht von Erwachsenen auf Sexualität ist eine andere als die der Kinder.
4. Im Vordergrund der kindlichen Sexualität steht der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, lustvolle Körpererfahrung sowie sinnliche Neugierde und Experimentierfreude.
5. Alle Erwachsenen sind dazu aufgefordert, die leibseelische Entfaltung des Kindes zu achten, zu begleiten, zu schützen und zu fördern. Sexualpädagogik nimmt in der Pädagogik keine Sonderstellung ein, sondern ist verwoben in die Sozialerziehung und Persönlichkeitsausbildung.
6. Unter Achtung der persönlichen Lebensgeschichten und Grenzen ist es notwendig, dass alle im System Beteiligten in sexualitätsbezogenen Fragestellungen sprach- und handlungsfähig sind.
7. Das Team ist aufmerksam und konsequent bei sexuellen Grenzverletzungen, die grundsätzlich so einzuordnen sind wie Grenzverletzungen, die Kinder in anderen Bereichen ihres sozialen Lernens (z.B. Einsatz von körperlicher Gewalt, übertreten von Regeln) erleben. Zur Einschätzung von Grenzverletzungen und Kindeswohlgefährdenden Übergriffen erhält das Team Unterstützung.
8. Jede Einrichtung erarbeitet oder ergänzt Ihre Konzeption um sexualpädagogische Aussagen. Dabei sind ihre Ressourcen zu berücksichtigen und entsprechend der Konzeption weiterzuentwickeln.
9. Die Einrichtung informiert die Eltern über ihre konzeptionellen Standards. Dabei ist es im Sinne der Erziehungspartnerschaften unerlässlich, mit elterlicher Haltung kultursensibel und respektvoll umzugehen.

¹Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, Bildungs- und Erziehungsempfehlung für Kindertagesstätten in Re Rheinland-Pfalz, Beltz, 2004, S. 62.

13.2 Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität

Kindliche Sexualität:

- Spielerisch, spontan
- Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet
- Erleben des Körpers mit allen Sinnen
- Egoistisch
- Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
- Unbefangenheit
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen (Auszug aus: „Sexualpädagogik in der Kita“ von Jörg Maywald)

Erwachsene Sexualität:

- Absichtsvoll, zielgerichtet
- Auf Entspannung und Befriedigung ausgerichtet
- Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
- Beziehungsorientiert
- Verlangen nach Erregung & Befriedigung
- Befangenheit
- Bewusster Bezug zur Sexualität

13.3 Geschlechtsspezifische Sexualerziehung

In unserer Kindertageseinrichtung sollen sich alle Mädchen und Jungen wohl und geborgen fühlen. Deshalb besteht für die Kinder die Möglichkeit, sich im Haus frei zu bewegen und die Räume mit ihren Angeboten individuell aufzusuchen. Jüngere oder unsichere Kinder werden begleitet und dabei unterstützt die Welt der Kita zu erobern. Für die Entwicklung der Geschlechtsidentität ist es wichtig, dass Mädchen und Jungen in ihrem Rollenverhalten individuell wahrgenommen und respektiert werden. In altersangemessener Form und vom Kind ausgehend wird über Geschlechtermerkmale und Rollenverständnis gesprochen. Aber auch Regeln und Grenzen werden thematisiert, müssen akzeptiert und eingehalten werden.

Sexuelle Identität bedeutet, dass die Kinder ein Bewusstsein dafür entwickeln, ob sie ein Junge bzw. Mädchen sind. Demzufolge können Kinder auch die Unterscheidung vornehmen:

„Typisch weiblich, das macht ein Mädchen aus.“

„Typisch männlich, das macht einen Jungen aus.“

Dies bedeutet die Tatsache, dass ein Kind in der Lage ist, zwei verschiedene Geschlechter anzuerkennen und dabei sich selbst einem Geschlecht zuzuordnen. Dies ist die sogenannte Genderidentität.

13.4 Uns ist wichtig, dass...

- die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle gefördert werden.
- die Kinder sensibilisiert werden, eigene Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren (Partnerschaft, Zärtlichkeit, Rücksichtnahme, „Nein“ sagen zu können).
- die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren.
- die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützt werden.
- die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren.
- die Kinder erfahren, dass alles was sie nicht wollen als „Nein“ akzeptiert wird.
- das Kind seinen Bezugserzieher zum Wickeln oder Toilettengang selbst bestimmen kann.
- die Kinder lernen ihre Bedürfnisse, sich selbst zu entdecken, in der Öffentlichkeit zurückzunehmen, zum Schutz Anderer.
- das Selbstwertgefühl von Mädchen und Jungen spielerisch gestärkt wird.
- Kinder die eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich bejahen
- die Kinder eventuelle Ängste, Hemmungen ablegen und Sicherheit erfahren.

13.5 Dazu ist es notwendig allgemeine, für uns spezifische Regeln festzusetzen

- Einzelne Kinder dürfen sich, ihren Bedürfnissen entsprechend in einen geschützten Raum zurückziehen, um sich körperlich zu entdecken und zu befriedigen (dies ist in öffentlichen Räumen und im Beisein Anderer nicht erlaubt).
- Geschlechtsteile werden von uns deutlich als Penis und Scheide benannt.
- Kinder werden im geschützten Raum, vor den Blicken anderer verborgen umgezogen (die Intim- und Schamgrenze von Kindern und Erwachsenen ist jederzeit gewährleistet).
- Bei Spielen drinnen und draußen haben die Kinder Unterhose, evtl. Windel und Unterhemd an.
- Berücksichtigung des altersspezifischen, kulturellen und religiösen Hintergrundes.
- Die pädagogischen Fachkräfte vermitteln den Kindern gegenüber einer offenen und freundlichen Haltung mit einer professionellen Distanz.

- Das Kind entscheidet, ob es auf den Arm oder Schoß der pädagogischen Fachkraft möchte.

13.6 Regeln beim „Doktorspiel“

- Der Altersunterschied der miteinander spielenden Kinder sollte nicht zu groß sein.
- Der Entwicklungsstand der spielenden Kinder ist zu berücksichtigen.
- Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es „Doktor“ spielen möchte.
- Ältere Kinder und Erwachsene haben bei den Spielen nichts zu suchen.
- Die Kinder tun sich gegenseitig nicht weh.
- Es darf nichts in Körperöffnungen gesteckt werden und/ oder abgebunden werden, weder bei sich selbst noch bei anderen.
- Jedes Kind bestimmt selbst über seinen Körper, ob und wo es angefasst werden möchte.
- Das Spiel ist immer freiwillig und das Kind darf jederzeit aussteigen.
- Es gibt kein Rede- oder Schweigegebot.
- Die Kinder dürfen sich jederzeit den pädagogischen Fachkräften mitteilen und Hilfe einholen.

Signalisiert ein Kind Scham oder ist ihm etwas peinlich, nehmen wir als pädagogische Fachkräfte darauf Rücksicht und respektieren den Wunsch auf Intimität. Dies geschieht in der täglichen Wickelsituation, beim Toilettengang, beim Umziehen und bei vielen weiteren Situationen in unserer Kita.

Werden in unserer KiTa gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so sind wir verpflichtet, diesen nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen (Jugendamt).

14 Kindeswohlgefährdung

14.1 Grundsätze zum Schutz des Kindeswohl in unserer Einrichtung

Jedes Kind in unserer Einrichtung hat den universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung.

In unserer Kita ist jegliche Art von Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch untersagt. Hierzu sind die Mitarbeitenden geschult und haben die Verantwortung jegliches grenzüberschreitende Verhalten, den ihnen anvertrauten Kindern als Mittel der Erziehung, auszuschließen.

Der Schutz des Kindeswohl ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsauftrages unserer Kita.

Die Einrichtung hat ein fachliches, differenziertes Vorgehen, wenn es zu Verdachtsfällen bei Kindeswohlgefährdung kommt. Dieses Vorgehen wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelung.

Eltern sehen wir als Partner der Einrichtung. Es gibt klare Verfahren, wie Beschwerden von Kindern und Eltern, die aufgegriffen und bearbeitet werden.

Sofern der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden Eltern mit einbezogen.

14.2 Präventionsmaßnahmen der Kita

- Alle Haupt- und Ehrenamtliche werden mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht und Änderungen werden zeitnah mitgeteilt.
- Durch jährliche Belehrungen durch die Leitung wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitende Kenntnis über das aktuelle Schutzkonzept, die Ordnung zur Prävention und deren Anwendungen in der Kita haben.
- Beim Einstellungsverfahren wird ein erweitertes Führungszeugnis gefordert, sowie die Thematik in Gesprächen angesprochen und die eigene Haltung der Mitarbeitenden erfragt.
- Der Verhaltenskodex wird mit neuen Mitarbeitenden besprochen, sowie die Selbstauskunft von Delikten und die Selbstverpflichtungserklärung mit Unterschrift dokumentiert.
- Träger und Leitung halten Kontakt zur örtlichen Präventionskraft nach §13 Abs.2.
- Ebenso sorgen sie für regelmäßige Schulungen im Team.

- Themenschwerpunkt für die Leitung ist das Thema „Kindeswohl“. Hier hält die Leitung Hilfsangebote und Adressen für Eltern bereit und kann Beratung vermitteln.
- Das Thema Kinderschutz wird nicht nur im Team sondern auch bei Eltern und u.U. auch auf Elternabende aufgegriffen und reflektiert.
- Der Träger verfügt über Kontakte zu einer insofern erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII. (Ansprechpartner den Formularen zu entnehmen.)
- Die Kita verfügt über ein sexualpädagogisches Konzept und jede Mitarbeitende ist damit vertraut.
- Träger, Leitung und Team sind über das Verfahren bei grenzüberschreitendem Verhalten informiert und kennen die dazugehörige, Prozessbeschreibungen und Wege.
- Auch Ehrenamtliche und Honorarkräfte benötigen ein erweitertes Führungszeugnis. Sie kennen das Schutzkonzept und Unterschreiben den Verhaltenskodex, die Selbstauskunft sowie die Selbstverpflichtungserklärung.

14.2.1 Aufgaben der Präventionskraft

Eine Präventionsfachkraft ist eine durch einen Träger bzw. eine Einrichtung benannte und durch die Koordinationsstelle für Prävention qualifizierte Person, die den Träger bzw. die Einrichtung bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen gemäß Präventionsordnung berät und unterstützt. Im Verdachtsfall übernimmt sie eine Lotsenfunktion, d.h. sie kennt die Verfahrenswege und kann Beratungsstellen benennen, um betroffenen Personen zeitnah professionelle Hilfe zukommen lassen zu können.

Die Präventionsfachkraft:

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- benennt Fort- und Weiterbildungsbedarf im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt;
- ist Kontaktperson vor Ort.

14.3 Anhaltspunkte zum Handeln

Wenn in unserer Kita Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt wird, so wird die Leitung und die iseF informiert und das Gefährdungsrisiko abgeschätzt.

Hierfür stehen jedem Mitarbeitenden Arbeitshilfen (Formularen) zum Schutzkonzept vom Bistum Mainz und Jugendamt zur Verfügung. Diese sollen helfen Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Wobei zu beachten ist, dass diese jedoch nicht die fachlichen Reflexionsprozesse, sowie den Austausch und Fallbesprechungen ersetzen.

Bei offensichtlicher, akuter Kinderwohlgefährdung (z.B. körperlicher, sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung) erfolgt unverzüglich die Meldung an das Jugendamt (§ 47 SGB VIII).

In allen übrigen Fällen erfolgt eine Meldung nach entsprechender Abwägung. Gemäß dem vorliegenden Schutzkonzept ist das Jugendamt einzuschalten und die Sicherung des Kindeswohl einzuleiten.

Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Durch einbeziehen der Kinder und Eltern, sowie gegebenenfalls mit externen Fachkräften, bearbeiten Mitarbeitende und Leitung das Verhalten nach dem Verfahrensprozess im Amtsblatt 2022-07 Nr. 8_Schutzkonzept Seite 117 - 120

Prozessablauf siehe Anhang

Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Hier sind unverzüglich Leitung und Träger zu informieren. Sofern der Verdacht auf die Leitung fällt, ist der Träger zu informieren. Auch die/der Präventionsbeauftragte wird zeitnah informiert. Gegebenenfalls können weitere Stellen im Bistum mit einbezogen werden. Weitere Schritte werden gemeinsam abgewägt. Auch die iseF ist wie im Prozessablauf (siehe Anhang) miteinzubeziehen. In diesem Fall ist regelmäßig eine Meldung an das Jugendamt gemäß § 47 SGB VIII erforderlich.

Prozessablauf im Amtsblatt 2022-07 Nr. 8_Schutzkonzept Seite 125 – 129.

Hier gibt es zwei Meldeverfahren. Einmal zum Ablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und einmal ein Ablauf bei Kindeswohlgefährdung.

Ein Meldebogen des Bistum Mainz an das Jugendamt gemäß §47 SGB VIII im kirchliches Amtsblatt 2022-07 Nr. 8_Schutzkonzept Seite 139 – 143.

(Siehe Anhang)

Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Sollte hier ein Verdacht auftreten, tauscht sich das Team in Form kollegialer Beratung aus. Eine Gefährdungsabschätzung erfolgt im Sinne von § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII mittels der Nutzung der Check und Risiko- und Schutzfaktoren. Formular kirchliches Amtsblatt 2022-07 Nr. 8_Schutzkonzept Seite 135 – 138.

(Siehe Anhang)

Die insofern erfahrene Fachkraft wird eingeschaltet und gegebenenfalls das Jugendamt informiert.

Formular kirchliches Amtsblatt 2022-07 Nr.8_Schutzkonzept Seite 146.

Prozessablauf Amtsblatt 2022-07 Nr. 8_Schutzkonzept Seite 121 – 124.

(Siehe Anhang)

Verdacht von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtliche Tätige

Handelt es sich hier um einen Hinweis auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende, Honorarkräfte oder ehrenamtlich Tätige, greift die Interventionsordnung des Bistum Mainz. Dies ist verpflichtet durchzusetzen.

Prozessablauf Amtsblatt 2022-07 Nr. 8_Schutzkonzept Seite 130 – 134.

(Siehe Anhang)

14.4 Fehlverhalten Pädagogische Fachkräfte gegenüber Kindern

Kommt es zu einem Vorfall in der Einrichtung, so ist dies, gemäß § 47 SGB VIII, dem Jugendamt zu melden (Formular Anhang). In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die mögliche Ursache und den Hergang zu beleuchten. An dieser Stelle wird deutlich, wie wichtig es ist, klare Verfahrensabläufe entwickelt zu haben. Eskaliert die Gewalt, ist zu prüfen, ob der Vorfall arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge hat. Dies ist durch den Träger und ggf. durch Behörden zu prüfen. Auch bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden ist das Informieren des Trägers und ggf. von Behörden verpflichtend.

14.5 Mögliche Ursachen für ein Fehlverhalten von Mitarbeitenden

Wenn Mitarbeitende übergriffig oder sogar gewalttätig werden, kann dies unterschiedliche Ursachen bergen.

- Individuelles Versagen, biografischen Erfahrungen und generationsübergreifende Weitergabe von Gewalt.
- Akute und chronische Belastungen, z.B. seelische und körperliche Erkrankungen, Suchtabhängigkeit, Beziehungsprobleme.
- Angehörigkeit einer Sekte oder extremistische, politische Gruppierungen.
- Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse.
- Strukturelle Mängel, z.B. schlechte, räumliche und personelle Ausstattung.
- Unzureichende Thematisierung von Gewalt durch Fachkräfte in der Einrichtung.
- Fehlendes oder wenig bekanntes Schutzkonzept.
- Situative Überforderung in einer Krisensituation.
- Mangelnde Unterstützung im Team oder durch Leitung und Träger.
- Wegschauen.
- Ignoranz.

14.6 Formen der Kindeswohlgefährdung

Ein Kindeswohl kann auf unterschiedlichen Formen gefährdet sein. Wir haben folgende zusammengefasst:

14.6.1 Vernachlässigung (Unterlassung)

Vernachlässigung sehen wir im Sinne von andauernder und wiederholter Unterlassung fürsorglicher Handlungen von Eltern und Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären.

Diese können verschiedenen Grundbedürfnissen der Kinder entsprechen:

- **Körperliche Vernachlässigung**

Hierzu zählt: keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelhafter Hygiene und Pflege, mangelnde medizinische Versorgung, keine witterungsentsprechende Kleidung und unzureichende Wohnverhältnisse, u.ä.

- **Erzieherische und kognitive Vernachlässigung**

Fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zum Spiel und Leistung, u.ä.

- **Emotionale Vernachlässigung**

Das Fehlen von emotionaler Zuwendung in Form von Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung.

- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht**

Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. Einrichtung in unangemessenen langen oder gefährlichen Situationen. Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen, auf unangekündigte längere Abwesenheit des Kindes in der Kita nicht reagieren, u.ä.

14.6.2 Formen von Gewalt ((Miss-)Handlungen)

Folgende Vorkommnisse im pädagogischen Alltag können Kinder seelisch und/oder körperlich in ihrer Entwicklung und Persönlichkeit beeinträchtigen und schädigen:

- **Physische Gewalt**

Erziehungsgewalt und Misshandlungen

Erziehungsgewalt meint leichte Formen von physischer und psychischer Gewalt an Kindern. Sie sind erzieherisch motiviert, haben einen kurzfristigen, körperlichen oder seelischen Schmerz. Eine Schädigung oder Verletzung der Kinder ist hier nicht das Ziel.

Bei Misshandlungen wiederum, physisch oder psychisch, ist die Schädigung oder Verletzung mit Absicht herbeigeführt oder aber die Folgen zumindest in Kauf genommen.

Gewalt und Misshandlungen können nicht nur durch Erziehungsberechtigte oder durch die Mitarbeitende geschehen, sondern auch durch Fremde, Kinder oder Jugendliche.

Physische Gewalt kann sein: Körperstrafen im Sinne von Ohrfeigen, Festhalten, Einsperren, Zerren, Schubsen, Schlagen, grob am Arm packen, fixieren etc.

Aber auch körperliche Misshandlungen wie Tritte, Stiche, Stöße, das Schlagen mit Gegenständen, vergiften, verbrühen, einklemmen oder das Schütteln, insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern, zählen zur physischen Gewalt.

- **Psychische Gewalt**

Kinder das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt und nicht liebenswert, ist eine Erscheinungsform der psychischen Gewalt.

Seelische Gewalt kann ein Kind massiv schädigen, wenn sie wiederholt und fortlaufend auftreten.

Beispiele können sein:

- Ablehnung des Kindes im Sinne von Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche
- Beschämungen, Entwürdigungen und bloßstellen
- Stigmatisierung als Sündenbock
- Anschreien, terrorisieren, drohen
- Permanentes Vergleichen mit Kindern
- Offensichtliche Bevorzugungen von Kindern
- Diskriminierung
- Zwang zum Essen, Schlafen
- Nötigung zum Toilettengang
- Ignorieren, Entzug von Aufmerksamkeit, Ansprechbarkeit und Zuwendung
- Bestechung
- Adultifizieren, d.h. dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die Entwicklungsstufen der Kinder somit ignorieren. Das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person drängen.

- **Sexualisierte Gewalt**

Unter sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen verstehen wir jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können.

Die Missbraucher/innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition, sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnissen auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese u.U. zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.

Physisch sexualisierte Gewalt

Hierzu zählen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, wie (erotisch, motivierte) Küsse, streicheln, liebkosten. Auch gegen den Willen des Kindes Nähe erzwingen ist absolut tabu.

Das manipulieren kindlicher Geschlechtsorgane sowie jeglicher Sexualverkehr oral, vaginal, anal zählt zu physischer sexueller Gewalt. Ebenso die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

Psychische sexualisierte Gewalt

Dazu zählen anzügliche beleidigende Witze über den Körper oder Sexualität eines Kindes. Genauso wie erwachsene, sexualisierte Gespräche und das zugänglich machen von Erotika und Pornografie u.ä.

Eine Nähe- und Distanzregelung ist hier im Alltag sehr wichtig. Bei Wickelkindern muss ein differenziertes Verständnis, bei deren Gestaltung, im Team festgelegt sein und Unterweisungen bei Praktikanten oder Nicht-fachkräften sind unabdingbar.

Sexuelle Handlungen sind nicht zulässig und haben strafrechtliche Konsequenzen.

14.7 Externe Kindeswohlgefährdung (§8a AGB VIII)

Im Rahmen des §8a Verfahrens existiert zum Schutz der Kinder in Kindertagesstätten die Vereinbarung des Jugendamtes mit unserem Träger.

Anhand der Arbeitshilfen § 8a SGB VIII Kreis Bergstraße ist ein verbindlicher Handlungsleitfaden entwickelt worden, um die Kitas im §8a Verfahren zu unterstützen, ihren Schutzauftrag im Rahmen des Kindeswohl wahrzunehmen.

Ein wesentlicher Bestandteil ist die Zusammenarbeit mit den Eltern, und vor allem die Beratung durch die Erziehungsberatungsstellen und der insofern erfahrenen Fachkraft, bzw. die Meldung beim Jugendamt/ASD.

(Formular Meldebogen and das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung. Anlage 5 in den Arbeitshilfen für kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen des Kreises Bergstraße)

Meldebogen und Anlagen des Arbeitshilfen im Anhang

Meldebogen des Bistum Mainz. Kirchliches Amtsblatt 2022-07 Nr. 8_Schutzkonzept Seite 147 – 149. (siehe Anhang)

14.8 Verfahrensablauf

- Schritt 1:** Wahrnehmung von wichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und deren Dokumentation
- Schritt 2:** Information an Leitung und Austausch im Team
- Schritt 3:** Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Schritt 4:** Gemeinsame Risikoeinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF)
- Schritt 5:** Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten
- Schritt 6:** Zielvereinbarung erstellen. Konkrete Handlungsschritte einleiten/
Aufzeigen von Hilfen
- Schritt 7:** Einrichtung überprüft Zielvereinbarung
- Schritt 8:** Gegebenenfalls erneute Risikoeinschätzung mit der insoweit erfahrenen
Fachkraft (iseF)
- Schritt 9:** Gegebenenfalls Inanspruchnahme des Jugendamtes vorbereiten
- Schritt 10:** Direkte Information an das Jugendamt durch die Einrichtung

Die insoweit erfahrene Fachkraft steht der Einrichtung als fachspezifische beratende Unterstützung zur Seite. Die Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung. Der Fall wird soweit anonym behandelt.

Besteht jedoch eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben, müssen Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes eingeleitet und das Jugendamt eingeschaltet werden. (siehe Kinderschutzteam des Jugendamtes.)

Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes die Notrufnummer der Polizei 110 oder die 06206/9440-0 benutzen!

Liegt eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind vor oder ist eine solche Gefährdung durch die Information der Eltern/ Sorgeberechtigten zu befürchten, ist die Information zu unterlassen und das Jugendamt sofort einzubeziehen.

14.9 Mögliche Ansprechpartner

Kita Leitung Anika Kunkel-Berger	Kath. Kita St. Marien Kirchstraße 46 69483 Wald-Michelbach	Tel: 06207/2859 E-Mail: kath.kigast.marien@t-online.de
Träger Pfarrer Makaba Corneille Mbadu	Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Adam-Karillon-Straße 4 69483 Wald-Michelbach	Tel: 06207/2246 E-Mail: Makaba-Corneille.Mbadu@bistum-mainz.de
Insofern erfahre Fachkraft	Erziehungsberatung des Caritasverbandes Darmstadt Beratungsstelle Fürth/Odw. In den Pfarrwiesen 1 64658 Fürth/Odenwald	Leiter: Herr Wiesner Tel.: 06253/806154 0 Email: eb@caritas-bergstrasse.de
Präventionskraft	Barbara Flößer Adam-Karrillon-Str. 8 69483 Wald-Michelbach	Telefon: 06207 9498666 Mobil: 017612539384 Mail: barbara.floesser@bistum-mainz.de
Fachberatung Bistum Mainz Jutta Cornelius	Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. Abteilung Pädagogische Dienste Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 20 55130 Mainz - Weisenau	E-Mail: Jutta.Cornelius@caritas-bistum-mainz.de Telefon: 06131/ 253-9558 Mobil: 0151 110 888 76
Jugendamt Fachaufsicht z.Zt. vertreten durch Martina Breunig	Jugendamt Fachbereich Bildung, Betreuung und Erziehung Fachdienst Kindertagesstättenfachberatung, Betriebserlaubnisverfahren, Fortbildungen Kreis Bergstraße Gräffstraße 5 64646 Heppenheim	Telefon: 0 62 52 / 15 -5637 E-Mail: jugendhilfe-kitafachberatung@kreis-bergstrasse.de
Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt	Constanze Coridaß Präventionsbeauftragte	Telefon: 06131/253-287 E-Mail: praevention@bistum-mainz.de
Prävention und Intervention Bistum Mainz	Julia Mückusch Beauftragte für Prävention und Intervention	Telefon: 0176 / 12 53 94 18 Email: julia.mueckusch@unikathe .de
Koordinationsstelle für Intervention und Aufarbeitung Bistum Mainz	Anke Fery Aufarbeitungsbeauftragte Lena Funke Interventionsbeauftragte	Telefon: 06131/253-875 email: anke.fery@bistum-mainz.de Tel: 06131/253-873 Lena.funke@bistum-mainz.de
Meldungen bei Kinderwohlgefährdung Bistum Mainz		Kinderschutz@bistum-mainz.de

15 Notfallplan für personelle Engpässe

Im HKJGB werden die personelle Mindestvoraussetzungen in §§ 25a bis 25d HKJGB definiert. Die Einhaltung des personellen Mindestbedarfs und dessen Aktualisierung ist immer sorgfältig im Blick zu behalten.

Um eine gute pädagogische Betreuung der Kinder gewährleisten zu können und somit dem Kindeswohl und der erforderlichen Aufsichtspflicht nachzukommen, benötigt die Kita bei personellen Engpässen einen sogenannten Notfallplan.

Personelle Engpässe ergeben sich durch das Fehlen von mehreren pädagogischen Fachkräften, durch z.B. Krankheit und Urlaub, sowie Fortbildungen.

Unsere Einrichtung ist bei voller Kinderzahl und Öffnungszeit mit 160 Fachkraftstunden (zuzgl. 22 Leitungsstunden) besetzt. Damit sind die Gesamtwochenstunden von allen pädagogischen Fachkräften (Erzieherinnen) gemeint. Hierzu ist der aktuelle Personalschlüssel der Kita zu beachten.

Bei voller Kinderzahl ist unsere Einrichtung bei voller Öffnungszeit mit mindestens 155 Fachkraftstunden/Woche zu besetzen. Dies entspricht im Durchschnitt 31 Fachkraftstunden pro Tag.

In den Kernzeiten (von 7:15 – 13 Uhr max. 6 Std) müssen ca. 120 Fachkraftstunden zur Verfügung stehen. Dies entspricht etwa 23,5 Std pro Tag

Für den Nachmittag entspricht dies ca. 35 Fachkraftstunden. Täglich 6 Fachkraftstunden (freitags etwas weniger/Öffnungszeit).

Praktikanten, Hauswirtschaftskraft und ehrenamtliche Helfer können zur Aufrechterhaltung in den Stellenplan mit einbezogen werden, gelten aber nicht als Fachpersonal und dürfen somit nicht mit den Kindern in einem Raum alleine sein.

Bei der Anwendung des Notfallplans werden Fortbildungsveranstaltungen abgesagt. Verfügungszeiten werden aufgehoben. Auch die Anzahl der zu betreuende Kinder wird berücksichtigt.

In der Zeit des Notbetriebes können keine Kostenerstattungen für die Kitagebühren geltend gemacht werden. Sollte die KiTa sich im Dauernotdienst befinden, wird hierüber neu verhandelt.

Da es eine tagesgenaue Essenabrechnung gibt, entfällt jedoch der Essensbeitrag sofern der Notbetrieb vor 8:15 Uhr bekannt gegeben werden konnte.

Anspruch auf Notbetreuung haben nur Eltern mit Arbeitgeberbescheinigung. Alle Kinder werden gleichbehandelt, unabhängig von Inklusion und Sozialleistungen. Bezüglich der zur Verfügung stehende Notbetreuungsplätze kann es zu Platzsharing kommen.

15.1 Unser Notfallplan richtet sich nach vier Stufen:

Diese Stufen (Ampelsystem) können Sie im Windfang an der Pinwand einsehen und wissen somit immer in welcher Stufe sich die Einrichtung befindet.

 **Stufe Grün: Alles läuft normal nach Plan bei voller Kinderzahl und volle Besetzung**

 **Stufe gelb: 120 bis 155 Fachkraftstunden (24 FKS - 31 FKS Tgl.) Es fehlen einige Mitarbeiterinnen**

Aufbau von Überzeiten oder Dienstplanverschiebung.

Es können 1-2 Nicht-Fachkräfte (Hauswirtschaftskraft oder Ehrenamtliche) zur Überbrückung hinzugezogen werden.

Am Nachmittag müssen 3 Fachkräfte bis 14 Uhr da sein, um den Schlafdienst abdecken zu können und 2 Fachkräfte bis Kita-Ende, um die Aufsichtspflicht für 20 Nachmittagsplätze gewährleisten zu können.

Eventuell kann in dieser Stufe kein Schlafen angeboten werden.

Die Leitung kann ebenfalls für die ersten 1-2 Tage in den Gruppendienst eingesetzt werden.

Der Träger sowie der Elternbeirat werden informiert.

 **Stufe orange: 100 – 120 Fachkraftstunden (20 – 24 FSK tgl.) Viele Mitarbeiterinnen fehlen. Achtung es wird eng!**

Öffnungszeitenkürzung Notdienst mit Mittagessen

Es kann nur eine Kernzeit von 7:30 Uhr – 13 Uhr angeboten werden. Eine Nachmittagsgruppe kann nicht mehr angeboten werden. Die Kita schließt ab 13 Uhr

Ein Mittagessen kann nur stattfinden, wenn die Hauswirtschaftskraft anwesend ist.

Ansonsten entfällt das Mittagessen und die Kinder müssen ein 2. Frühstück mitbringen.

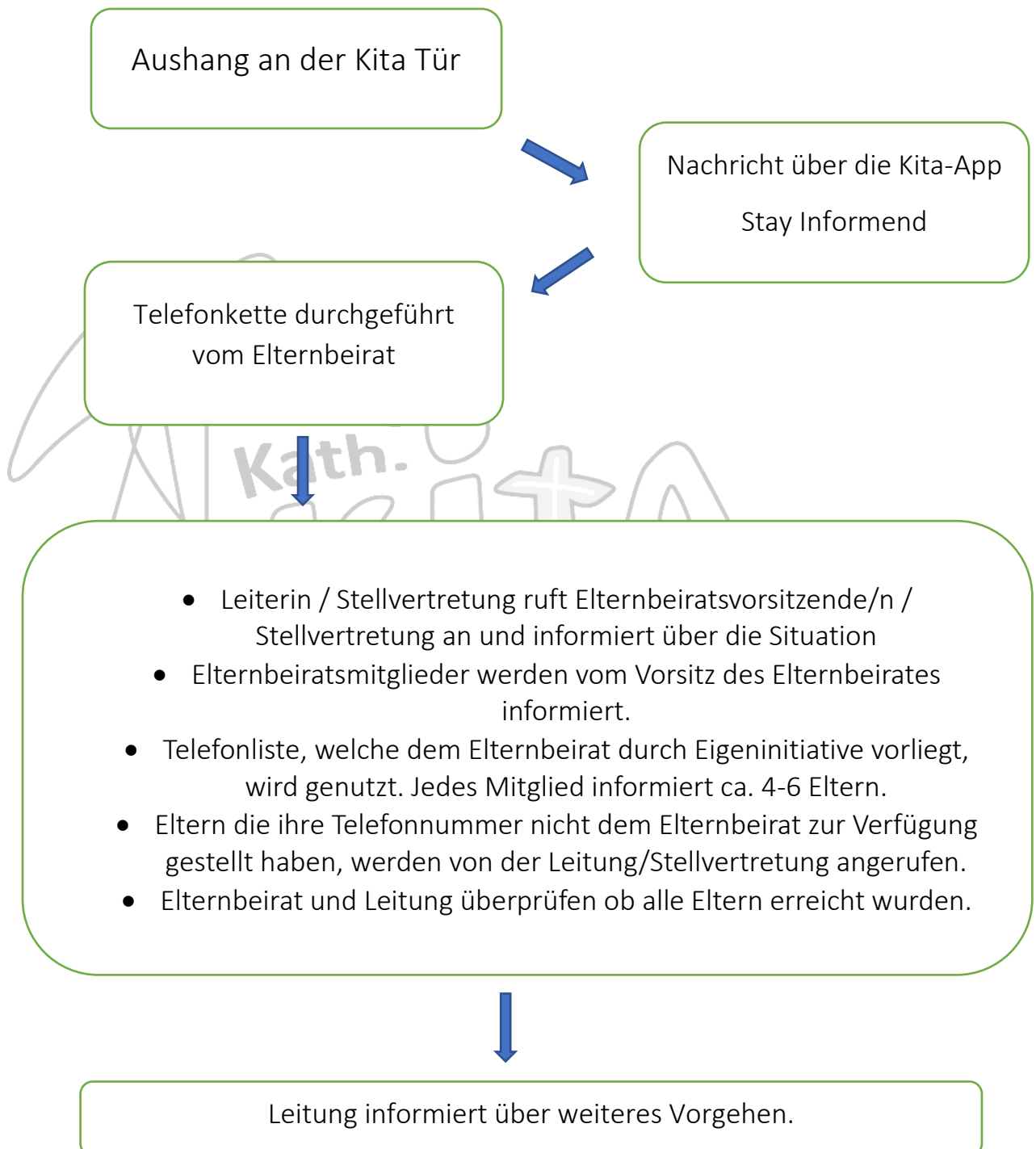
 **Stufe rot: 60 - 100 Fachkraftstunden (12-20 FKS tgl.) Notbetrieb!**

Notgruppen! Betreuung von 8 – 12 Uhr. Nur für Berufstätige mit Arbeitgebarnachweis

 **Stufe Lila: < 60 Fachkraftstunden (12 tgl.)**

Einrichtung geschlossen!

15.2 Wenn die Kita Öffnungszeiten kürzt, Notdienst anbietet oder schließen muss, werden die Eltern wie folgt informiert:



15.3 Kenntnissnahme Notfallplan

Personelle Engpässe gehören zum Alltag.
Diese sind innerhalb der Einrichtung geregelt.
Hierzu wurde mir der aktuelle Notfallplan ausgehändigt.

Diesen nehme ich zur Kenntnis!

Name des Kindes: _____

Ort/ Datum/Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

15.4 Arbeitsbescheinigung

Für die Notbetreuung des Kindes _____, geb. am _____

Hiermit wird bestätigt, dass _____ geb. am _____

Wohnhaft in _____

Seit/ab dem _____ bei uns als _____

beschäftigt ist/wird.

Wöchentliche Arbeitstage: Mo. Di. Mi. Do. Fr.

Arbeitswochenstunden: _____

Tägliche Arbeitszeit von _____ bis _____

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet befristet bis _____

Schichtarbeit wie folgt: _____

Genehmigte Elternzeit von: _____ bis _____

Anschließende Änderung des Arbeitsverhältnisses Nein Ja, weil (siehe Bemerkungen)

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

16 Elternbeteiligung

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. In vielfältigen Elterngesprächen steht das Kind mit seiner Entwicklung im Mittelpunkt. Wir fördern so gegenseitiges Verständnis und Vertrauen und profitieren von unterschiedlichen Kompetenzen und Sichtweisen.

Eltern sind ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung des Präventionsschutzkonzeptes. Sie kennen Ihr Kind am besten und sind in der pädagogischen Arbeit unserer Einrichtung unverzichtbar. Es gilt gemeinsam eine Kultur der Achtsamkeit zu leben und Organisationsstrukturen zu schaffen, die Missbrauch verhindern.

Sollten Krisengespräche anfallen, hat das Bistum Mainz, sowie auch das Jugendamt, Gesprächsbogen als Gesprächsleitfaden und Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Kirchliches Amtsblatt 2022-07 Nr. 8_Schutzkonzept Seite 144 – 145.

Oder In den Arbeitshilfen des Kreises Bergstraße Anlage 3.

(Siehe Anhang)

17 Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen, gesetzlichen Regelungen, auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern, den Kindern und den Mitarbeitenden, besondere Bedeutung beigemessen.

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

Die Weitergabe von Daten an die isef sind zu anonymisieren und zu pseudonymisieren.

Vor der Weitergabe an das Jugendamt wird in Abhängigkeit von der Fallgestaltung überprüft, ob zuerst die Sorgeberechtigten informiert werden können, ohne dass das Gefährdungsrisiko erhöht wird.

Die Weitergabe von Daten an das Bistum Mainz erfolgt nur innerhalb des BO-/ bzw. Unikathe Servers oder per Post. Ansonsten müssen die Daten verschlüsselt werden.

Die jeweils gültigen kirchlichen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

18 Trägerverantwortung

Für die Sicherung des Kindeswohl in unserer kath. Kindertagesstätte ist unser Träger die kath. Pfarrgemeinde Unter-Schönmattenwag sowie das Bistum Mainz zuständig.

Sie haben gemäß §47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3,4 und § 18 HKJGB Meldepflichten über die sie im Zusammenhang mit der Erteilung der Betriebserlaubnis informiert wurde. (siehe auch Anlage zur Betriebserlaubnis des HMSI)

Dazu gehört auch, dass die Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern eingeführt und umgesetzt werden.

Der Träger muss gewährleisten, dass das Kinderschutzkonzept in der Einrichtung implementiert ist.

Unser Institutionelles Schutzkonzept ist offiziell am 01.09.2024 durch den Träger in Kraft getreten.

Ebenso erfolgt spätestens alle 5 Jahre eine Evaluation des Risiko- und Schutzkonzeptes durch die Leitung, was der Rechtsträger prüft. Innerhalb der Qualitätskonferenz wird jährlich die Sicherung des Konzeptes geprüft.

19 Prozesse/ Formulare/ Meldewege

Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer möglichen oder akuten Kindeswohlgefährdung werden verbindliche Dokumentationsvorlagen genutzt. Diese sind als externe Formulare in das QM-System der Einrichtung implementiert.

- Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren;
- Falldokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung;
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten;
- Fallanfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a SGB VIII;
- Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII;
- Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII;
- Selbstverpflichtungserklärung für die Kinder- und Jugendarbeit;
- Meldewege bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung;
- unabhängige Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums;
- einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes.

20 Anhang



20.1 Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitende

Selbstverpflichtungserklärung/ Verhaltenskodex

Name des Mitarbeitenden: _____

Ich habe die Inhalte des Verhaltenskodex verstanden und verpflichte mich zur Einhaltung desselben.

Ich teile die dargelegten Grundsätze und verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten.

Sodann verpflichte ich mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, welche in der Kindertagesstätte betreut werden, die Kindertagesstätten-Leitung oder den Träger zu informieren.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§ 174 ff Strafgesetzbuch informiert.

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeitenden

20.2 Selbstauskunftserklärung



Selbstauskunftserklärung gemäß § 72a SGB VIII

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Diese Anlage wird Bestandteil der Unterlagen zum Dienstvertrag.

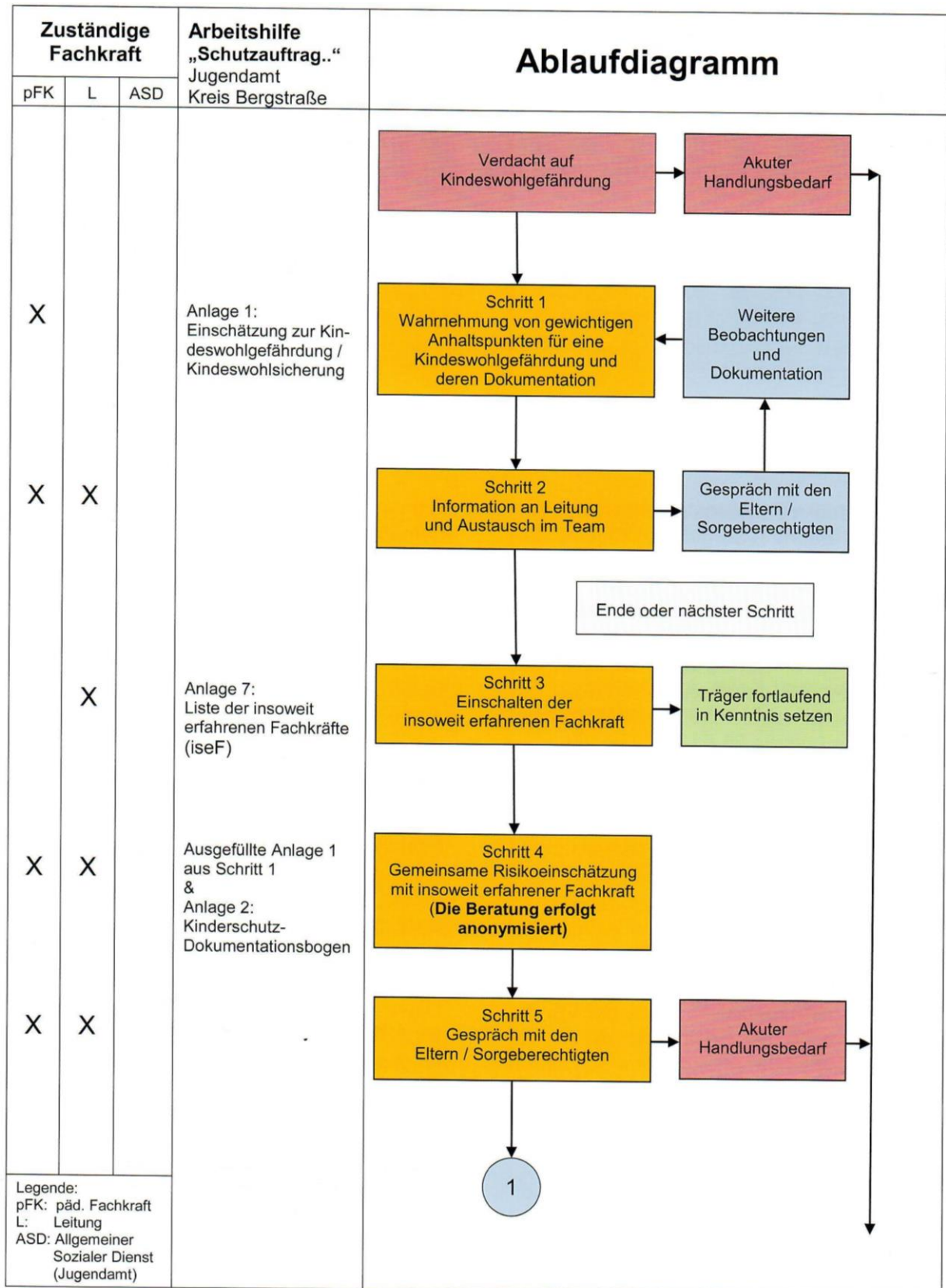
_____ Datum

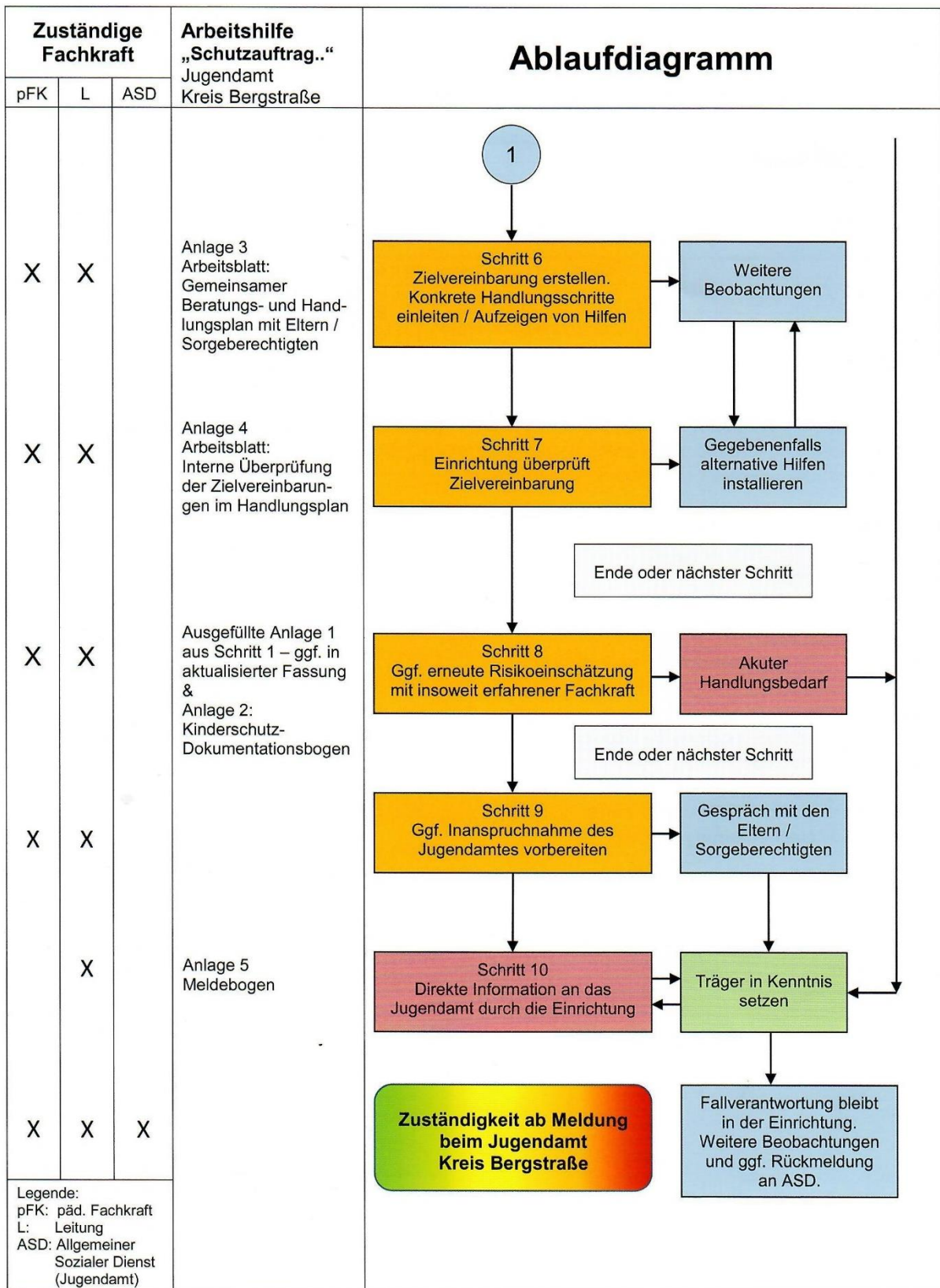
_____ Name und Vorname

_____ Unterschrift

¹ Delikte gemäß den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs

20.3 Ablaufdiagramm Meldeweg Jugendamt





20.4 Meldebogen (Jugendamt / Kreis Bergstraße)

Anlage 5

Meldebogen Kindertageseinrichtung an das Jugendamt Kreis Bergstraße bei Kindeswohlgefährdung E-Mail: kinderschutz@kreis-bergstrasse.de Telefon Kinderschutzteam: 06252 / 15-4188	Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 8:30 - 15:30 Uhr Fr.: 8:30 - 11:30 Uhr
---	--

Träger / Einrichtung: _____

Tel: _____ Meldende Person / Funktion: _____

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Derzeitiger Aufenthalt bei: _____

Anschrift: _____

Gewichtige Anhaltspunkte:

Ergebnis der mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF) vorgenommenen Risikoeinschätzung:

Welche Hilfeangebote seitens des Trägers wurden den Eltern / Sorgeberechtigten unterbreitet?

Wann	Maßnahme	Weitere Beteiligte

Meldebogen Kindertageseinrichtung an das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung

Sind die Eltern / Sorgeberechtigten informiert, dass das Jugendamt hinzugezogen wird?

ja

nein

Wenn nein, was veranlasste Sie dazu?

Risikoeinschätzung:

- Eltern / Sorgeberechtigte nehmen die angebotene Hilfe nicht an
- Eltern / Sorgeberechtigte erscheinen nicht in der Lage, die Hilfe anzunehmen
- Die Gefährdungssituation kann trägerintern nicht abgewendet werden

Was kann aus Ihrer Sicht dazu beitragen die Kindeswohlgefährdung abzuwenden?

Meldung beruht auf:

Eigenen Beobachtungen

Vermutungen anderer Personen

Sind aus der Sicht der Meldeperson / Fachkraft sofortige Interventionen durch das Jugendamt notwendig, dann gilt:

Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes die Notrufnummer der Polizei 110 oder die 06206 / 9440-0 benutzen!

Datum, Unterschrift: _____

Telefonische Empfangsbestätigung erhalten am: _____ durch: _____

20.5 Meldebogen an das Jugendamt gemäß §8a SGB VIII (Bistum Mainz)

Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

Angaben zum Träger	Angaben zur Kindertageseinrichtung
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Ansprechperson:	Ansprechperson:
Funktion:	Funktion:

Unserer Einrichtung liegen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor. Die gemäß § 8a SGB VIII vorgesehene Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- wurde durchgeführt.
 wurde nicht durchgeführt.
 Falls nein, bitte Gründe benennen:

Die Sorgeberechtigten und das Kind wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen:

- Sorgeberechtigten
 Kind
 Falls kein Einbezug erfolgte, bitte Gründe benennen:

Da zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Jugendamtes notwendig ist, besteht die Befugnis, die notwendigen Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Die Betroffenen sind durch uns darüber informiert:

- ja, die Information hat stattgefunden und die Sorgeberechtigten stimmen zu
 ja, die Information hat stattgefunden, aber die Sorgeberechtigten stimmen nicht zu
 nein
 Falls nein, bitte Gründe benennen:

Angaben zum Kind / zur Familie	
Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Nationalität:	
Sorgeberechtigte	
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen:	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls nein, welche Sprache wird gesprochen:	
Dolmetscher empfohlen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen vor:
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Vernachlässigung
- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt
- Sonstiges, nämlich: _____

Kurzdarstellung:

Folgende Hilfsmöglichkeiten haben wir den Eltern angeboten, um eine Gefährdung abzuwenden:

- Die angebotene Hilfe wurde angenommen, erscheint aber nicht ausreichend.
Kurze Erläuterung:

- Die angebotene Hilfe wurde nicht angenommen.
- Wir haben nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil hierdurch der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wäre.

Anlage
Falldokumentation

20.6 Meldung an das Jugendamt gemäß §47 SGB VIII (Bistum Mainz)

Meldung an das Jugendamt gem. § 47 SGB VIII

Gemäß § 47 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Angaben zum Träger	Angaben zur Kindertageseinrichtung
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Ansprechperson: Funktion:	Ansprechperson: Funktion:

Folgende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung liegen vor:
(Mehrfachnennungen sind möglich)

- Vernachlässigung
- körperliche Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt
- Sonstiges, nämlich: _____

Kurzdarstellung:

Folgende Maßnahmen wurden in unserer Einrichtung ergriffen:

Datum

Unterschrift des Trägers

20.7 Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren (Bistum Mainz)

Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Nationalität:	
Eltern/Sorgeberechtigte	
Name:	Name:

Ort, Datum

Unterschrift der pädagogischen Fachkraft

Erläuterung:

Die oben angegebenen personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten oder bei Abwendung akuter Kinderwohlgefährdung an das Jugendamt und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation. Wichtig ist, dass ausschließlich beobachtbare Tatsachen und keine Mutmaßungen dokumentiert werden.

Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential	Sachstand / konkrete Beschreibung
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.	
Das Kind hat sich wiederholende Verletzungen, wie Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen. *	
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.	
Das Kind berichtet von Dingen, die sich auf Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung beziehen. *	
Das Kind äußert Suizidabsichten.	
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	

Ergänzende Anzeichen	Sachstand / konkrete Beschreibung
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	
Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.	

Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen das Kind in der Vergangenheit erheblich gefährdet oder geschädigt haben.	
Sonstige Anzeichen	Sachstand / konkrete Beschreibung
Körperliche Vernachlässigung	
Unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung	
Das Kind ist sehr dick oder sehr mager *	
Mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung	
Keine bzw. unzureichende Körperhygiene	
Inadäquate Betreuung	
Fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung	
Unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalts	
Unregelmäßiger Kita-Besuch	
Verhaltensauffälligkeiten	
Benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt *	
Sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos *	
Deutlich altersunangemessener körperlicher und seelischer Entwicklungsstand *	
Schaukelbewegungen *	
Selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz	
Wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen *	
Selbstzerstörerisches Verhalten	
Extrem sexualisiertes Verhalten	
Massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität	
Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	

Häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren *	
Häufige oder massive Beschimpfungen, Bedrohungen, herabsetzende Behandlung *, Abwertung oder feindselige Ablehnung	
Soziale Isolation/Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie	
Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse	
Stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / Kind wird terrorisiert	
Massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes	
Stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit	
Fehlende Umweltreize/Deprivation	
Fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs	
Erscheinungsbild der Erziehungspersonen	
Fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit *	
Übererregtheit, Verwirrtheit *	
Häufige Benommenheit *	

Risikofaktoren im familiären System	Sachstand / konkrete Beschreibung
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
Psychische Erkrankung der Bezugsperson,	
Suchtprobleme in der Familie	
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen *, häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft * – sehr ungünstige materielle Verhältnisse und Wohnumgebung	
Ausgeprägte Bindungsstörungen *	

Fehlen basaler familiärer Organisation (z. B. Nahrungsmiteleinkauf, Müllentsorgung) *	
---	--

Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“	Sachstand / konkrete Beschreibung
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen.	
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung/-pflege.	
Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung, etc.) gut versorgt.	

Schutzfaktor „Familie“	Sachstand / konkrete Beschreibung
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie.	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet.	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen.	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet.	
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen.	
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet.	
Eltern sind kooperationsbereit.	

* Quelle: Kinderschutz und Beratung, Materialien zur Beratung, Band 13, 2006 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.

20.8 Falldokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Bistum Mainz)

Falldokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Angaben zur Kindertageseinrichtung	Angaben zum Träger
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
Ansprechpartner/-in Name: Funktion: <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Stellvertretende Leitung <input type="checkbox"/> Sonstige Funktion: _____	Ansprechpartner des Trägers Name: Funktion: (Pfarrer) Name: Funktion: (Geschäftsträger/-in, Kita-Beauftragte/r)
Angaben zum Kind / zur Familie	
Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Nationalität:	Seit wann in der Kita:
Gruppe:	Bezugserzieherin:
Sorgeberechtigte Name: Adresse: Telefon:	Name: Adresse: Telefon:

Die nachfolgende Dokumentation gliedert sich in zwei Teile:

Teil A: Dokumentation der Kita

- Beschreibung des Ereignisses / der Beobachtung
- Übersicht der (Sofort-) Maßnahmen
- Chronologie der Ereignisse und Maßnahmen

Teil B: Dokumentation durch das Bischöfliche Ordinariat

Teil A: Dokumentation der Kita

1. Beschreibung des Ereignisses/Vorkommnisses

Datum/ Uhrzeit	Ort	Wer war beteiligt? <i>(Personal: Name, Funktion Kinder: Name, Alter)</i>	Wahrnehmung von Anhaltspunkten ei- ner Kindeswohlgefährdung <i>Welche gewichtigen Anhaltspunkte sind bekannt ge- worden, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nahe legen?</i>	Anhang beigefügt ¹
			Es handelt sich um: <input type="checkbox"/> eigene Beobachtungen (intern) <input type="checkbox"/> Informationen von Dritten (extern) Sachliche Darstellung der Beobachtung:	
Datum/ Uhrzeit	Ort	Wer war beteiligt?	Gibt es eine Konfliktgeschichte? <i>Was ging dem Vorfall voraus? (Zusammenhänge zu anderen Vorfällen/Konflikten)</i>	Anhang beigefügt
Datum		Bearbeitet durch	Zusammenfassende Aussage der Checkliste „Risiko und Schutzfaktoren und/oder einer Fallbesprechung <i>Zu welchen Ergebnissen hat die Einschätzung der ge- wichtigen Anhaltspunkte geführt?</i>	Anhang beigefügt

¹ Bitte geben Sie hier an, wenn persönliche Stellungnahmen, Protokolle, Sonstiges der Dokumentation beigefügt sind. Diese Anlagen sind mit laufender Nummer zu versehen.

2. Übersicht der (Sofort-)Maßnahmen

	Datum/ Uhrzeit	Bearbeitet durch	Inhalt/Ergebnis	Anhang beigefügt
Information an Leitung				
Information an Träger				
Ggf. Gespräch mit Sorgebe- rechtigten ²				
Terminkoordini- erung mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“			Termin am:	
Information Bischöfliches Ordinariat			Welche Unterlagen wurden an das Bi- schöfliche Ordinariat übergeben? <input type="checkbox"/> Schriftliche Meldung nach § 8a <input type="checkbox"/> Falldokumentation Teil A <input type="checkbox"/> Protokoll Gespräch mit den Sorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen:	
Meldung an Jugendamt			Welche Unterlagen wurden an das Ju- gendamt übergeben? <input type="checkbox"/> Schriftliche Meldung nach § 8a <input type="checkbox"/> Falldokumentation Teil A <input type="checkbox"/> Protokoll Gespräch mit den Sorgeberechtigten <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen: Sorgeberechtigte wurden über die Einschätzung und die anstehende Meldung beim ASD informiert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Freistellung eines Mitarbeitenden				
Ausüben von Hausrecht				
Einschalten der Polizei				

² Das Gespräch kann nur stattfinden, sofern eine weitere Gefährdung dadurch ausgeschlossen werden kann.

3. Chronologie der Ereignisse und Maßnahmen

Chronologische Übersicht fortlaufend führen (wer hat mit wem gesprochen?) und Anhänge/Dokumentationen beifügen!

Dokumentiert werden Gespräche und Abläufe gemäß der jeweiligen Prozessbeschreibung:

- Gespräche Leitung, Team, Träger
- Gespräche mit Sorgeberechtigten, Kind, Kindern
- Risikoabschätzung mit insoweit erfahrenen Fachkraft
- Meldung an Jugendamt, BO, DiCV
- Erstellung individueller Hilfeplan
- Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
- Weitere Beobachtungen

Datum/ Uhrzeit	Wer war beteiligt?	Inhalt/Ergebnis	Anhang beigefügt

Teil B: Dokumentation durch das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Kindertageseinrichtungen

Chronologische Übersicht

Dokumentiert werden Gespräche und die Weitergabe von Informationen zwischen Träger und Fachaufsicht, sowie innerhalb des BO: Rechtsabteilung, Generalvikar, Dezernentin, Abteilungsleitung, Presseabteilung, Koordinationsstelle für Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs, Gespräche mit DiCV Fb 3-Fachberatung oder ggf. Bereichsleitung.

Datum/ Uhrzeit	Info von	Info an	Bearbeitet	Inhalt/Ergebnis	Anhang beigefügt ³

³ Bitte hier angeben, wenn persönliche Stellungnahmen, Protokolle, Sonstiges der Dokumentation beigefügt sind. Diese Anlagen bitte mit laufender Nummer versehen.

20.9 Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung/Kindeswohlsicherung §8a SGB VIII (Arbeitshilfe Anlage 1 Jugendamt / Kreis Bergstraße)

Anlage 1

Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung / Kindeswohlsicherung § 8a SGB VIII (für pädagogische Fachkraft und Leitung)

Datum der Dokumentation:	
Institution / Päd. Fachkraft:	

Frühere Meldungen (Familie ist dem Jugendamt bekannt)	Ja <input type="checkbox"/>	Alter	0 bis 2 Jahre <input type="checkbox"/>	Körperliche Einschränkung, Behinderung, chronische Erkrankung	Ja <input type="checkbox"/>
	Nein <input type="checkbox"/>		3 bis 5 Jahre <input type="checkbox"/>		Nein <input type="checkbox"/>
	Hinweise <input type="checkbox"/>		6 bis 9 Jahre <input type="checkbox"/>		Hinweise <input type="checkbox"/>
	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>				Nicht bekannt <input type="checkbox"/>

➔ **Der Einschätzungsbogen (A-D) alleine ist keine ausreichende Bewertungsgrundlage zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Er ist ein Hilfsmittel für die Beratung im Team und mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF)“.**

Nichtzutreffende **Mehrfachnennungen** können gestrichen werden.

Einschätzungsbogen

Wird eine für das Kind defizitäre Situation angetroffen, dient der Einschätzungsbogen zur

- Schärfung der Wahrnehmung,
- Dokumentation der aufgenommenen Eindrücke,
- Vorlage für kollegiale Beratung im Team,
- Grundlage für Handlungsplanung,
- Grundlage für Mitteilungen an die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) / das Jugendamt.
- Der Einschätzungsbogen setzt eine intensivere Kenntnis der Familiensituation voraus

Der Einschätzungsbogen kann auch zu weiteren Einschätzung verwendet werden.

Verwendung als **Nacherhebungsbogen**:

Tendenz: **+** = besser geworden **○** = unverändert geblieben **-** = schlechter geworden

Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung / Kindeswohlsicherung § 8 a SGB VIII

A) Blick auf das Kind	Einschätzung			
	Nein	Keine Infos	Ja	Hinweise
Körperliche Erscheinung				
Unzureichende Behandlung von Krankheit, Entwicklungsstörungen und Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chronische Müdigkeit / Mattigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeichen von Unter- / Über- / Mangelernährung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nicht altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbrennungen, Verbrühungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffällige Rötungen / Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnässen / Einköten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atemstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mangelnde Körperpflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trägt keine angemessene, schützende Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychische Erscheinung				
Kind wirkt: Unruhig, großer Bewegungsdrang, sprunghaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ängstlich, scheu, zurückgezogen, schreckhaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Traurig, verschlossen, apathisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aggressiv, selbstverletzend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Orientierungslos, unkonzentriert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besonders anhänglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind zeigt: Geringes Selbstvertrauen, deutliche Verunsicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualisiertes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Essstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sprachstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jaktationen (Schaukelbewegungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				

Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung / Kindeswohlsicherung § 8 a SGB VIII

Fortsetzung A) Blick auf das Kind

	Einschätzung			
	Nein	Keine Infos	Ja	Hinweise
Kognitive Erscheinung				
Nicht altersgemäße Sprache (Sprachstörungen, eingeschränktes Sprachverständnis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konzentrationsschwäche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialverhalten				
Blickkontakt fehlt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeigt sich distanzlos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versucht Körperkontakt zu vermeiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeigt aggressives, rücksichtsloses, provozierendes Verhalten gegenüber Anderen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind hat keine Spielkameraden, Freunde, spielt nicht mit Gleichaltrigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hält keine Grenzen und Regeln ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychosoziale Faktoren				
Kind erhält seitens der Eltern / Sorgeberechtigten keinen Schutz gegenüber Dritten oder sonstigen Gefahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind erhält keine Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung, Geborgenheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind erhält keine Ansprache durch die Eltern / Sorgeberechtigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind hat häufig wechselnde Bezugspersonen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung kontinuierlich eingeschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind wird überbehütet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind war unerwünscht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				

Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung / Kindeswohlsicherung § 8 a SGB VIII

B) Lebensumstände	Einschätzung			
	Nein	Keine Infos	Ja	Hinweise
Allgemein				
Schlechte, sehr beengte Wohnsituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unzureichendes Einkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Belastete Arbeitssituation (Schichtdienst, Montage, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familie lebt isoliert / lässt niemand an sich heran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mangelnde Strukturen sozialer Unterstützung und Entlastung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind(er) wurden geboren, bevor die Mutter / Vater volljährig war(en)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Häufige Beziehungs-/ Ehestreitigkeiten mit körperlichen Auseinandersetzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mutter				
Körperbehinderungen / gesundheitliche Probleme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Suchtmittelmissbrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwere psychische Störungen (Psychosen, Depressionen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Extreme religiöse oder ideologische Überzeugungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mutter wurde als Kind misshandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mutter fehlen Grundkenntnisse von Kinderpflege, Kindererziehung und Kindesentwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vater				
Körperbehinderungen / gesundheitliche Probleme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Suchtmittelmissbrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwere psychische Störungen (Psychosen, Depressionen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Extreme religiöse oder ideologische Überzeugungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vater wurde als Kind misshandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vater fehlen Grundkenntnisse von Kinderpflege, Kindererziehung und Kindesentwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				

Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung / Kindeswohlsicherung § 8 a SGB VIII

C) Verhalten der Eltern - Mutter

	Einschätzung			
	Nein	Keine Infos	Ja	Hinweise
Personale und interpersonale Verhaltensweisen				
Kann Aggressionen und Wut schlecht / nicht kontrollieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann eigene Bedürfnisse und Gefühle nicht wahrnehmen / ausdrücken / vertreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann nicht aufmerksam sein, sich anderen zuwenden und zuhören	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann nicht mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann Kritik nicht angemessen ausdrücken / kann mit Kritik nicht umgehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Distanzloses, übergriffiges, nicht rollengemäßes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Willen und die Grenzen Anderer werden nicht respektiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Züchtigung wird als legitime Erziehungsmethode betrachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebenspraktische Verhaltensweisen				
Kann Zeit und Tätigkeiten nicht planen und Planungen nicht ausführen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann nicht früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat keine Ausdauer, ist ungenau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wäscht sich unzureichend, trägt regelmäßig verschmutzte Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ernährt sich nicht ausreichend / ist stark übergewichtig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann nicht lesen, schreiben, rechnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann nicht kochen, waschen, putzen und die Wohnung gestalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat keinen Überblick über Einnahmen und Ausgaben, kann nicht wirtschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				

Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung / Kindeswohlsicherung § 8 a SGB VIII

Fortsetzung C) Verhalten der Eltern - Vater

	Einschätzung			
	Nein	Keine Infos	Ja	Hinweise
Personale und interpersonale Verhaltensweisen				
Kann Aggressionen und Wut schlecht / nicht kontrollieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann eigene Bedürfnisse und Gefühle nicht wahrnehmen / ausdrücken / vertreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann nicht aufmerksam sein, sich anderen zuwenden und zuhören	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann nicht mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann Kritik nicht angemessen ausdrücken / kann mit Kritik nicht umgehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Distanzloses, übergriffiges, nicht rollengemäßes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Willen und die Grenzen Anderer werden nicht respektiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Züchtigung wird als legitime Erziehungsmethode betrachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebenspraktische Verhaltensweisen				
Kann Zeit und Tätigkeiten nicht planen und Planungen nicht ausführen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann nicht früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat keine Ausdauer, ist ungenau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wäscht sich unzureichend, trägt regelmäßig verschmutzte Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ernährt sich nicht ausreichend / ist stark übergewichtig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann nicht lesen, schreiben, rechnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann nicht kochen, waschen, putzen und die Wohnung gestalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat keinen Überblick über Einnahmen und Ausgaben, kann nicht wirtschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				

Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung / Kindeswohlsicherung § 8 a SGB VIII

D) Ressourcen – positive Indikatoren

	Einschätzung			
	Ja	Keine Infos	Nein	Hinweise
Kind				
Kind hat eine (emotional) positive Beziehung zu mindestens einem Elternteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind hat eine (emotional) positive Beziehung zu mindestens einem Erwachsenen aus seinem Umfeld (Großeltern, Verwandte, Sonst.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind wird in seinem Selbstwertgefühl durch außerfamiliäre Aktivitäten bestärkt (z. B. Verein)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind hat ein positives Selbstbild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind verfügt über soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Kindern und Erwachsenen (ist anerkannt / beliebt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind hat ein ausgeglichenes Temperament (aufgeschlossen, interessiert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern				
Gehen liebevoll und einfühlsam mit ihrem Kind um	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Achten auf die Bedürfnisse des Kindes und setzen sich für das Kind ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bringen ihr Kind regelmäßig zur KiTa und holen es pünktlich ab	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommen zuverlässig zu Elterngesprächen / Elternabenden in die KiTa und setzen Anregungen der Erzieher/-innen um	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erleben soziale Unterstützung als positiv	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erhalten Bestätigung ihres Selbstwertgefühls durch außerfamiliäre Aktivitäten (z. B. Arbeitsplatz, Verein)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind eingebunden in stabile soziale Netzwerke (z. B. Familie, Kirchengemeinde, Nachbarschaft, Arbeitskollegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Leben in einem guten, aufgeschlossenen Wohnumfeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				

Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung / Kindeswohlsicherung § 8 a SGB VIII

Aktivitäten der Einrichtung

Welche Überlegungen und Aktivitäten bzgl. des Kindes / der Familie wurden in der Einrichtung bereits angestellt / gemacht (z. B. Elterngespräch, Ganztagesplatz, spezielle Förderung des Kindes ...)?

Kooperation / Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern / Sorgeberechtigten

Welche Unterstützung wurde bisher angeboten?

Annahme von Hilfen (Hilfe wird gewünscht bzw. abgelehnt)

Einhalten von Vereinbarungen

Kooperations- bzw. Aushandlungsbereitschaft
(Beteiligung bzw. Entziehen, Mitarbeit bzw. Widerstand)

Interaktionsverhalten
(Erleichterung bzw. Aggression auf Kontakt- und Hilfeangebot)

20.10 Kinderschutz Dokumentationsbogen mit IseF (Anlage 2 Jugendamt/Kreis Bergstraße)

Anlage 2

Kinderschutz – Dokumentationsbogen

Dokumentation der Risikoeinschätzung mit „insoweit erfahrener Fachkraft“ (iseF)

Datum: _____	
1. Angaben zum Kind	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	Alter: _____
Bezug: Einschätzungsbogen vom: _____ ggf. Dokumentation der internen Beratung vom: _____	
2. Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) Datum: _____	
Name der Fachberatungsstelle: _____	
3. Beteiligte:	
<input type="checkbox"/> Fachkraft, die Beobachtung(en) gemacht hat	Name: _____
<input type="checkbox"/> Einrichtungsleitung	Name: _____
<input type="checkbox"/> Kollegen / Kolleginnen	Name: _____
<input type="checkbox"/> Insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)	Name: _____
<input type="checkbox"/> Sonstige	Name: _____
4. Bewertung / Entscheidung des Gefährdungsrisikos (mehrere Nennungen möglich):	
<input type="checkbox"/> akute Kindeswohlgefährdung	
<input type="checkbox"/> gewichtige Anhaltspunkte für bestehende Gefährdung	
<input type="checkbox"/> gewichtige Anhaltspunkte für drohende Gefährdung	
<input type="checkbox"/> keine (akute) Gefährdung, aber Hilfen für Eltern / Sorgeberechtigte erforderlich Welche (möglichen) Hilfen: _____	
<input type="checkbox"/> keine Gefährdung, keine Hilfen erforderlich	
<input type="checkbox"/> Gefährdungsrisiko unklar, weitere Risikoeinschätzungen, Beobachtungen, Informationen oder Beratungen erforderlich	
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

Kinderschutz - Dokumentationsbogen

5. Begründung der Bewertung / Art der Gefährdung:

6. Ggf. abweichende / unterschiedliche Bewertungen der beteiligten Fachkräfte:

7. Weitere Schritte / Maßnahmen:

immer weitere Beobachtung durch (Name): _____

weitere Risikoeinschätzung mit **insoweit erfahrener Fachkraft (iseF)** – geplant am/bis: _____

Risikoeinschätzung mit / Information an **ASD** – geplant am/bis: _____

Gespräch mit **Eltern / Sorgeberechtigten** soll **noch nicht** stattfinden weil:

vorher weitere Risikoeinschätzung / Beratung erforderlich ist

durch Info der Eltern / Sorgeberechtigten der Kinderschutz gefährdet werden könnte

Sonstiges (**wer, was, bis wann**): _____

Unterschriften:

Fachkraft, die Beobachtung(en) gemacht hat: _____

Einrichtungsleitung: _____

Kollegen / Kolleginnen: _____

Insoweit erfahrene Fachkraft (iseF): _____

Sonstige Beteiligte: _____

20.11 Fallanfrage zur Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“ gem. §8 SGB VIII (Bistum Mainz)

Fallanfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8 SGB VIII

Die zu diesem Zweck erforderlichen Daten werden pseudonymisiert übermittelt. Namen und andere Identifikationsmerkmale werden durch ein Kennzeichen ersetzt, damit die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen ist oder wesentlich erschwert werden (Beispiel: aus Hans Müller wird H., männlich, 5 Jahre).

Fallanfragende Einrichtung:	
Fallanfragende Fachkraft:	

Beteiligung/Information der Leitung: ja nein, weil _____

1. Kurzbeschreibung des Beratungsprozesses

2. Fallrelevante Beobachtung

Es handelt sich um

- eigene Beobachtungen (intern)
- Informationen von Dritten (extern)

Sachliche Darstellung/Beobachtung:

3. Bisherige Interventionen

Wurden bereits Hilfen angeboten, umgesetzt oder aktuell eingeleitet?

4. Teilnahme an der Fallbesprechung

Wer nimmt an der Fallberatung teil?

Ort, Datum, Unterschrift

20.12 Gespräche mit den Sorgeberechtigten (Bistum Mainz)

Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Gesprächsteilnehmende:	
Datum:	

1. Reaktionen

Wie haben die Sorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- aufgeschlossen
- kooperativ
- hilflos/überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv/ablehnend
- Sonstiges: _____

Aktuelle Situation / Sicht der Eltern

2. Problemazeptanz

Sehen die Sorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

- Mutter ja nein
 Vater ja nein

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Sorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

- keine gering mittelmäßig hoch

Anmerkungen:

3. Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

- Mutter ja nein
 Vater ja nein

Anmerkungen:

4. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Sorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

ja nein

Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme (verbindliche Absprachen)	Verantwortung	Termin

Maßnahmen werden gemeinsam überprüft am:

Ort, Datum:

Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

Unterschrift der Sorgeberechtigten:

Zur Kenntnis genommen

Unterschrift des Trägers:

20.13 Gemeinsamer Beratungs- und Handlungsplan mit den Eltern/ Sorgeberechtigten (Arbeitshilfen Anlage 3 Jugendamt/Kreis Bergstraße)

Anlage 3

Gemeinsamer Beratungs- und Handlungsplan mit den Eltern / Sorgeberechtigten

Datum	
Einrichtung	
Zuständige Fachkraft	

Beteiligte:			
<input type="checkbox"/> Eltern / Sorgeberechtigte	<input type="checkbox"/> Fachkraft	<input type="checkbox"/> Leitung	<input type="checkbox"/> Sonstige

Vor-/ Nachname des Kindes	Alter:
Name der Eltern / Sorgeberechtigten	
Anschrift	

Absprachen	Zeitstruktur

Termin nächstes Elterngespräch am: _____

Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten:

Leitung / Zuständige Fachkraft

- in Kopie an die Eltern -

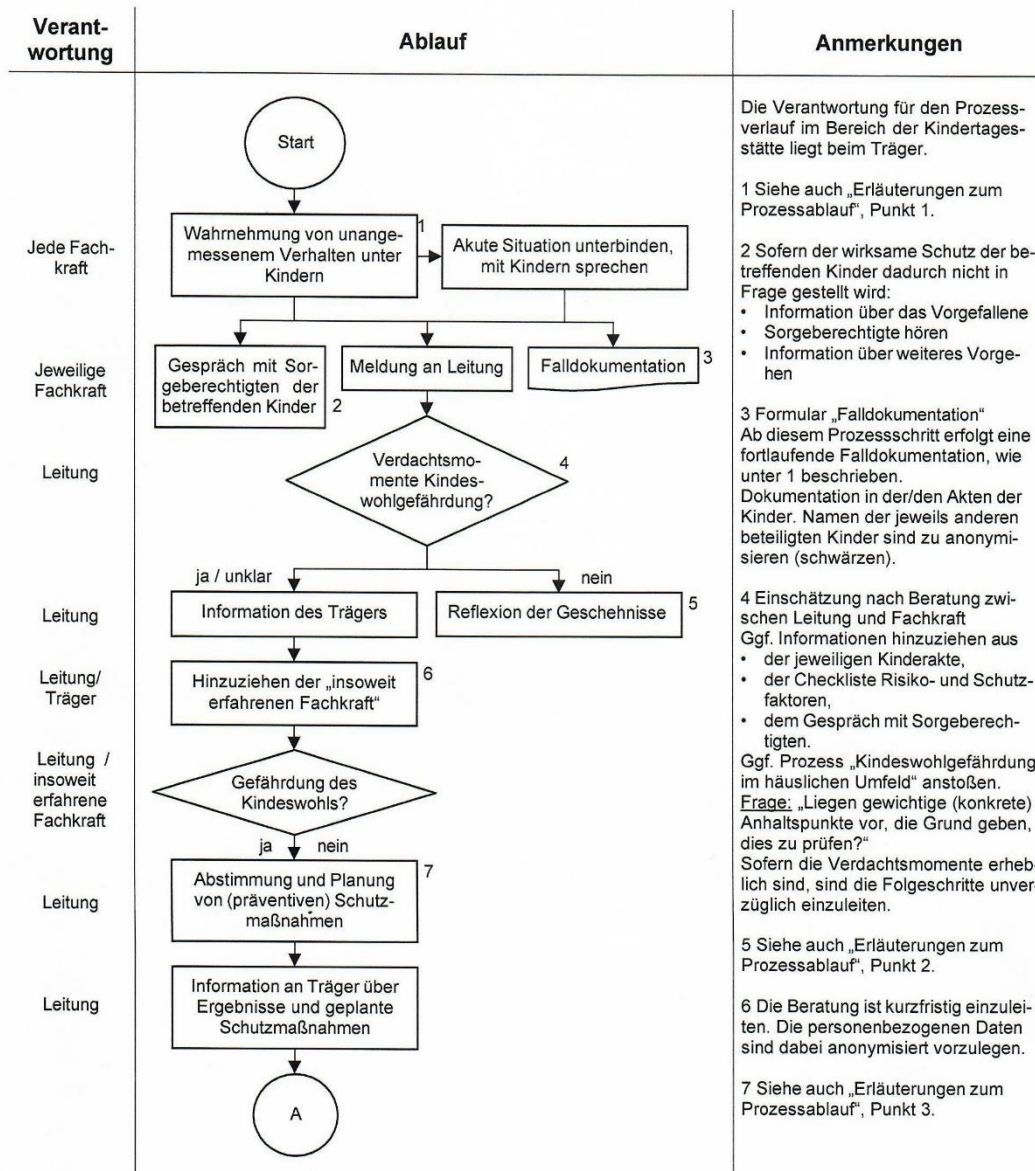
(In Anlehnung an: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband: Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen / 2012)

20.14 Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander (Schutzkonzept Bistum Mainz)

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

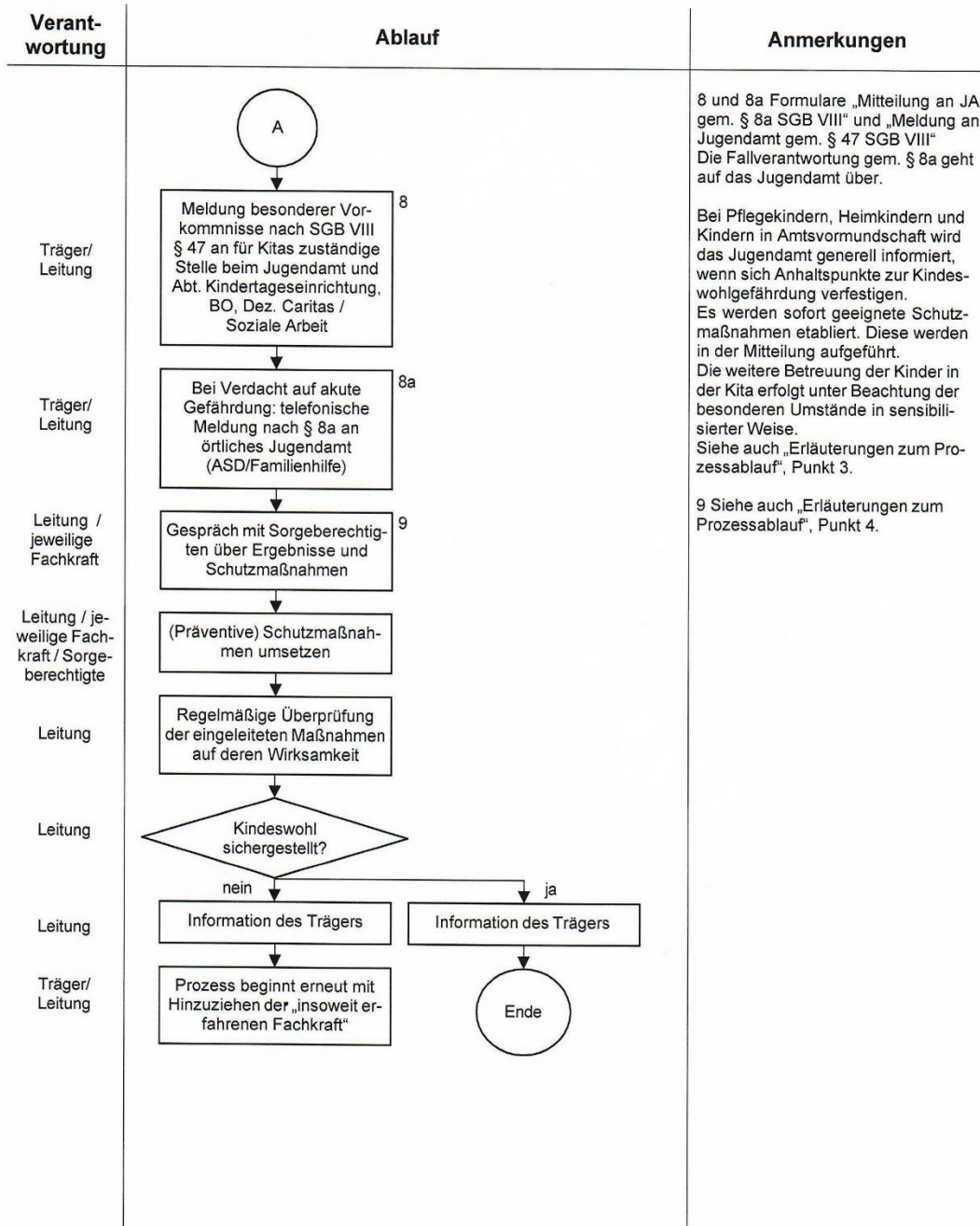
Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Hinweis: Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.
 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von unangemessenem Verhalten unter Kindern (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Mitarbeitende können ein Verhalten von Kindern für sich persönlich unterschiedlich definieren. Umso wichtiger sind Austausch und Beratung.
- Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander erinnert in der strategischen Ausführung mitunter an Taten von erwachsenen Tätern beziehungsweise Täterinnen. Bei Kindern unter 14 Jahren hat sich der Begriff „(sexuell) grenzverletzende Kinder“ durchgesetzt, da man diese nicht als „Täter“ und „Täterinnen“ und ihre Handlungen nicht als „Missbrauch“ kriminalisieren will.
- Vergessen Sie deshalb nicht: Auch (sexuell) grenzverletzende Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr grenzverletzendes Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, aber auch spezialisierte, therapeutische Angebote.
- Fragen Sie die Kinder nicht aus, aber bleiben Sie empathisch und signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft.
- Achten Sie die Grenzen, die das jeweilige Kind setzt.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Scheuen Sie sich nicht, die Schritte gemäß der Prozessbeschreibung in Gang zu setzen.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

Verdacht durch unmittelbare Beobachtung: akute Situation

- Unterbrechen Sie die Situation und benennen klar die Gründe für das nichttolerierbare grenzverletzende (sexuelle) Verhalten.
- Ergreifen sie Partei für das betroffene Kind.
- Führen Sie Gespräche mit den potentiell beteiligten Kindern (ggf. getrennt), um weitere Infos zu erhalten und Sicherheit für das betroffene Kind zu schaffen.

Verdacht durch Schilderung eines oder mehrerer Kinder

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Loben Sie das Kind dafür, dass sie/er den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Bewahren Sie Ruhe, keine bohrenden Fragen stellen.
- Stellen Sie keine „warum“ Fragen.
- Wenn das Kind nicht weitersprechen möchte, signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft und treffen ggf. eine Verabredung zum weiteren Ablauf.

2) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 4)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. Vielmehr sollten Sie die Situation als Fallbesprechung im Team einbringen und zum Anlass nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team über Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern ermöglicht den sicheren Umgang damit, auch in grenzverletzenden Situationen. Die weitere Beobachtung der beteiligten Kinder ist selbstverständlich. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 1: Unangemessenes Verhalten von Kindern untereinander

3) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkung 7)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung (auch sexualpädagogisches Konzept)
- Beratungs- und Hilfsmaßnahmen auf deren Inanspruchnahme hingewirkt werden soll
- Gespräche mit Sorgeberechtigten vorbereiten und durchführen
- Gespräche mit beteiligten Kinder vorbereiten und durchführen
- Elternabend (bei Bedarf Info-Elternabend terminieren für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen)
- Teamfortbildung/-begleitung
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern durchführen

4) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkung 9)

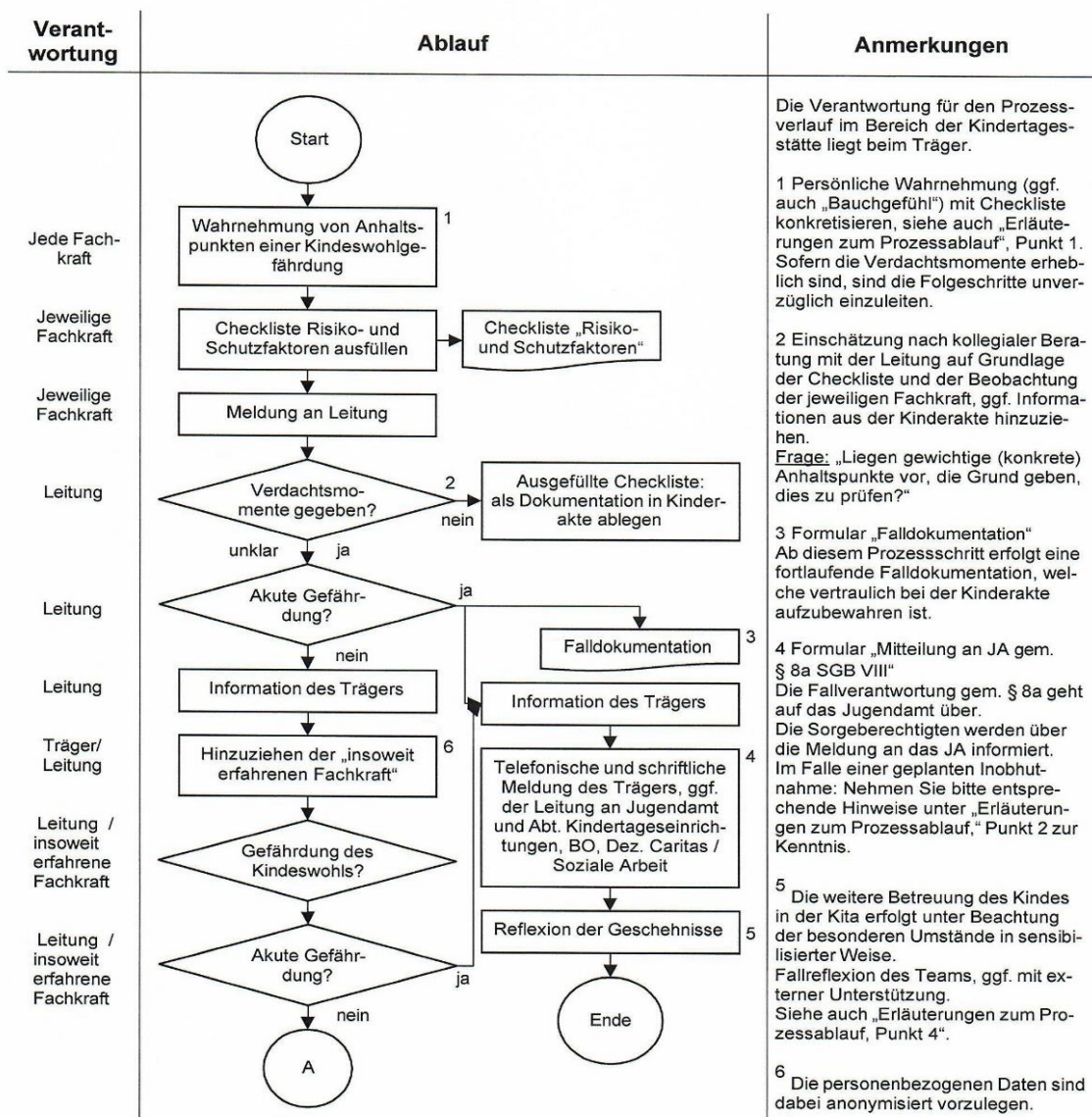
- Bereiten Sie das Gespräch gut vor. Was ist Ihr Ziel? Was ist Ihre Strategie? Was sind der passende Ort, die passende Zeit und der passende ungestörte Rahmen?
- Laden Sie die Sorgeberechtigten mündlich oder schriftlich ein und lassen Sie sich den Termin bestätigen.
- Vermeiden Sie Tür- und Angelgespräche und verweisen Sie auf das geplante Gespräch.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit und teilen Sie den Gesprächsteilnehmenden mit, wer am Gespräch teilnimmt.
- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und kommunizieren Sie, dass Sie aus Ihrer Sicht ein Problem wahrnehmen. *Botschaft: Wir sehen ein Problem.*
- Erläutern Sie unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die bisher geplanten Maßnahmen. *Botschaft: Wir wollen mit Ihnen gemeinsam etwas verändern.*
- Schlagen Sie Hilfsangebote vor und wirken Sie auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. *Botschaft: Wir unterstützen Sie.*
- Informieren Sie die Personensorgeberechtigten über eine erforderliche Meldung an das Jugendamt, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann. *Botschaft: Wir bleiben dran.*
- Vereinbaren Sie mit den Sorgeberechtigten nächste Schritte, die Sie auch auf Wirksamkeit überprüfen.
- Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation auch dieses Protokoll gegenzeichnen.

20.15 Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld (Schutzkonzept Bistum Mainz)

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

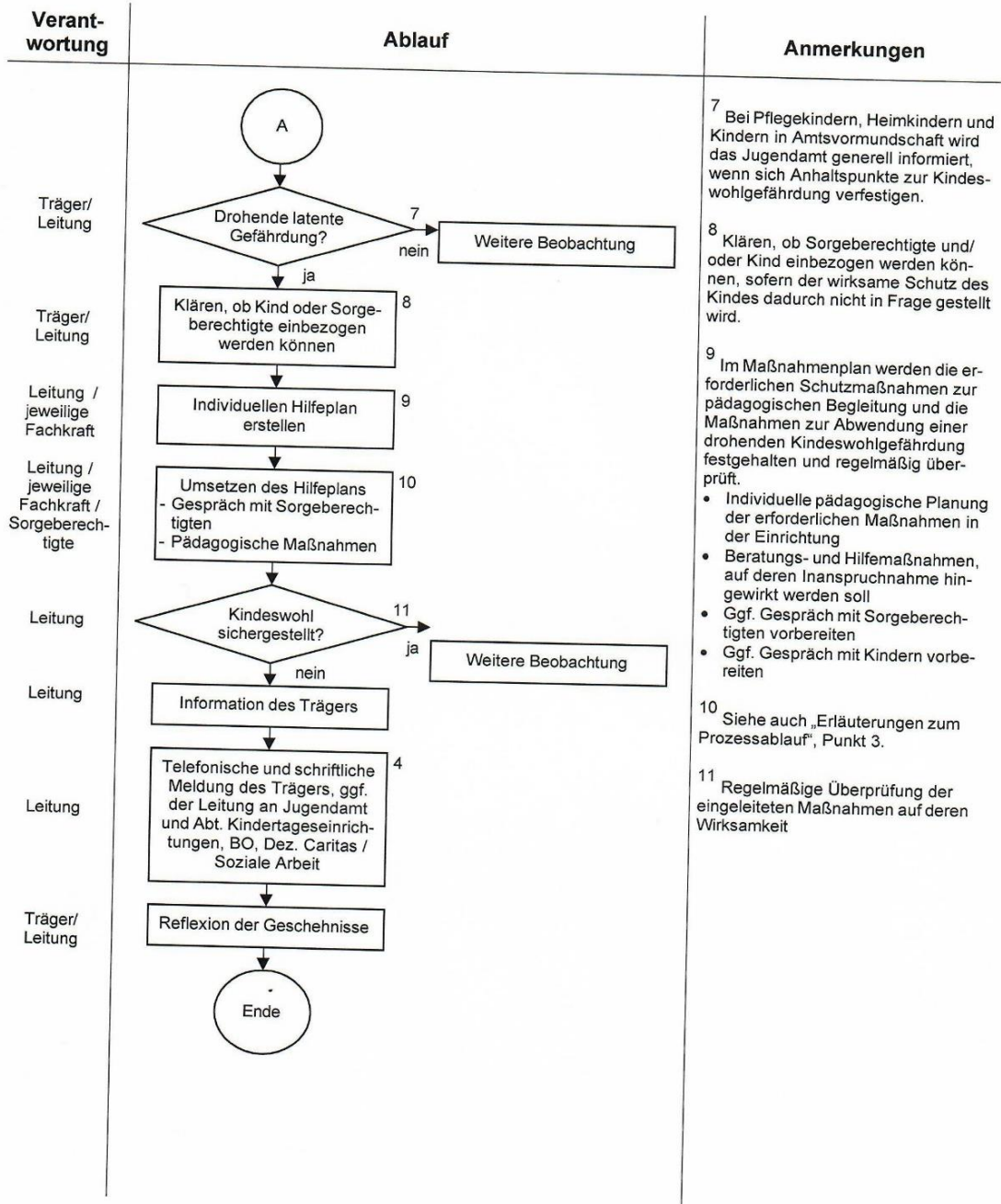
Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Hinweis: Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.
 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit „verdächtigen“ Personen zu sprechen ist.
- Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Überlegen Sie, worauf Ihre Vermutungen beruhen könnten.
- Fragen Sie die Kinder nicht aus, aber bleiben Sie empathisch.
- Achten Sie die Grenzen, die das Kind setzt.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Scheuen Sie sich nicht, die Schritte gemäß der Prozessbeschreibung in Gang zu setzen.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt (gemäß Anmerkung 4)

- Im Falle einer geplanten Inobhutnahme des Kindes in der Kita, muss seitens der Leitung und des Trägers beim JA darauf hingewirkt werden, diesen Schritt im Hinblick auf das Kind und die Gesamteinrichtung verantwortungsbewusst durchzuführen. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass die anderen Kinder und Sorgeberechtigten diese Situation nicht aktiv miterleben und das betroffene Kind sanft vorbereitet und von einer Bezugsperson aus der Kita begleitet wird.
- In Fällen von Inobhutnahmen ist ebenfalls abzuwägen, ob und wie das Kind zu einem späteren Zeitpunkt in der Einrichtung betreut werden kann.

3) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkungen 9 und 10)

- Bereiten Sie das Gespräch gut vor. Was ist Ihr Ziel? Was ist Ihre Strategie? Was sind der passende Ort, die passende Zeit und der passende ungestörte Rahmen?
- Laden Sie die Sorgeberechtigten mündlich oder schriftlich ein und lassen Sie sich den Termin bestätigen.
- Vermeiden Sie Tür- und Angelgespräche und verweisen Sie auf das geplante Gespräch.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit und teilen Sie den Gesprächsteilnehmenden mit, wer am Gespräch teilnimmt.
- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und kommunizieren Sie, dass Sie aus Ihrer Sicht ein Problem wahrnehmen. *Botschaft: Wir sehen ein Problem.*
- Erläutern Sie unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die bisher geplanten Maßnahmen. *Botschaft: Wir wollen mit Ihnen gemeinsam etwas verändern.*
- Schlagen Sie Hilfsangebote vor und wirken Sie auf Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. *Botschaft: Wir unterstützen Sie.*
- Informieren Sie die Sorgeberechtigten über eine erforderliche Meldung an das Jugendamt, falls die Kindeswohlgefährdung nicht erfolgreich abgewendet werden kann. *Botschaft: Wir bleiben dran.*
- Vereinbaren Sie mit den Sorgeberechtigten nächste Schritte, die Sie auch auf Wirksamkeit überprüfen.
- Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation auch dieses Protokoll gegenzeichnen.

4) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 5)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess jedoch nicht abgeschlossen. Vielmehr sollten Sie die Situation als Fallbesprechung im Team einbringen und zum Anlass nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung zu

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 2: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld

reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team über Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern ermöglicht den sicheren Umgang damit, auch in übergreifigen Situationen. Die weitere Beobachtung ist selbstverständlich. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

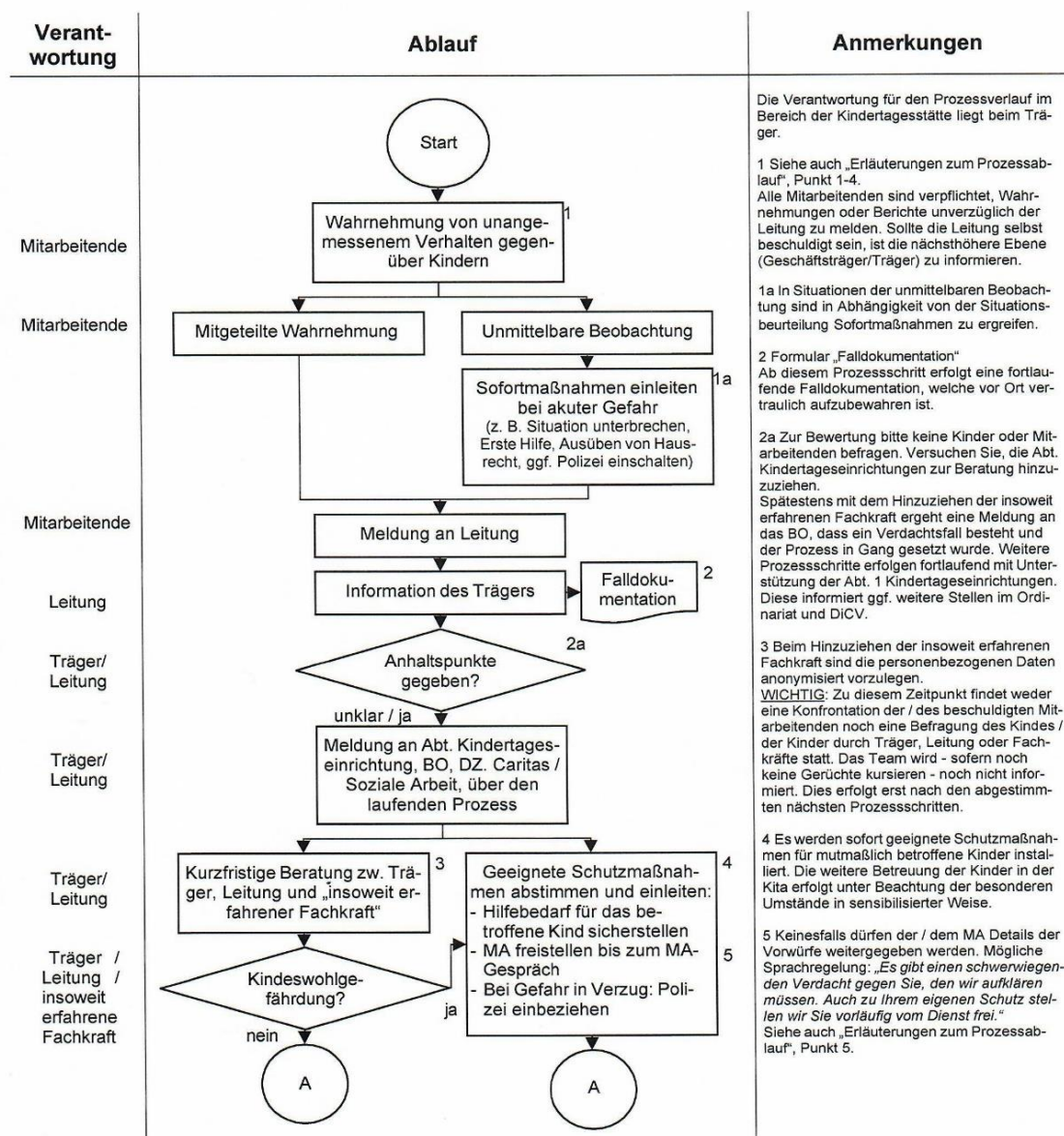


20.16 Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende (Schutzkonzept Bistum Mainz)

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

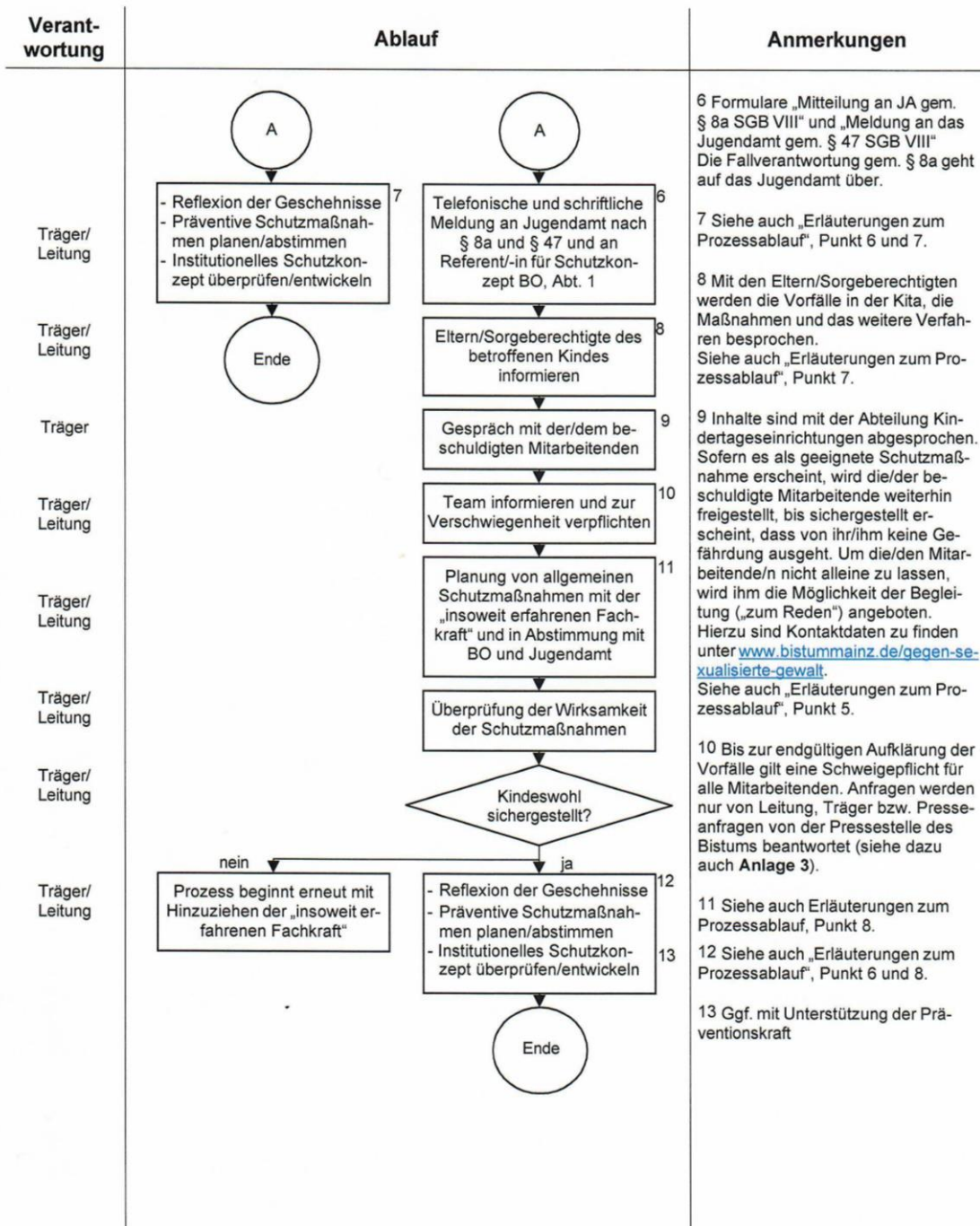
Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Hinweis: Bei Verdacht von unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige: siehe Prozess 4.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Beobachten und Dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Konfrontieren Sie NICHT die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
- Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Verdacht durch unmittelbare Beobachtung

- Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

3) Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
*Botschaft: „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“
„Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“*
- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes - wenn überhaupt - werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
- Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

4) Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
- Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung / den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
- Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
- Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

5) Gespräch/Anhörung der/des beschuldigten Mitarbeitenden (gemäß Anmerkung 5)

- Die/der Mitarbeitende muss mit dem Verdacht konfrontiert und angehört werden.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

- Für das Gespräch mit der/dem beschuldigten Mitarbeitenden ist es notwendig, dass zwei Personen von der Trägerseite und ein Jurist / eine Juristin der Abteilung Kindertageseinrichtungen anwesend sind.
- Die/der Mitarbeitende hat das Recht, eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen (Rechtsanwalt/MAV).
- Der/die Mitarbeitende muss in Kenntnis gesetzt werden, über
 - die Möglichkeit der Aussageverweigerung,
 - die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
 - die Pflicht des Trägers, ggf. zum Schutz der Kinder, Strafanzeige zu erstatten.
- Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist eine Regelung zu finden, die sicherstellt, dass die beschuldigte Person und das betroffene Kind sich nicht treffen (ggf. vom Dienst freistellen).
- Werden in diesem Gespräch mögliche Gefährdungen anderer Kinder offenbar, ist die/der Mitarbeitende sofort freizustellen.
- Das Protokoll des Gesprächs unterschreiben alle Gesprächsteilnehmenden.
- Im Gesprächsanschluss sind die arbeitsrechtlichen Schritte - nach Bewertung des Sachverhaltes - abzuwägen. ((Die Bandbreite im Falle eines erhärteten Verdachts reicht von Ermahnung oder Abmahnung aufgrund konkreten Fehlverhaltens bis hin zur außerordentlichen Verdachtskündigung. Vor Ausspruch einer (Verdachts-)Kündigung ist die MAV zwingend anzuhören. Eine arbeitsrechtliche Beratung ist an dieser Stelle empfehlenswert.))
- Kann der Verdacht eindeutig ausgeräumt werden, ist der Ruf der/des beschuldigten Mitarbeitenden wiederherzustellen. Die/der Mitarbeitende ist zu rehabilitieren. Mit dem Ziel, wieder eine gute Arbeitsgrundlage herzustellen, müssen Formen gefunden werden, wie die beteiligten Parteien sich wieder begegnen können. Hierzu zählen z. B.:
 - eine Entschuldigung,
 - die Information, dass der Vorwurf entkräftet werden konnte und die/der Mitarbeitende entlastet ist (ggf. auch öffentlich).
 - eine Aufarbeitung im Team (siehe auch Punkt 6 der Erläuterungen).

6) Aufarbeitung der Situation mit Kindern und im Team (gemäß Anmerkung 4 und 7)

Wenn sich die Verdachtsmomente nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen auf Grundlage des (sexual-)pädagogischen Konzeptes und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für die Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team dient der Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung. Er ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergreifenden Situationen. Der Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- Kita-Referat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- Präventionskraft
- Supervision
- Eine Team-Fortbildung

7) Gespräch mit den Sorgeberechtigten (gemäß Anmerkung 8)

- Wählen Sie einen passenden Ort mit ungestörtem Rahmen.
- Führen Sie die Gespräche zu zweit. Der Träger muss an diesem Gespräch teilnehmen.

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 3: Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

- Erläutern Sie Ihre Beobachtungen und die bisher umgesetzten und geplanten Maßnahmen.
Botschaft: Wir nehmen das ernst.
- Das Vertrauen der Eltern in die Einrichtung kann stark erschüttert sein. Um das Vertrauen wieder zu stärken, muss das gemeinsame Interesse „Kinderschutz“ zum Thema gemacht werden.
- Besprechen Sie das weitere Vorgehen und Maßnahmen, die das Kind besonders schützen.
Botschaft: Wir unterstützen Sie.
- Lassen Sie sich das Protokoll für Ihre Dokumentation gegenzeichnen.

8) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 12)

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Beschuldigte Mitarbeitende freistellen, wenn ein schwerwiegender Vorwurf oder eine eindeutige Situation vorliegt.
- Sicherstellen, dass beschuldigte Mitarbeitende bis auf weiteres nicht alleine mit Kindern arbeiten.
- Auf die Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfemaßnahmen hinwirken.
- Gespräche mit Sorgeberechtigten vorbereiten und durchführen.
- Elternabend bei Bedarf terminieren, um einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen sicher zu stellen.

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere, wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch in sozialen Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

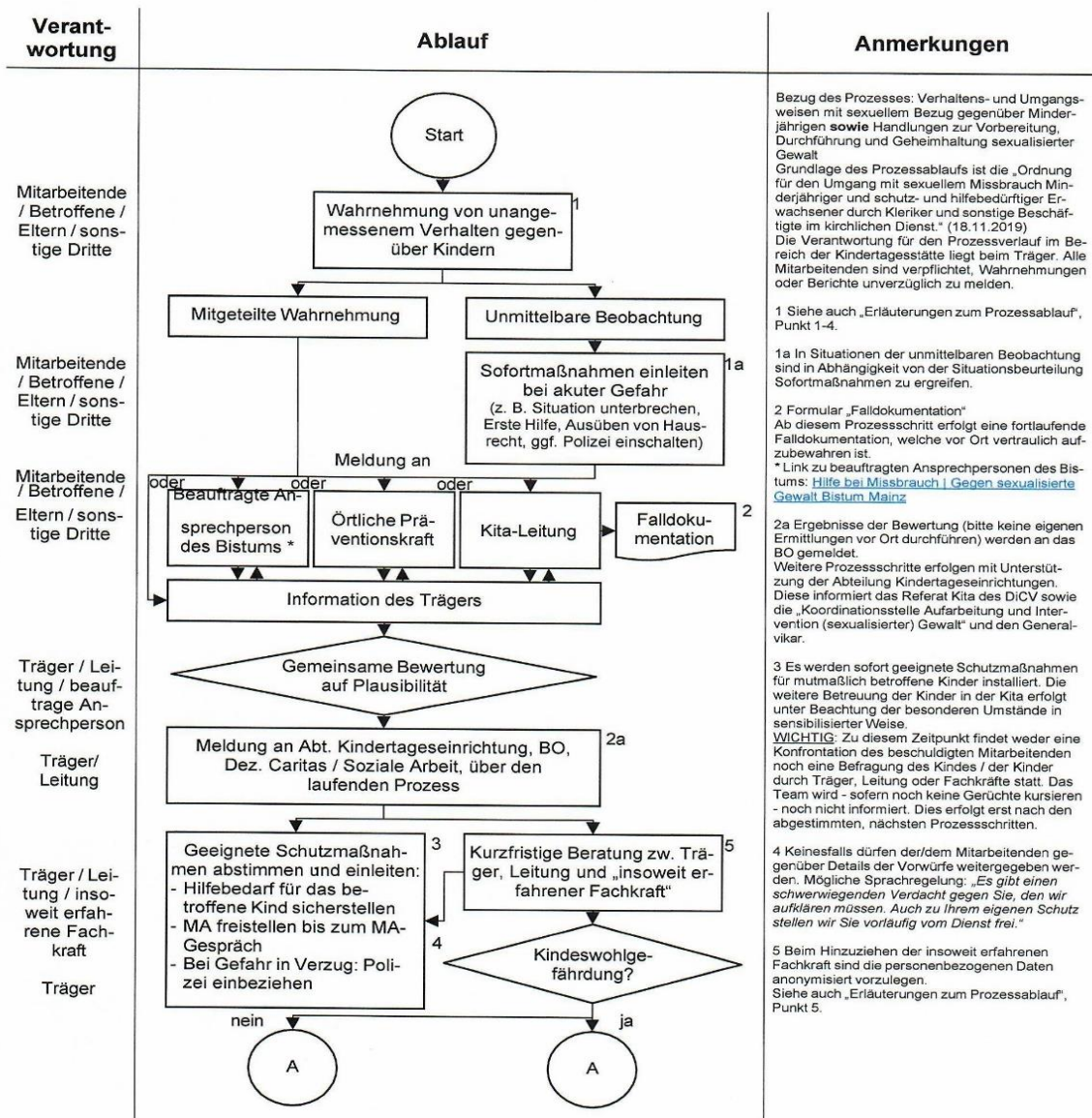
- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung überprüfen
- Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

20.17 Prozess 4: Verdacht sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige (Schutzkonzept Bistum Mainz)

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

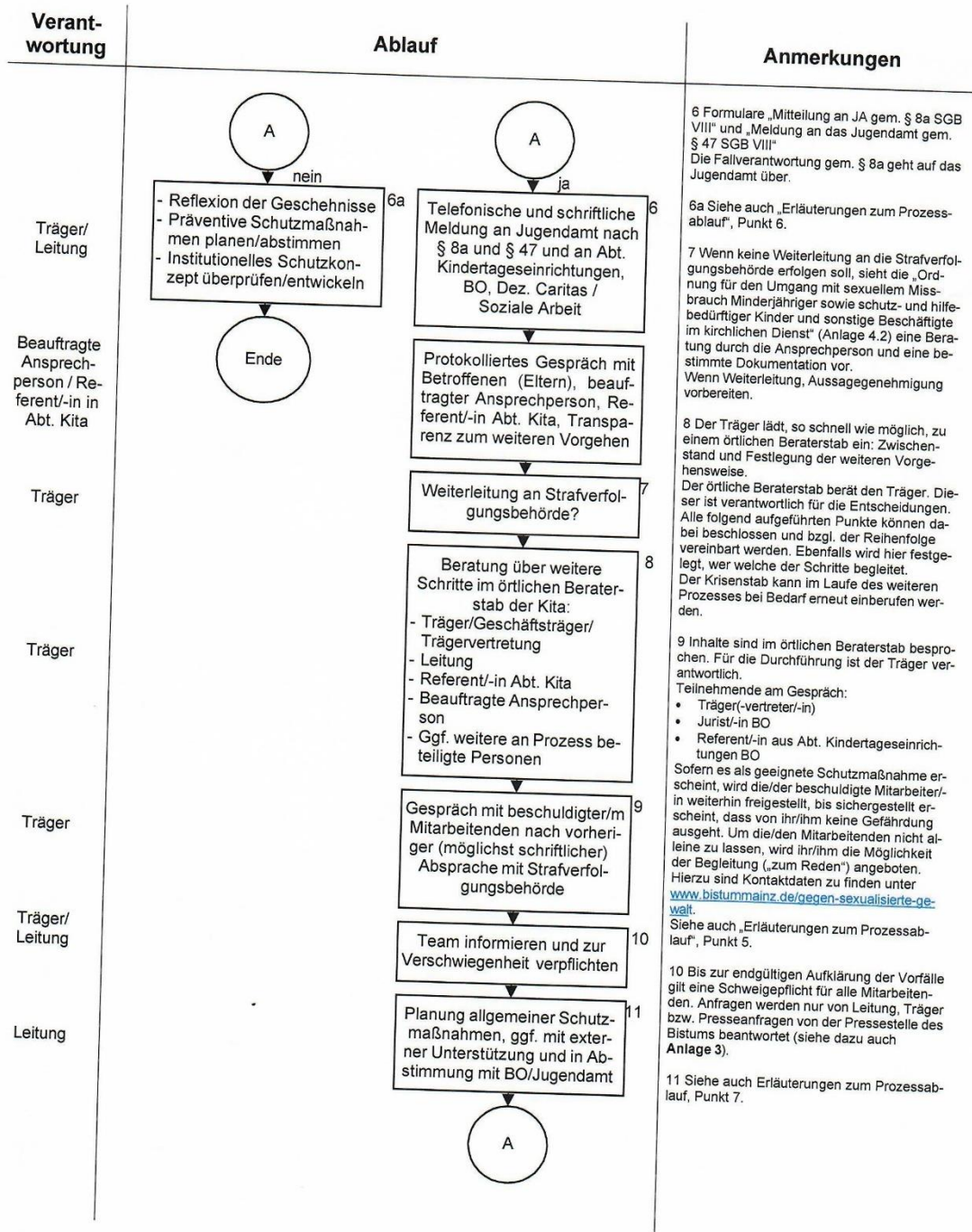
Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffen durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Hinweis: Bei unangemessenem Verhalten von Kindern untereinander: siehe Prozess 1.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld: siehe Prozess 2.
 Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende: siehe Prozess 3.



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige



Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Leitung		<p>12 Siehe auch „Erläuterungen zum Prozessablauf“, Punkt 6.</p> <p>13 Ggf. mit Unterstützung der Präventionskraft</p>
Träger/Leitung	<p>nein</p>	
Träger/Leitung	<p>ja</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reflexion der Geschehnisse ¹² - Präventive Schutzmaßnahmen planen/abstimmen - Institutionelles Schutzkonzept überprüfen/entwickeln ¹³ <p>Ende</p>	

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Erläuterungen zum Prozessablauf

1) Wahrnehmung von Anhaltspunkten (gemäß Anmerkung 1)

- Bewahren Sie Ruhe, keine überstürzten Handlungen.
- Mit dem Wahrnehmen von Anhaltspunkten beginnt der Prozessablauf. In diesem wird geprüft, wann und wie mit Beteiligten zu sprechen ist.
- Beobachten und dokumentieren Sie mit Hilfe der „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“.
- Konfrontieren Sie NICHT die beschuldigte Person, sondern informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Warten Sie nicht ab, in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Beobachtungen/Wahrnehmungen immer ernst zu nehmen.
- Seien Sie diskret und informieren Ihre Kolleginnen und Kollegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

2) Verdacht durch unmittelbare Beobachtung

- Unterbrechen Sie die Situation und informieren Sie umgehend Ihre Vorgesetzten, welche für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich sind.
- Leiten Sie ggf. Soforthilfe/Sofortmaßnahmen für das betroffene Kind ein.

3) Verdacht durch Schilderung eines (betroffenen) Kindes

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind.
- Seien Sie sich des Vertrauens, das Ihnen von Seiten des schildernden Kindes gesetzt wird, bewusst und loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich Ihnen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- *Botschaft: „Du bist nicht schuld, es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast.“
„Das, was du mir über xy erzählt hast, ist verboten. Ich muss das deshalb melden.“*
- Versprechen sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Bewahren Sie Ruhe und stellen Sie keine Fragen nach Details. Befragungen des Kindes - wenn überhaupt - werden nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/Beratungsstelle) oder durch die Polizei (falls Anzeige erstattet wird) durchgeführt.
- Dokumentieren Sie kurz und sachlich. Notieren Sie auch spontane Äußerungen des Kindes wortgetreu. Nutzen Sie Zitate.

4) Verdacht durch Schilderung einer beobachtenden erwachsenen Person

- Führen Sie ein ruhiges Gespräch (an einem ungestörten Ort) mit der informierenden Person und seien Sie sich des Vertrauens bewusst, das Ihnen von Seiten der Person entgegengebracht wird.
- Versichern Sie der Person, dass Sie sich unverzüglich kümmern und dass Sie die Inhalte des Gespräches an die Leitung / den Träger weitergeben (wenn möglich, holen Sie die Leitung hinzu). Versichern Sie in diesem Rahmen dennoch höchste Vertraulichkeit.
- Dokumentieren Sie genau, wann hat wer, was, wem erzählt? Wie war der Kontext?
- Die informierende Person ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetzter, falscher Verdacht kann für alle Seiten zerstörerisch wirken. Deshalb werden die Schritte der Prozessbeschreibung zur Klärung umgehend eingeleitet.

5) Abstimmung und Planung von (präventiven) Schutzmaßnahmen (gemäß Anmerkungen 9 und 11)

Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Prozess 4: Verdacht sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige

Im Maßnahmenplan werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur pädagogischen Begleitung und die Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung festgehalten und regelmäßig überprüft.

Kurzfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Beschuldigte/n MA freistellen, wenn schwerwiegender Vorwurf oder eindeutige Situation vorliegt
- Gerade bei solchen Beschuldigungen ist ein sensibles Vorgehen notwendig und es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen ist
- Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfemaßnahmen

Mittelfristige Schutzmaßnahmen können sein:

Ein Info-Elternabend kann für einen transparenten Umgang mit den Geschehnissen, ggf. unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung, erforderlich sein. Insbesondere wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind (auch soziale Medien), besteht hier dringender Handlungsbedarf. Wichtig: Ein Info-Elternabend sollte keinesfalls vor der Entscheidung über die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde stattfinden, denn die Strafverfolgungsbehörde muss immer am Anfang einer Informationskette gegenüber Dritten stehen.

Langfristige Schutzmaßnahmen können sein:

- Individuelle pädagogische Planung der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung (auch sexualpädagogisches Konzept) überprüfen
- Teamfortbildung/-begleitung durchführen
- Verhaltenskodex erstellen
- Beratungsstelle hinzuziehen
- Sexualpädagogisches Konzept überprüfen
- Prozessabläufe überprüfen
- Anlassbezogene Projekte mit Kindern anbieten
- Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder überprüfen

6) Reflexion der Geschehnisse (gemäß Anmerkung 6a und 12)

Wenn sich die Verdachtsmomente für Sie nicht bestätigen, ist der Prozess nicht abgeschlossen. Vielmehr ist die Situation als Fallbesprechung im Team einzubringen und zum Anlass zu nehmen, Haltung und Arbeitsweisen im Rahmen des (sexual-)pädagogischen Konzeptes der Einrichtung und des institutionellen Schutzkonzeptes zu reflektieren. Ggf. ergeben sich aus der geschilderten Situation neue Konsequenzen für Ihre Arbeit. Der regelmäßige pädagogische Austausch im Team, um Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der kindlichen Entwicklung zu gewinnen, ermöglicht den sicheren Umgang mit der Thematik, auch in übergriffigen Situationen. Ein Zeitpunkt der Überprüfung des Besprochenen wird im Team festgelegt.

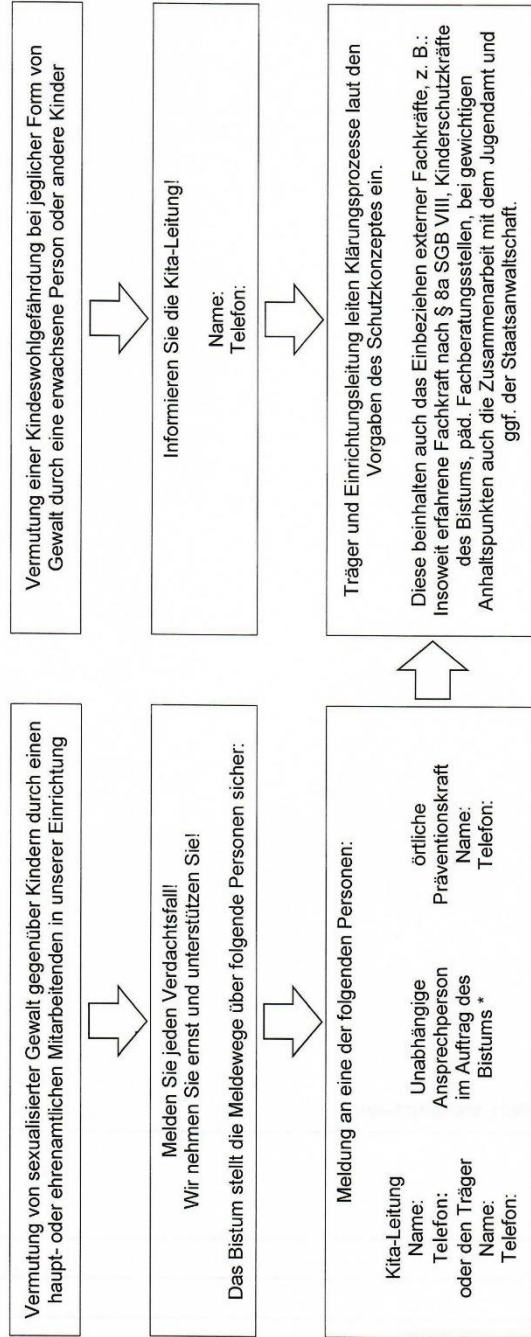
Externe Unterstützung kann hinzugezogen werden durch:

- Kita-Referat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- Präventionskraft
- Supervision
- Eine Team-Fortbildung

20.18 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Vermuten Sie eine Kindeswohlgefährdung?

Vorgehen bei Verdachtsfällen:



89

* Unabhängige Ansprechpersonen stehen nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bistum.
 Weitere Informationen unter: <https://bistummainz.de/organisation/sexualisierte-gewalt/hilfe-bei-missbrauch>

Formular 8 zum Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz

Datum

Unterschrift des Trägers

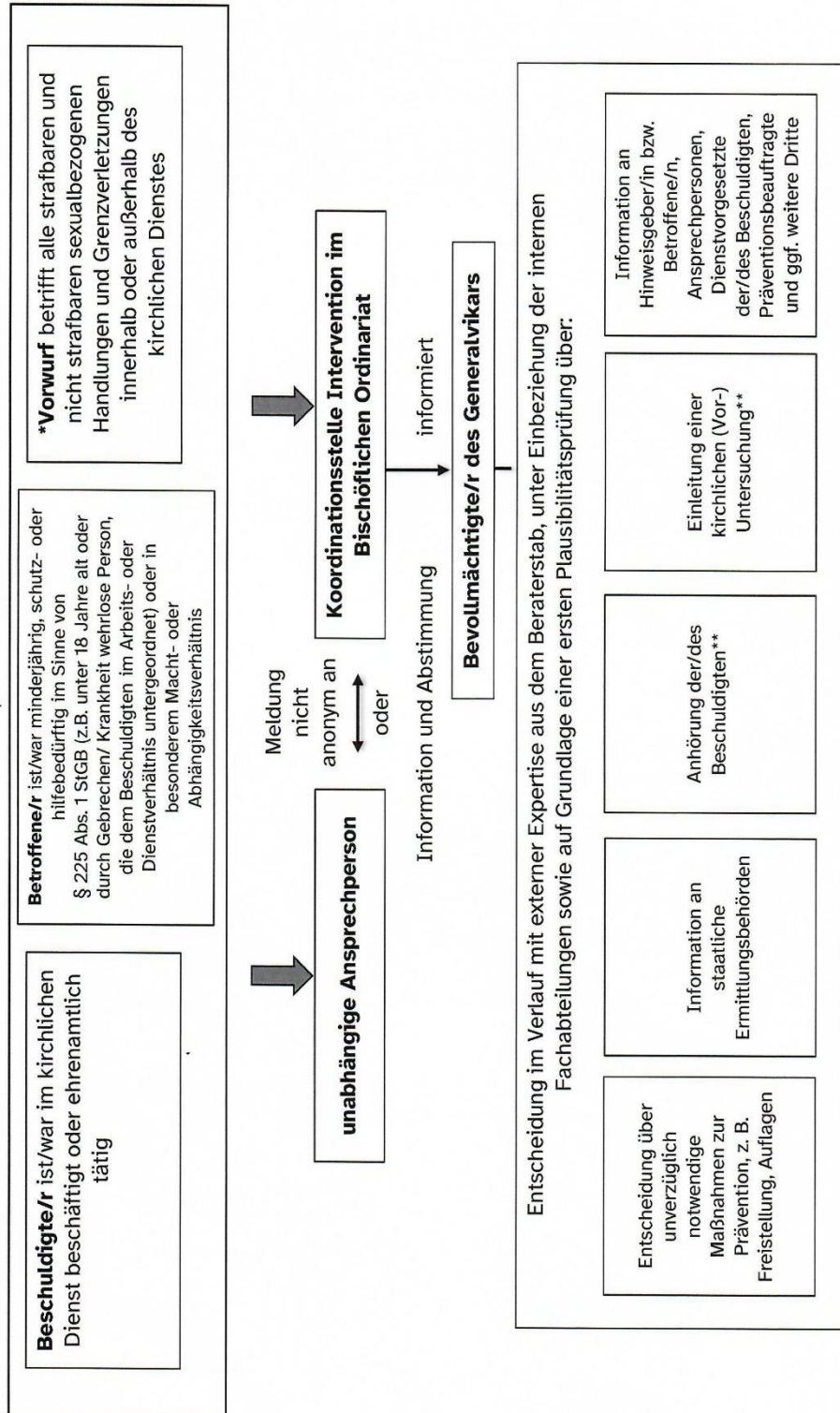


20.19 Was passiert, wenn es passiert

Kontakte zur Beratung	Kontakte zur Meldung
<p>Hilfe-Portal sexueller Missbrauch 0800 / 22 55 530</p> <p>Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr</p>	<p>Unabhängige Ansprechpersonen</p> <p>Volker Braun 0176 / 12 53 90 21 volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de Postfach 11 05, 55264 Nieder-Olm</p> <p>Annetraud Jung 0176 / 12 53 92 45 annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de Postfach 1304, 55003 Mainz</p> <p>Ute Leonhardt 0176 / 12 53 91 67 ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de Postfach 14 21, 55004 Mainz</p>
<p>Links</p> <p>Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst: www.bistummainz.de/materialien-gegen-sexualisierte-gewalt</p> <p>Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz: www.bistummainz.de/materialien-gegen-sexualisierte-gewalt</p>	<p>Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat: Lena Funk, Anke Fery 06131 / 253 - 848 intervention@bistum-mainz.de Postfach 15 60, 55005 Mainz</p> <p>Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat: Stephanie Rieth 06131 / 253 - 113 generalvikar@bistum-mainz.de Postfach 15 60, 55005 Mainz</p> <p>Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück.</p> <p>Stand: 21.03.2024</p>
	<p>„Was passiert, wenn etwas passiert ist?“</p> <p><i>Verfahrensabläufe bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz</i></p> <p>Achtung: Keine anonyme Meldung</p>



Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



**Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.

20.20 Prüfschema- erweitertes-Führungszeugnis

Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Hilfen zur Ausführung

präventi  **n**
im **bistum mainz**

Prüfschema nach §72a SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkten.

Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des/der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakte)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	
			= Summe	

Achtung! Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

Stand: Mai 2016

20.21 Gewalt gegen Minderjährige

Auszug aus:



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 16. Mai 2024

Nr. 6

Generalvikar und Bevollmächtigte

58. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 21.02.2020 (KABl 162, 2020, Nr. 3, 23, S. 30-33) wird wie folgt geändert:

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 14 Präventionsschulungen

1. Wer als Beschäftigte oder Beschäftigter im Sinne von § 1 Absatz 4 der Präventionsordnung eine internationale Jugend(wall)fahrt begleitet oder verantwortet muss den Teilnahmenachweis einer Präventionsschulung von mindestens 6 Zeitstunden erbringen. Der Nachweis über die Teilnahme einer Präventionsschulung darf nicht älter als 5 Jahre alt sein.
2. Ehrenamtliche (§ 1 Absatz 5 Präventionsordnung), die eine internationale Jugend(wall)fahrt begleiten oder verantworten müssen den Teilnahmenachweis einer Präventionsschulung von mindestens 6 Zeitstunden erbringen.“

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. März 2020 in Kraft. Die Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz vom 26.04.2016 (KABl 158, 2016, Nr. 6, 67, S. 74f) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Die Änderungen vom 24.04.2024 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 24.04.2024

Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth
Bevollmächtigte des Generalvikars

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

20.22 Präventionsordnung Bistum Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

162. Jahrgang

Mainz, den 28. Februar 2020

Nr. 3

Inhalt: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz. – Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

22. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Bischof als Teil seiner Hirten Sorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, Verbänden und Vereinen sowie in kirchlichen und caritativen Einrichtungen ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Ordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Diözese Mainz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Diese Ordnung folgt der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Kirchlichen Rechtsträger in der Jurisdiktion des Bischofs von Mainz, soweit diese in ihren Einrichtungen für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Miteingeschlossen sind alle Kontexte, in denen eine seelsorgerliche Beziehung entsteht.

(2) Kirchlichen Rechtsträger im Sinne dieser Ordnung sind

- die Diözese,
- die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, die Verbände von Kirchengemeinden,
- die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,

- die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen

§ 2 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

(3) Die aus dieser Verordnung verpflichteten kirchlichen Rechtsträger haben dafür zu sorgen, dass die in ihren Einrichtungen beschäftigten Personen, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger diese Ordnung kennen und danach handeln. Soweit diese Verordnung Maßnahmen der Schulung bzw. Aus- oder Fortbildungen vorschreibt, haben die Kirchlichen Rechtsträger diese durchzuführen und die Durchführung in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(4) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
- in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Tätige sowie Personen im Praktikum,
- Personen, die dem Rechtsträger zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und sonstige bei Drittunternehmen im Arbeitsverhältnis stehende Personen .

(1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte / Täter und Täterinnen.

(2) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

(5) Für ehrenamtlich tätige Personen und Personen mit Mandat im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung entsprechend.

(6) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

(7) Sonstige Rechtsträger sollen von der Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM) vom 7. Mai 2019.

(3) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

4) Einrichtungen sind Häuser, Stätten, Institutionen, Initiativen und sonstige Gruppierungen eines Kirchlichen Rechtsträgers oder mehrerer Kirchlicher Rechtsträger ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4 Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 5 Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger insbesondere entsprechend den §§ 6-15 die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe §16).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

§ 6 Personalauswahl und -entwicklung

(1) Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

(2) Bei Ehrenamtlichen übernimmt diese Funktion diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist.

§ 7 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

§ 8 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

§ 10 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§11 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

§ 12 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern und Täterinnen erhalten im Bedarfsfall kontinuierlich Supervision.

§ 13 Qualitätsmanagement

(1) Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

(2) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person (Präventionskraft) zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

(3) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen

⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

zu überprüfen.

§ 14 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführendes Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

§ 15 Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

§ 16 Koordinationsstelle Prävention

(1) Der Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

(2) Der Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

(3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

(4) Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß §4,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. §14),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionskräfte (§13 Absatz 2),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten und Fachreferentinnen,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Zusammenarbeit mit dem / der Interventionsbeauftragten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 17 Datenschutz

(1) Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder dritter nicht beeinträchtigt werden.

§18 Rechtsfolgen

Rechtsträger gem. § 1 die sich zur Anwendung der Rahmenordnung, dieser Präventionsordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen nicht verpflichtet haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

§ 19 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Ortsordinarius.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1.März 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Prävention veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 07.05.2015, Nr. 6, Ziff. 76, S. 91ff. außer Kraft.

Mainz, den 20. Februar 2020



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

23. Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Gemäß § 19 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Mainz werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Ausführungsbestimmungen zu § 5 Institutionelles Schutzkonzept

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Schutz- und Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte unter Einbeziehung von Mitarbeitenden und weiterer relevanter Personengruppen (u.a. zum Beispiel Kinder und Jugendliche, deren Eltern) für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten.
2. Durch die Koordinationsstelle Prävention werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden zusammengestellt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Schutz- und Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden. Die Koordinationsstelle steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten darüber hinaus beratend zur Verfügung.
3. In Organisation und Arbeitsweise vergleichbare kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln, wenn sichergestellt ist, dass die unterscheidenden Bedingungen vor Ort ausreichend berücksichtigt werden und zu entsprechenden Modifikationen führen.
4. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen,

ist eine Überprüfung und Anpassung unter Einbeziehung von Mitarbeitenden und weiteren relevanter Personengruppen an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.

5. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und ihren Ausführungsbestimmungen überprüft und ggf. angepasst werden.
6. In das institutionelle Schutzkonzept sind gemäß der §§ 6-15 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und unter Berücksichtigung dieser Ausführungsbestimmungen entsprechende Inhalte (Personalauswahl, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Präventionsschulung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen. Diese und Maßnahmen der Sekundär- und Tertiärprävention sind im Qualitätsmanagement des Trägers zu verankern. Je nach Rechtsträger sind einschlägige Schnittstellen zu beschreiben etwa zum (sexual-)pädagogischen Konzept, zur Personalentwicklung und -begleitung, zum Arbeits- und Gesundheitsmanagement und ggf. weiteren Bereichen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit in der Einrichtung beitragen. Synchronisierungen bzw. Vernetzungen zu vorhandene Schutzverfahren (Schutzverfahren nach § 8 SGB VIII oder ähnliche) sind vorzunehmen.
7. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger spätestens bis zum 01.06.2022 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und der Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz zur fachlichen Prüfung zuzuleiten.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 7 und § 8 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

1. Die Aufforderung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die

- Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
3. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema⁵ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.
 4. Für die Durchführung des Verfahrens ist die personalführende Stelle des Rechtsträgers zuständig. Der Rechtsträger fordert durch Übersendung eines Anschreibens und Bescheinigung über die Tätigkeit zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses auf.
Mit diesem Schreiben kann das erweiterte Führungszeugnis bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern beantragt werden.
 5. Für Ehrenamtliche, die aufgrund ihrer Tätigkeitsmerkmale zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, erfolgt die Sichtung durch die Zentralstelle Führungszeugnisse im Bischöflichen Ordinariat
 6. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 8 Ordnung zur Prävention auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt. Für Ehrenamtliche wird ein Exemplar der Selbstauskunftserklärung auch in der Zentralstelle Führungszeugnisse dokumentiert.
- III. Ausführungsbestimmungen zu § 10 Verhaltenskodex
1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.
 2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:
 - der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
 - die Mitarbeitendenvertretung,
 - eine Person mit leitender Verantwortung aus dem Kreis der Beschäftigten,
 - Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige
 - Ggf. Vertretungen aus Beiräten
 - Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertretungen
 angemessen einzubinden.
Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.
- 5 Mögliches Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen sowie Dritte: Hilfen zur Ausführung
3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang unter Beschäftigten sowie mit Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in folgenden Bereichen umfasst:
 - grundsätzliche Aussagen zu wertschätzendem und achtsamen Umgang
 - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - den respektvollen Umgang
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - Angemessenheit von Körperkontakten,
 - Beachtung der Intimsphäre,
 - Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen,
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - zum Verhalten in Konfliktsituationen
 - zum Agieren im Fall von Verdachtsmomenten
 - Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex, Disziplinierungsmaßnahmen.
 4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex. Dieser ist durch Unterschrift der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex anzuerkennen.
 5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.
 6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.
 7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist die Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch veröffentlicht im Kirchliches Amtsblatt vom 07.05.2015, Nr. 6, Ziff. 76, S. 91ff. weiterhin zu verwenden.
- IV. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall
1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Vorgehensweisen im Verdachts- oder Beschwerdefall sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.
 2. Die in einer Einrichtung betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, deren Angehörige

sowie in der Einrichtung tätige Personen können sich über alle Formen selbst erlebter oder beobachteter Grenzverletzungen sexualisierter Gewalt durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die dort betreuten/beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei den Ansprechpersonen im Missbrauchsfall im Bistum Mainz, der nichtkirchlichen Fachberatungsstelle als unabhängiger externer Anlaufstelle, beim Rechtsträger der Einrichtung sowie bei der nach § 13 Absatz (2) ernannten Präventionskraft beschweren. Diese Möglichkeit steht auch Dritten offen.

3. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Diözese sowie die unabhängige Beratungsstelle bekannt gemacht sind.
5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 12.12.2019, Nr. 14, Ziff. 102, S. 126ff, zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentation von Verdachts- und Beschwerdefällen Wert zu legen.
6. Sofern der Rechtsträger mit seiner Einrichtung eine Leistung im Sinne des SGB VIII erbringt, ist der Präventionskraft jeder Einzelfall zu melden, bei dem nach § 8a SGB VIII eine Kindeswohlgefährdung wegen sexualisierter Gewalt festgestellt ist oder ein Verdachtsfall besteht.
7. Der Rechtsträger und die Präventionskraft setzen sich unverzüglich gegenseitig über Beschwerden in Kenntnis. Der Rechtsträger entscheidet über die gebotenen Maßnahmen und Sanktionen und informiert die Präventionskraft.
8. Hilft der kirchliche Rechtsträger der Beschwerde nicht oder nicht angemessen ab, kann die beschwerdeführende Person sich an die diözesane Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wenden. Die beschwerdeführende Person wird über den weiteren Verlauf unter Berücksichtigung aller relevanten dienst- und

datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Verfahren in Kenntnis gesetzt.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 13 Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und in der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Diözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 13 Absatz (2): Präventionskraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers die präventionspraktischen Bemühungen des Rechtsträgers befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionskraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionskraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der Diözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
2. Als Präventionskraft kommen Personen in Frage, die in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis

stehen, eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben, oder sich in einer solchen Qualifizierungsmaßnahme befinden. Die Präventionskraft muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben.

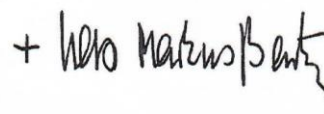
Pfarrer in Leitungsfunktionen sowie personalverantwortliche Leitungen sind aufgrund ihrer Rolle ausgenommen.

3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionskraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der/die Präventionsbeauftragte der Diözese, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionskraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
4. Die Präventionskraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen
 - kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
 - ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 - trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird. (z. B. Elternabende zum Thema Kindeswohl in Kita/Kiga, Fortbildungen für das Personal im Bereich Prävention o.ä.)
 - ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall
 - berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
 - ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese.

VII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. März 2020 in Kraft. Die Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der Persönlichen Eignung der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der bisher geltenden Fassung (Kirchliches Amtsblatt Nr. 6 vom 09.05.2016, Seite 74f., Ziff. 67) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mainz, den 21. Februar 2020



Weibischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

20.23 Kontaktdaten Kinderschutzteam

Anlage 8

Kontakt Daten Kinderschutzteam

Kinderschutzteam Jugendamt Kreis Bergstraße

Graben 15
64646 Heppenheim

Telefon: 06252 / 15-4188
E-Mail: kinderschutz@kreis-bergstrasse.de

Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 8:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 8:30 - 11:30 Uhr

**Alle Kommunen
im Kreis
Bergstraße**

IN KRISENFÄLLEN außerhalb der Sprechzeiten Erreichbarkeit der Rufbereitschaft des Allgemeinen Sozialen Dienstes über die Polizeistation Lampertheim-Viernheim (06206 9440-0) bzw. die Notrufnummer der POLIZEI (110).